

## **Einladung**

zur 35. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am  
Mittwoch, den 8. September 2004 um 15.00 Uhr im Rathaus, Hodlersaal

---

### Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Genehmigung der Niederschrift über die  
35. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung  
- öffentlicher Teil -
2. Aufwendungszuschüsse für den sozialen Wohnungsbau  
Verlängerung der im Jahr 2005 auslaufenden Bewilligungszeiträume  
(Drucks. Nr. 1368/2004 mit 2 Anlagen)
3. Jahresabschluss für das Hannover Congress Centrum  
-Wirtschaftsjahr 2003-  
(Drucks. Nr. 1470/2004 mit 5 Anlagen)
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Brinker Hafengesellschaft mbH  
(BHG)  
(Drucks. Nr. 1431/2004 N1 mit 1 Anlage) - *TOP 8 am 30.06.2004* -
- 4.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1431/2004 N1, Änderung  
des Gesellschaftervertrages der Brinker Hafengesellschaft mbH - BHG  
(Drucks. Nr. 1542/2004)
5. Jahresabschluß 2003 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover  
(Drucks. Nr. 1591/2004 mit 4 Anlagen)
6. Änderung der Abwassersatzung  
(Drucks. Nr. 1663/2004 mit 3 Anlagen)
7. Ausbau und Betrieb einer Lagerfläche zur Kompostierung von Grünschnitt  
auf befestigter Oberfläche sowie Zwischenlagerung von Schüttmaterialien  
am Friedhof Seelhorst  
(Drucks. Nr. 1249/2004 mit 1 Anlage) - *TOP 15 am 30.06.2004* -
8. Fortführung des Innovativen Modellprojekts des Vereins Freie Waldorfschule  
Hannover-Bothfeld e.V.  
(Drucks. Nr. 1376/2004)
9. Umwandlung der schulergänzenden Betreuungsmaßnahme der GS Auf dem  
Loh in ein Innovatives Modellprojekt

(Drucks. Nr. 1511/2004)

10. Umwandlung der schulerg. Betreuungsmaßnahme der GS Alemannstraße in ein Innovatives Modellprojekt  
(Drucks. Nr. 1464/2004)
11. Anerkennung und Förderung des Projektes Kinderwelten als Innovatives Modellprojekt  
(Drucks. Nr. 1596/2004)
12. Anerkennung und Förderung der Hortgruppe "Grimsehlbär" des Fördervereins der Grundschule Grimsehlweg e.V.  
(Drucks. Nr. 1599/2004)
13. Förderung einer zweiten Hortgruppe in der Kindertagesstätte Leuschnerstraße im Stadtteil Mühlenberg  
(Drucks. Nr. 1594/2004)
14. Anerkennung und Förderung der Kindertagesstätte der Elterninitiative Schülerbetreuung "EISch" e.V.  
(Drucks. Nr. 1512/2004)
15. Erweiterung des Hortplatzangebotes der Kindertagesstätte Sallstraße 22 des Vereins "Spatzennest" e.V.  
(Drucks. Nr. 1597/2004)
16. Einrichtung zusätzlicher Hortplätze in den Kindertagesstätten Kestnerstraße und Bonner Straße in Betriebsführung des DRK- Kreisverbandes Hannover Stadt e. V.  
(Drucks. Nr. 1612/2004)
17. Schulkinderbetreuung für Dritt-u.Viertklässler in Anbindung an den Hort der Ev.-luth. Kindertagesstätte Querstr. als "Kinderclub"  
(Drucks. Nr. 1595/2004)
18. Änderung der Hundesteuersatzung rückwirkend ab dem 01.01.2001 und Neufassung ab dem 01.01.2005  
(Drucks. Nr. 1717/2004 mit 3 Anlagen)
19. Bericht des Dezernenten

## II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Schmalstieg

Oberbürgermeister

## **1. Nachtrag zur Einladung**

zur 35. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am  
Mittwoch, den 8. September 2004, 15.00 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

---

Die Tagesordnung wird um folgenden Tagesordnungspunkt erweitert:

I. Öffentlicher Teil

23. 30. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Hannover  
(Drucks. Nr. 1777/2004)

Wegen der Dringlichkeit wird zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 52 Abs. 3, Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung und § 5 Abs. 1 und § 47 Geschäftsordnung des Rates verkürzt eingeladen.

S c h m a l s t i e g

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1368/2004

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

### **Aufwendungszuschüsse für den sozialen Wohnungsbau Verlängerung der im Jahr 2005 auslaufenden Bewilligungszeiträume**

#### **Antrag, zu beschließen:**

Bei Mitfinanzierung durch die Region Hannover können auf Antrag der Eigentümer die Laufzeiten der Aufwendungszuschüsse für die 196 in der Anlage 1 aufgeführten Mietwohnungen um bis zu zehn Jahre verlängert werden. Nach Abzug von Verzichten der Eigentümer – mindestens in Höhe von 1/3 der bisherigen Leistungen – tragen die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover dabei die verbleibenden Zahlbeträge je zur Hälfte, maximal 1,50 EUR je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Keine der betroffenen Wohnungen wurde unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten gefördert. Die vorgesehene Laufzeitverlängerung bzw. -nichtverlängerung von Aufwendungszuschüssen ent- bzw. belastet alle Betroffenen gleichermaßen.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                         | in € | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-<br>haushalt;<br>auch<br>Investitions-<br>folgekosten | in € p.a.  | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|---------------------------------------|------|---|---|------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                      |      |   | <b>Einnahmen</b>  |            |   |
| Finanzierungs-<br>anteile von Dritten | 0,00 |   | Betriebsein-<br>nahmen  | 0,00       |   |
| sonstige Ein-<br>nahmen               | 0,00 |   | Finanzeinnah-<br>men von Dritten                                  | 45.600,00  | 1.6210.162000.0<br>(6610B1)                       |
| Einnahmen<br>insgesamt                | 0,00 |   | Einnahmen<br>insgesamt  | 45.600,00  |   |
| <b>Ausgaben</b>                       |      |   | <b>Ausgaben</b>   |            |   |
| Erwerbsaufwand                        | 0,00 |   | Personal-<br>ausgaben   | 0,00       |   |
| Hoch-, Tiefbau<br>bzw. Sanierung      | 0,00 |   | Sachausgaben  | 45.600,00  | 1.6210.727100.7<br>(661041)                       |
| Einrichtungs-<br>aufwand              | 0,00 |   | Zuwendungen   | 45.600,00  | 1.6210.727500.2<br>(6610B1)                       |
| Investitionszu-<br>schuss an Dritte   | 0,00 |   | Kalkulatorische<br>Kosten   | 0,00       |   |
| Ausgaben<br>insgesamt                 | 0,00 |   | Ausgaben<br>insgesamt   | 91.200,00  |   |
| <b>Finanzierungs-<br/>saldo</b>       | 0,00 |   | <b>Überschuss/<br/>Zuschuss</b>                                   | -45.600,00 |   |

## Begründung des Antrages

Die Landeshauptstadt Hannover hat zur Deckung der laufenden Aufwendungen von Bauvorhaben Zuschüsse gewährt, die der Einhaltung bestimmter Mieten dienen. Die Stadt hat dadurch das Recht, während der Laufzeit der Aufwendungszuschüsse die Wohnungssuchenden zu benennen, an die die geförderten Wohnungen vermietet werden. Dem Verfügungsberechtigten über die Wohnungen steht ein Auswahlrecht unter mehreren Wohnungssuchenden nicht zu (ausschließliches Belegrecht der Stadt).

Diese Aufwendungszuschüsse haben bei ihrer Erstbewilligung in der Regel eine Laufzeit von 15 Jahren. Zum Ende der Laufzeit wird entschieden, ob eine Verlängerung der Laufzeit – insbesondere auch im Hinblick auf den Abbau von Belegrechtsschwerpunkten und zukünftige Bedarfe – erforderlich ist. Maßgebend für die Beurteilung sind dabei u. a. die örtliche Lage der Wohnungen, ihre Größe und Zuschnitte, die Höhe der Mieten sowie die Eignung für die Wohnraumversorgung der Personenkreise, die sich am Markt nicht selbst versorgen können.

Im Rahmen der Abstimmungen mit der Region Hannover, der städtischen Aufgabenkritik und des Haushaltskonsolidierungsprogramms V schlägt die Verwaltung daher dem Rat – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Regionsversammlung – vor, die Laufzeiten der im Jahre 2005 auslaufenden Bewilligungszeiträume für die in Anlage 1 benannten 196

Wohnungen auf Antrag der Eigentümer um bis zu 10 Jahre zu verlängern. Dabei wird die mit der Region und Teilen der hannoverschen Wohnungswirtschaft erarbeitete „Drittel-lösung“ angewandt:

Mindestens 1/3 des notwendigen Aufwendungszuschusses als Mietverzicht des Eigentümers, die restlichen 2/3, maximal 1,50 EUR je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, als neuer Aufwendungszuschuss, jeweils zur Hälfte aus Mitteln der Region Hannover und der Stadt Hannover.

## **Empfohlene Laufzeitverlängerungen im Einzelnen (Anlage 1)**

### **Wittenberger Straße 65**

Für die 11 Wohnungen des Mehrfamilienhauses eines Einzeleigentümers wurden neben dem Aufwendungszuschuss ein nicht-öffentliches Baudarlehen der Stadt sowie ein Aufwendungszuschuss aus Landesmitteln bewilligt. Die Zweckbestimmung aus dem Landeszuschuss ist bereits beendet. Bei einer Nichtverlängerung der Laufzeit des Aufwendungszuschusses würden die Bindungen – abgesehen vom städtischen Belegrecht aufgrund des Baudarlehens – zum 31.12.2008 entfallen.

Das Objekt Wittenberger Straße trägt zur Streuung der Belegrechte bei (kleine Einheit). Ein Wegfall des Aufwendungszuschusses mit entsprechend möglichen Mieterhöhungen um bis zu 1,84 EUR/m<sup>2</sup> würde jedoch dazu führen, dass die Wohnungen – trotz der durch das städtische Baudarlehen weiter bestehenden Belegrechte – aufgrund der Miethöhe nicht mehr an die von der Stadt mit Wohnraum zu versorgende Klientel vermittelt werden könnten.

### **Alte Stöckener Straße 32**

Neben dem städtischen Aufwendungszuschuss wurden die 8 Wohnungen eines Einzeleigentümers mit einem Baukostenzuschuss aus Landesmitteln gefördert. Die Zweckbestimmung aus diesem Baukostenzuschuss ist ausgelaufen. Bei einer Einstellung des Aufwendungszuschusses würden alle Bindungen zum 31.12.2008 entfallen.

Die Wohnungen in der Alten Stöckener Straße sind wegen ihrer guten Verkehrsanbindung und der noch günstigen Mieten für die von der Stadt zu vermittelnden Wohnungssuchenden gut geeignet. Im Stadtteil Stöcken besteht ein großer Bedarf an den Zwei- und Drei-Zimmer-Wohnungen dieses Mehrfamilienhauses.

### **Clemensstraße 4; Matthiasstraße 5, 7, 9; Am Alten Friedhof 6–20 ger. u. a.**

Der Bau der 62 Wohnungen in 3 Objekten wurde neben dem Aufwendungszuschuss auch mit einem öffentlichen Baudarlehen der Stadt und einem Baukostenzuschuss des Landes finanziert. Die Zweckbestimmung des Landes aufgrund des Baukostenzuschusses ist bereits ausgelaufen. Das ausschließliche Belegrecht der Stadt und die Bindung an das Kostenmietrecht blieben allerdings durch die städtischen Baudarlehen auch bei Wegfall des Aufwendungszuschusses erhalten.

Die 4 Wohnungen in der Clemensstraße entsprechen den Zielen der „Streuung von Belegrechten / kleine Einheiten“. Es handelt sich um die Aufstockung eines Altbaus. Die Wohnungen sind dadurch im Verhältnis zur möglichen Personenbelegung relativ groß. Eine

höhere Miete würde die Wohnungen nicht mehr vermittelbar machen. Um die Vermietbarkeit zu halten, hat die Eigentümerin daher bereits einen Mietverzicht in Höhe von 0,55 EUR/m<sup>2</sup> monatlich ausgesprochen.

Auch für die beiden anderen Objekte wird eine Laufzeitverlängerung vorgeschlagen, um für die Stadt vermittelbare Belegrechte zu erhalten. Wegen der – überwiegend – großen Wohnflächen ergeben sich zusammen mit den Betriebskosten hohe Gesamtmieten. Da die Eigentümerin bereits Mietverzicht in Höhe von 0,58 bzw. 1,13 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche ausgesprochen hat, ist die Beibehaltung des Aufwendungszuschusses gerechtfertigt.

#### **Weißenburgstraße 4; Krugstraße 7A, 7B**

Neben den städtischen Zuschüssen wurden für die 17 Wohnungen auch Zuschüsse aus Landesmitteln gewährt, deren Zweckbestimmungen jedoch bereits ausgelaufen sind. Für die Krugstraße wurde darüber hinaus ein nicht-öffentliches Baudarlehen aus städtischen Mitteln sowie für die Schaffung einer behindertengerechten Wohnung ein nicht-öffentliches Landesdarlehen bewilligt. Bei Nichtverlängerung der Laufzeiten würden – bis auf das ausschließliche Belegrecht der Stadt für die Krugstraße – alle anderen Bindungen zum 31.12.2008 wegfallen.

Es besteht ein großes städtisches Interesse an einer Streuung der Belegrechte (kleine Einheiten in verteilten Lagen des Stadtgebietes) und an preisgünstigen Behindertenwohnungen. Raum für Mieterhöhungen ist bei den derzeitigen Mieten kaum noch. Bei beiden Objekten hat der Eigentümer bereits Mietverzicht (1,23 bzw. 0,73 EUR) ausgesprochen. Für alle 17 Wohnungen sollte der Aufwendungszuschuss daher im Rahmen der Drittlösung weiter gewährt werden.

#### **Weißekreuzstraße 18 (Altenwohnungen)**

Es handelt sich um eine Wohnanlage mit 57 Altenwohnungen, die der jetzige Eigentümer 1991 – u. a. auch im Interesse der Stadt – vom ursprünglichen Bauherrn erworben hat. Für den Erwerb wurde der – sehr hohe – Aufwendungszuschuss auf Beschluss des Rates (Drucksache Nr. 1122/1990) vorzeitig um – ab damaligen Zeitpunkt – 15 Jahre verlängert. Da sich aus der Ursprungsfinanzierung (Baukostenzuschuss und Grunderwerbsbeihilfe aus städtischen Mitteln) keine weiter gehenden Bindungen ergeben, würden bei einer Nichtverlängerung der Laufzeit des Aufwendungszuschusses alle Bindungen zum 31.12.2008 (Ende der Nachbindung) entfallen.

Die Altenwohnanlage gehört zu den drei am stärksten gefragten Anlagen im Stadtgebiet, da sie sich in einer zentralen Wohnlage befindet. Aufgrund eines stufenlosen Zugangs, der nur bei wenigen Altenwohnanlagen vorhanden ist, können hier gelegentlich auch Wohnungsvermittlungen an Rollstuhlfahrer vorgenommen werden. Das Belegrecht der Stadt sollte daher gehalten werden.

Der derzeitige Aufwendungszuschuss beträgt 5,05 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich. Dies übersteigt die mit der Region abgesprochene Kappungsgrenze in Höhe von maximal 1,50 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche erheblich. Mit dem Eigentümer wurde deshalb dahin gehend verhandelt, dass der künftige Zuschussbetrag, der von Region und Stadt je zur Hälfte zu tragen wäre, auf 1,50 EUR je m<sup>2</sup> begrenzt wird. Eine endgültige Zustimmung des Eigentümers zu diesem Verfahren steht noch aus.

### **Aarushof 3, 5, 7; Odensehof 27**

Für beide Objekte mit 41 Wohnungen wurden neben dem Aufwendungszuschuss auch ein Baudarlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln der Stadt und ein Aufwendungszuschuss des Landes bewilligt. Die Zweckbestimmungen aus dem Landeszuschuss sind bereits beendet. Bei Einstellung des städtischen Aufwendungszuschusses würde die Bindung an das Kostenmietrecht zum 31.12.2008 enden, das ausschließliche Belegrecht der Stadt jedoch aufgrund des Baudarlehens erhalten bleiben.

Die Wohnungen befinden sich in günstiger und ruhiger Lage und sind aufgrund des guten Wohnungsgemenges und der vorteilhaften Wohnungszuschüsse für den mit Wohnraum zu versorgenden Personenkreis sehr geeignet. Die Stadt hat daher ein großes Interesse daran, diese Belegrechte ohne eine Erhöhung der Mieten zu erhalten. Die Eigentümerin ist bereits Mietverzicht von 0,89 bzw. 0,93 EUR/m<sup>2</sup> eingegangen.

### **Verzichte auf Laufzeitverlängerungen (Anlage 2)**

Die Laufzeit des Aufwendungszuschusses für das Objekt Shepton-Mallet-Ring 10, 12, 14 mit 29 Wohnungen sollte nicht verlängert werden, da die Wohnungen aufgrund der Miete von – derzeit – 5,42 EUR/m<sup>2</sup> zukünftig kaum noch an die von der Stadt mit Wohnraum zu versorgenden Wohnungssuchenden zu vermitteln sein werden. Sämtliche Miet- und Belegungsbindungen würden dann zum 31.12.2008 entfallen.

Bei den Objekten Grotefendstr. 5, Aarushof 1, Neue Str. 55–59 und Adolfinenstr. 1–7 verzichten die Eigentümer auf eine Verlängerung der Laufzeit der Aufwendungszuschüsse.

61.4  
Hannover / 21.05.2004

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

1. In den Werksausschuss  
Hannover Congress Centrum
2. In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung
3. In den Verwaltungsausschuss
4. In die Ratsversammlung

|                    |     |           |
|--------------------|-----|-----------|
|                    | Nr. | 1470/2004 |
| Anzahl der Anlagen |     | 5         |
| Zu TOP             |     | 2         |

---

### **Jahresabschluss für das Hannover Congress Centrum -Wirtschaftsjahr 2003-**

#### **Antrag,**

1. den Jahresabschluss und den Lagebericht gem.  
§ 30 EigBetrVO festzustellen,
2. die Entlastung der Werksleitung gem. § 30 EigBetrVO zu beschließen,
3. vom ausgewiesenen Jahresverlust 2003 in Höhe von € 8.779.073,28  
eine Absetzung vom Stammkapital in Höhe  
der Abschreibungen von € 1.347.881,69  
vorzunehmen und den verbleibenden Verlust von € 7.431.191,59  
auf neue Rechnung vorzutragen.
4. den bestehenden Verlustvortrag aus 2002 in Höhe von € 2.824.071,98  
um den Anteil der Abschreibungen aus 2002 in Höhe von € 1.468.945,59  
durch Absetzung vom Stammkapital zu reduzieren
5. einer Erhöhung des Stammkapitals in Höhe von € 1.023.000,00  
zuzustimmen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Beschlussdrucksache verhält sich geschlechtsneutral.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                         | in €                 | bei der Hsh-Stelle<br>(im Budget Nr.)<br>/Wipl-Position | Verwaltungs-<br>haushalt;<br>auch<br>Investitions-<br>folgekosten | in € p.a.   | bei der Hsh-Stelle<br>(im Budget Nr.)<br>/Wipl-Position |
|---------------------------------------|----------------------|---|---|-------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                      |                      |   | <b>Einnahmen</b>  |             |   |
| Finanzierungs-<br>anteile von Dritten | 0,00                 |   | Betriebsein-<br>nahmen  | 0,00        |   |
| sonstige Ein-<br>nahmen               | 0,00                 |   | Finanzeinnah-<br>men von Dritten                                  | 0,00        |   |
| Einnahmen<br>insgesamt                | 0,00                 |   | Einnahmen<br>insgesamt  | 0,00        |   |
| <b>Ausgaben</b>                       |                      |   | <b>Ausgaben</b>   |             |   |
| Erwerbsaufwand                        | 0,00                 |   | Personal-<br>ausgaben   | 0,00        |   |
| Hoch-, Tiefbau<br>bzw. Sanierung      | 0,00                 |   | Sachausgaben  | 0,00        |   |
| Einrichtungs-<br>aufwand              | 0,00                 |   | Zuwendungen   | 0,00        |   |
| Investitionszu-<br>schuss an Dritte   | 1.023.000,00         | 2.8410.930000.2   | Kalkulatorische<br>Kosten   | 0,00        |   |
| Ausgaben<br>insgesamt                 | 1.023.000,00         |   | Ausgaben<br>insgesamt   | 0,00        |   |
| <b>Finanzierungs-<br/>saldo</b>       | <b>-1.023.000,00</b> |   | <b>Überschuss/<br/>Zuschuss</b>                                   | <b>0,00</b> |   |

### Begründung des Antrages

Das Kommunalprüfungsamt der Bezirksregierung Hannover erteilte dem Jahresabschluss 2003, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, am 10.06.2004 den uneingeschränkten Feststellungsvermerk. Der Feststellungsvermerk ist in der Anlage V der Beschlussdrucksache beigelegt.

### I. Allgemeine Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die betrieblichen Erträge sind im Wirtschaftsjahr 2003 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt -1.577 T€ (12,3%) geringer ausgefallen.

Der Geschäftsverlauf im Veranstaltungsbereich stellte sich im letzten Quartal wesentlich zurückhaltender dar als erwartet. Alle weiteren Geschäftsfelder/Profitcenter nahmen im Wirtschaftsjahr 2003 eine weitestgehend planmäßige Entwicklung.

Die betrieblichen Aufwendungen konnten im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 616 T€ (3,1%) reduziert werden.

Die im Wirtschaftsjahr 2003 erzielten laufenden Kostenreduktionen konnten die Rückgänge der betrieblichen Erträge nicht in vollem Umfang kompensieren.

Der Betriebsverlust erhöhte sich daher gegenüber dem Vorjahr um 1.091 T€ (18,3%) auf 7.058 T€.

Der Jahresverlust erhöhte sich auf 8.779 T€, hierbei wirkten sich hauptsächlich die nicht erzielten Beteiligungserträge (Vorjahr 5.168 T€) aus.

## **II. Anlagen**

- Bilanz zum 31. Dezember 2003 (Anlage I)
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2003 (Anlage II)
- Anhang und Anlagennachweis zum Jahresabschluss 2003 (Anlage III)
- Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003 (Anlage IV)
- Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2003 (Anlage V)

83.0 / Dezernat V  
Hannover / 18.06.2004

## Hannover Congress Centrum, Hannover

## Bilanz zum 31. Dezember 2003

| Aktiva  |                |            | Passiva  |                |            |
|---|----------------|------------|--|----------------|------------|
|   | 31.12.2003     | 31.12.2002 |  | 31.12.2003     | 31.12.2002 |
|   | €              | T€         |  | €              | T€         |
| <b>A. Anlagevermögen</b>  |                |            | <b>A. Eigenkapital</b>   |                |            |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände  |                |            | I. Stammkapital  | 18.665.036,41  | 18.665     |
| Nutzungsrechte, Software und Lizenzen   | 879.027,58     | 983        | II. Rücklagen  | 100.053.955,52 | 100.054    |
| II. Sachanlagen   |                |            | III. Verlust   |                |            |
| 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten | 26.494.566,55  | 27.195     | Verluste der Vorjahre  | 2.824.071,98   | 0          |
| 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten                                  | 245.466,63     | 246        | Jahresverlust  | 8.779.073,28   | 2.824      |
| 3. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören                     | 866.834,00     | 921        |  | 11.603.145,26  | 2.824      |
| 4. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr   | 29.103,00      | 39         |  | 107.115.846,67 | 115.895    |
| 5. Maschinen und maschinelle Anlagen  | 626.629,00     | 640        | <b>B. Rückstellungen</b>   |                |            |
| 6. Betriebs- und Geschäftsausstattung   | 1.356.645,51   | 1.367      | Sonstige Rückstellungen  | 1.043.612,45   | 736        |
| 7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau  | 105.043,02     | 0          | <b>C. Verbindlichkeiten</b>  |                |            |
|   | 29.724.287,71  | 30.408     | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten  |                |            |
| III. Finanzanlagen  |                |            | (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 261.729,18; Vorjahr T€ 257)  | 9.528.646,04   | 9.641      |
| Beteiligungen   | 97.497.496,11  | 97.497     | 2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen  |                |            |
|   | 128.100.811,40 | 128.888    | (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 12.522,49; Vorjahr T€ 10)  | 12.522,49      | 10         |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>  |                |            | 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen  |                |            |
| I. Vorräte  |                |            | (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 864.231,17; Vorjahr T€ 1.044)  | 864.231,17     | 1.044      |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe  | 18.161,40      | 13         | 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Hannover   |                |            |
| 2. Waren und fertige Erzeugnisse  | 292.829,78     | 316        | (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 12.173.971,05; Vorjahr T€ 4.879)   | 12.173.971,05  | 4.879      |
|   | 310.991,18     | 329        | 5. Sonstige Verbindlichkeiten  |                |            |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände   |                |            | (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 340.848,71, Vorjahr T€ 521; davon aus Steuern € 62.041,36, Vorjahr T€ 248; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 173.376,23; Vorjahr T€ 200) | 368.410,09     | 558        |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen   |                |            |  | 22.947.780,84  | 16.132     |
| (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00; Vorjahr T€ 0)               | 1.288.862,05   | 978        |  | 14.315,00      | 16         |
| 2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht            |                |            | <b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>   |                |            |
| (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00; Vorjahr T€ 0)               | 169,70         | 0          |  |                |            |
| 3. Forderungen an die Landeshauptstadt Hannover   |                |            |  |                |            |
| (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00; Vorjahr T€ 0)               | 63.848,42      | 130        |  |                |            |
| 4. Sonstige Vermögensgegenstände  | 278.471,08     | 1.524      |  |                |            |
|   | 1.631.351,25   | 2.632      |  |                |            |
| III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten   | 1.057.250,59   | 922        |  |                |            |
|   | 2.999.593,02   | 3.883      |  |                |            |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>  | 21.150,54      | 8          |  |                |            |
|   | 131.121.554,96 | 132.779    |  | 131.121.554,96 | 132.779    |

## Hannover Congress Centrum, Hannover

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2003

|  | 2003         |                      | 2002          |
|--|--------------|----------------------|---------------|
|  |              | €                    | T€            |
| 1. Umsatzerlöse  |              | 9.734.903,01         | 11.123        |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge   |              | 1.475.327,34         | 1.664         |
| <b>Betriebliche Erträge</b>  |              | <b>11.210.230,35</b> | <b>12.787</b> |
| 3. Materialaufwand   |              |                      |               |
| a) Aufwendungen für bezogene Waren   | 2.106.723,73 |                      | 2.267         |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen  | 1.252.381,24 |                      | 1.642         |
|  |              | 3.359.104,97         | <b>3.910</b>  |
| 4. Personalaufwand   |              |                      |               |
| a) Löhne und Gehälter  | 6.572.218,20 |                      | 6.559         |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 626.047,84; Vorjahr T€ 463) | 1.990.659,78 |                      | 1.816         |
|  |              | 8.562.877,98         | <b>8.375</b>  |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen  |              | 1.408.243,64         | <b>1.550</b>  |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen  |              | 6.056.011,53         | <b>6.167</b>  |
| <b>Betriebliche Aufwendungen</b>   |              | <b>19.386.238,12</b> | <b>20.002</b> |
| 7. Erträge aus Beteiligungen   |              | <b>0,00</b>          | <b>5.168</b>  |
| 8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge  |              | <b>5.945,18</b>      | <b>16</b>     |
| 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen  |              | <b>525.088,35</b>    | <b>568</b>    |
| <b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>  |              | <b>-8.695.150,94</b> | <b>-2.599</b> |
| 11. Außerordentliche Aufwendungen  |              | 0,00                 | 148           |
| 12. Sonstige Steuern   |              | 83.922,34            | 77            |
| <b>13. Jahresfehlbetrag</b>  |              | <b>8.779.073,28</b>  | <b>2.824</b>  |

## Hannover Congress Centrum, Hannover

### Anhang für das Wirtschaftsjahr 2003

#### I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

##### 1. Allgemeine Bemerkungen

Der Jahresabschluss 2003 wurde nach den Vorschriften der EigBetrVO vom 15. August 1989 in der Fassung vom 23. Oktober 1996 aufgestellt.

##### 2. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Für den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sind die Vorschriften des Dritten Buches des HGB sinngemäß angewendet worden. Für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter zur Eigenbetriebsverordnung beachtet.

##### 3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** des Vorjahres wurden unverändert beibehalten.

**Immaterielle Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich direkt abgesetzter Zuschüsse Dritter sowie planmäßiger Abschreibungen bewertet. Abschreibungen werden ausschließlich nach der linearen Methode ermittelt.

Für Teile der Betriebs- und Geschäftsausstattung des gastronomischen Bereiches besteht unverändert ein Festwert von (T€ 578).

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben und gleichzeitig als Abgang gezeigt.

Die **Beteiligungen** sind zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** und **Warenbestände** sind zu Anschaffungskosten, gemäß der Methode des fortgeschriebenen gewogenen Durchschnitts- oder mit dem niedrigeren Tageswert, bewertet.

**Forderungen** und **sonstige Vermögensgegenstände** werden mit Nennwerten bilanziert. Erkennbare Ausfallrisiken sind durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch Bildung einer Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Ungewisse Verbindlichkeiten sind durch **Rückstellungen** in angemessener Höhe berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält einen empfangenen Zuschuss, der entsprechend der vereinbarten Vertragslaufzeit aufgelöst wird.

## II. Angaben zur Bilanz

### 1. Sachanlagen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens geht aus dem Anlagennachweis hervor, der dem Anhang als Anlage beigefügt ist.

### 2. Finanzanlagen

An der Deutsche Messe AG, Hannover, ist das HCC (ohne Stimmrecht) unverändert mit 49,83 % beteiligt.

|                        |               |
|------------------------|---------------|
|                        | €             |
| Nennwert der Aktien    | 38.216.511,66 |
| Unveränderter Buchwert | 97.497.496,11 |

### **3. Stammkapital**

Unverändert € 18.665.036,41.

### **4. Rücklagen**

Unverändert € 100.053.955,52.

### **5. Rückstellungen**

Für Eigenbetriebe besteht nach § 249 HGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen die Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen bei Zusagen ab 01.01.1990 und ein Passivierungswahlrecht bei Zusagen vor 01.01.1990. Die Ansprüche auf Pensionen begründen sich aus Beamtenverhältnissen (inkl. Witwen/Waisen und Anwartschaften), die vor dem 01.01.1990 entstanden sind. Des Weiteren besteht eine mittelbare Verpflichtung für einen städtischen Beamten, dessen Beamtenverhältnis im Jahr 1991 begründet worden ist.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich hauptsächlich aus in- und externen Jahresabschlusskosten sowie Verpflichtungen aus Urlaubsguthaben und Altersteilzeit sowie sonstigen ausstehenden Verpflichtungen zusammen.

## 6. Verbindlichkeiten

Im Einzelnen:

| Stand 31.12.2003  | Gesamt        | Restlaufzeiten |                        |              |
|---|---------------|----------------|------------------------|--------------|
|   |               | ≤ 1 Jahr       | > 1 Jahr,<br>≤ 5 Jahre | > 5 Jahre    |
|   | T€            | T€             | T€                     | T€           |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten              | 9.529         | 262            | 552                    | 8.715        |
| Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen                    | 12            | 12             | 0                      | 0            |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen          | 864           | 864            | 0                      | 0            |
| Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Hannover | 12.174        | 12.174         | 0                      | 0            |
| Sonstige Verbindlichkeiten                                | 369           | 341            | 28                     | 0            |
|   | <b>22.948</b> | <b>13.653</b>  | <b>580</b>             | <b>8.715</b> |

## III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

| Gliederung der <b>Umsatzerlöse</b> | 2003<br>Mio € | 2002<br>Mio € |
|------------------------------------|---------------|---------------|
| Gastronomie                        | 6,8           | 7,2           |
| Vermietung                         | 2,6           | 3,0           |
| Tourismus                          | 0,0           | 0,5           |
| Sonstiges                          | <u>0,3</u>    | <u>0,4</u>    |
|                                    | <u>9,7</u>    | <u>11,1</u>   |

In den **sonstigen Erlösen** sind Eintrittsgelder und Verkaufsabgaben enthalten.

## IV. Ergänzende Angaben

1. Werksleiter ist Herr Dr. Hans-Jürgen Gaida.
2. Für das Wirtschaftsjahr 2003 erhielten die Werksleitung und die Abteilungsleiter **Gesamtbezüge** von 728 T€.

**3. Zusammensetzung des Werksausschusses :**

Mitglieder des Rates:

|          |  |                           |
|----------|--|---------------------------|
| Ratsherr | Arno Kirse (Vorsitzender seit 20. März 2003), Ruheständler | CDU                       |
| Ratsherr | Rainer Beckmann (Vorsitzender bis 20. März 2003)           | CDU                       |
| Ratsherr | Lothar Ollmetzer (stellv. Vorsitzender), Kfz-Mechaniker    | SPD                       |
| Ratsherr | Martin Hanske, Rechtsanwalt                                | SPD                       |
| Ratsfrau | Christine Kastning, Diplom-Ökonomin                        | SPD                       |
| Ratsfrau | Renate Bermanseder, Referentin                             | SPD                       |
| Ratsfrau | Birgit Meier, Diplom-Sozialpädagogin                       | SPD                       |
| Ratsfrau | Isis-Sabrina Busse, Reiseverkehrskauffrau                  | CDU                       |
| Ratsfrau | Barbara Frank, Hausfrau                                    | CDU                       |
| Ratsfrau | Rosemarie Lorenz, Hausfrau                                 | CDU                       |
| Ratsherr | Werner Putzke, Unternehmer                                 | Bündnis 90/<br>Die Grünen |

Grundmandat:

|          |                           |     |
|----------|---------------------------|-----|
| Ratsherr | Patrick Döring, Prokurist | FDP |
|----------|---------------------------|-----|

Personalvertreter:

|      |   |     |
|------|---|-----|
| Herr | Harald Memenga, Gewerkschaftssekretär             | ÖTV |
| Frau | Marion Tannhäuser, Telefonistin                   | HCC |
| Herr | Lutz Wohlers, Mitarbeiter der technischen Leitung | HCC |
| Frau | Manuela Giesemann, Projektleiterin                | HCC |
| Frau | Karin Bülow, Servicekraft                         | HCC |

**4. Belegschaft****Jahresdurchschnitt**

|                  | <b>2003</b> | <b>2002</b> |
|------------------|-------------|-------------|
| Beamte           | 3           | 3           |
| Angestellte      | 100         | 99          |
| Arbeiter         | 113         | 117         |
| Auszubildende    | 51          | 55          |
| Aushilfspersonal | <u>3</u>    | <u>6</u>    |
|                  | <u>270</u>  | <u>280</u>  |

## **Hannover Congress Centrum, Hannover**

### **Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2003**

#### **1. Geschäftsverlauf und Lage im Wirtschaftsjahr 2003**

Entgegen der unterjährigen Erwartung stellte sich der Geschäftsverlauf im letzten Quartal 2003 für den Veranstaltungsbereich wesentlich zurückhaltender dar als ursprünglich prognostiziert. Die übrigen Geschäftsfelder/Profitcenter nahmen im Wirtschaftsjahr 2003 eine weitestgehend planmäßige Entwicklung.

Die betrieblichen Erträge sind im Wirtschaftsjahr 2003 gegenüber dem Vorjahr nur um insgesamt 1.577 T€ (12,3%) gesunken.

Die betrieblichen Aufwendungen konnten im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 616 T€ (3,1%) reduziert werden.

Die im Wirtschaftsjahr 2003 erzielten laufenden Kostenreduktionen im Personal- als auch im Sachaufwandsbereich - konnten die Rückgänge der betrieblichen Erträge somit nicht vollständig kompensieren.

Das Betriebsergebnis verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1.091 T€ (18,3%) auf -7.058 T€.

Das Jahresergebnis ging auf 8.779 T€ zurück.

#### **2. Voraussichtliche Entwicklung**

Die Umsatzentwicklung im ersten Quartal 2004 zeigt analog der Entwicklung zum letzten Quartal des Vorjahres einen weiterhin eher zurückhaltenden Verlauf im Veranstaltungsbereich. Die übrigen Geschäftsfelder nehmen einen weitestgehend planmäßigen Verlauf.

Aufgrund des bisherigen Verlaufs und vor dem Hintergrund der anhaltenden allgemeinen negativen konjunkturellen Rahmenbedingungen, deren Einflüsse sich sehr deutlich im Veranstaltungsbereich abzeichnen, wurde die Umsatzerwartung für das laufende Wirtschaftsjahr gegenüber dem ursprünglichen Planansatz um 1.660 T€ auf 10.740 T€ zurückgenommen.

Die Prognose der betrieblichen Erträge wurde für den weiteren Geschäftsverlauf 2004 - gegenüber dem ursprünglichen Planansatz - um insgesamt 2.060 T€ (14,6%) zurückgenommen.

Gegenüber dem Vorjahr wird in der Summe betrieblicher Erträge, auf Basis der aktuellen Erkenntnisse und der zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Festbuchungen, dennoch eine Steigerung um 1.800 T€ (9,1%) erwartet.

Die Ergebnisentwicklung wird im Wirtschaftsjahr 2004 - trotz erforderlicher Rücknahme in der Umsatzerwartung - vor dem Hintergrund weiterer gezielter Einsparungen im Aufwandsbereich - einen voraussichtlich planmäßigen Verlauf nehmen. Aufgrund gezielter Maßnahmen im Einkaufsbereich, mit dem Ziel der Kostenreduzierung, konnten durch die bisher erzielten Verbesserungen deutliche Einsparungen ermöglicht werden. Diese Anstrengungen werden systematisch fortgeführt, so dass aufgrund der vorliegenden aktuellen Zwischenergebnisse im weiteren Jahresverlauf zusätzliche Einsparungen zu erwarten sind.

Das Betriebsergebnis wird sich demnach voraussichtlich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1.800 T€ verbessern.

Die im Zusammenhang mit der Übernahme der Bewirtschaftung der AWDarena erforderlichen Investitionen in Höhe von rd. 3,5 Mio. € fallen überwiegend in der zweiten Jahreshälfte an. Das Gesamtengagement wurde im Ansatz des Wirtschaftsplanes 2004 entsprechend berücksichtigt.

Die Gesamtinvestitionen für das Wirtschaftsjahr 2004 belaufen sich demnach auf insgesamt rd. 4 Mio. Euro.

Die Werksleitung geht davon aus, dass vor dem Hintergrund der eingeleiteten Maßnahmen zur kurz- und mittelfristigen Erlössicherung und weiteren internen Qualitätsverbesserung in allen Dienstleistungsbereichen eine nachhaltige Image- und damit einhergehende Ergebnisverbesserung eintreten wird.

Die Ergebnisverbesserung wird durch den in allen Bereichen fortgeführten Kostenreduktionsprozess weiterhin zusätzlich unterstützt.

Um die strukturellen Verluste des HCC nachhaltig zu reduzieren, sind neben den vorgenannten Maßnahmen weitere Optimierungen der veranstaltungsbezogenen Systeme und betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente erforderlich.

Es bedarf nach wie vor großer Anstrengungen, um das HCC und den Standort Hannover im Wettbewerb so zu positionieren, dass durch entsprechende Umsatzzuwächse die hohen Fixkostenblöcke zunehmend gedeckt werden.

Risiken der künftigen Entwicklung sehen wir vor allem in den anhaltenden negativen konjunkturellen Rahmenbedingungen und zunehmenden Wettbewerb im Veranstaltungsmarkt.

### 3. Ergänzende Angaben nach § 22 EigBetrVO

#### 3.1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bestand an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten hat sich im Wirtschaftsjahr 2003 nicht geändert.

#### 3.2 Die Saal- und Hallenkapazitäten waren wie folgt ausgelastet:

|                              | Belegungstage<br>2003 | %         | Belegungstage<br>2002 | %         | Belegungstage<br>2001 | %         |
|------------------------------|-----------------------|-----------|-----------------------|-----------|-----------------------|-----------|
| Hallen                       | 484                   | 34        | 504                   | 34        | 440                   | 29        |
| Säle                         | 710                   | 69        | 863                   | 69        | 797                   | 64        |
| Konferenzräume               | 1.655                 | 28        | 2.147                 | 28        | 1.455                 | 19        |
| <b>Gesamte Belegungstage</b> | <b>2.849</b>          | <b>33</b> | <b>3.514</b>          | <b>33</b> | <b>2.692</b>          | <b>26</b> |

Die Auslastungsquote bezieht sich auf branchenübliche 250 Belegungstage.

#### 3.3 Geplante Bauvorhaben

Für 2004 sind keine Bauvorhaben geplant.

**3.4 Entwicklung von Eigenkapital und Rückstellungen**

| <b>Eigenkapital</b> | <b>2003</b>           | <b>2002</b>           |
|---------------------|-----------------------|-----------------------|
|                     | €                     | €                     |
| <b>Stand 01.01.</b> | <b>115.894.919,95</b> | <b>109.780.773,66</b> |
| Rücklagenzuführung  | 0,00                  | 8.938.218,27          |
| Jahresverlust       | 8.779.073,28          | 2.824.071,98          |
| <b>Stand 31.12.</b> | <b>107.115.846,67</b> | <b>115.894.919,95</b> |

| <b>Sonstige Rückstellungen</b> | <b>2003</b>         | <b>2002</b>       |
|--------------------------------|---------------------|-------------------|
|                                | €                   | €                 |
| <b>Stand 01.01.</b>            | <b>736.098,45</b>   | <b>507.727,23</b> |
| Inanspruchnahme                | 223.822,64          | 185.653,80        |
| Auflösung                      | 2.627,36            | 2.186,88          |
| Zuführung                      | 533.964,00          | 416.211,90        |
| <b>Stand 31.12.</b>            | <b>1.043.612,45</b> | <b>736.098,45</b> |

**3.5 Umsatzerlöse**

|                             | <b>2003</b>  | <b>2002</b>   |
|-----------------------------|--------------|---------------|
|                             | T€           | T€            |
| Gastronomieerträge          | 6.815        | 7.192         |
| Mieterträge                 | 2.614        | 3.006         |
| HTS (siehe Text 49 Bericht) | 0            | 532           |
| Übrige Umsatzerlöse         | 306          | 393           |
|                             | <b>9.735</b> | <b>11.123</b> |

**3.6 Personalaufwand und Beschäftigung**

| <b>Personalaufwand</b>                   | <b>2003</b>  | <b>2002</b>  |
|--|--------------|--------------|
|  | T€           | T€           |
| Löhne und Gehälter                       |              |              |
| Stammpersonal                            | 6.477        | 6.419        |
| Aushilfen                                | 95           | 140          |
| Soziale Abgaben                          |              |              |
| Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung | 1.289        | 1.268        |
| Gesetzliche Unfallversicherung           | 54           | 33           |
| Aufwendungen für Altersversorgung        | 626          | 463          |
| Sonstiges                                | 22           | 52           |
|  | <b>8.563</b> | <b>8.375</b> |

| <b>Personalstand</b> | <b>31.12.2003</b> | <b>31.12.2002</b> |
|----------------------|-------------------|-------------------|
| Angestellte          | 99                | 101               |
| Beamte               | 3                 | 3                 |
| Arbeiter             | 113               | 116               |
| Auszubildende        | 57                | 52                |
| Stammpersonal        | <b>272</b>        | <b>272</b>        |
| Aushilfen            | 3                 | 8                 |
|                      | <b>275</b>        | <b>280</b>        |

## **Feststellungsvermerk**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 01.06.2004 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,  
Zweigniederlassung Hannover,

die Buchführung und der Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes der Landeshauptstadt Hannover

### **Hannover Congress Centrum**

den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Hannover, den 10.06.2004

- 202.9-10720/01- 04/2003

**KOMMUNALPRÜFUNGSAMT DER  
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER**

Meyerjürgens

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In die Kommission städtische  
Beteiligungen  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 1431/2004 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## Änderung des Gesellschaftsvertrages der Brinker Hafengesellschaft mbH (BHG)

### Antrag,

den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der BHG anzuweisen, der Änderung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zuzustimmen.

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages verändert die Berücksichtigung der unterschiedlichen Rollen von Frauen und Männern in der BHG nicht zum Nachteil eines Geschlechts. Beide können die positiven Impulse, die mit der Neuorientierung des Unternehmens verbunden sind, konstruktiv nutzen und umsetzen.

### Kostentabelle

Die mit der Vertragsänderung verbundenen Verwaltungskosten sind von der BHG zu tragen.

### Begründung des Antrages

Diese Drucksache beruht auf den Drucksachen 0979/2004 und 1141/2004 und ist erforderlich, weil der Werksausschuss Städtische Häfen Hannover Aufsichtsgremium der BHG werden soll. Deshalb legt die Verwaltung eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages vor. Die Änderungen aus der Drucksache 0979/2004 sind fett, die neuen Änderungen sind fett und kursiv gesetzt.

Im Rahmen des Projekts zur wirtschaftlichen Stärkung des Eigenbetriebs Städtische Häfen wurde ein Handlungsansatz gewählt, der eine stärkere Kooperation mit der BHG vorsieht.

Zu diesem Zweck sind die folgenden Schritte geplant:

- Änderung der Satzung des Eigenbetriebs,
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Brinker Hafengesellschaft,

- Ankauf der restlichen BHG-Anteile.

Die Änderung der Satzung des Eigenbetriebs wurde den Ratsgremien mit der Drs. 0667/2004 zur Beschlußfassung vorgelegt. Auf die dort gemachten ausführlichen Erläuterungen zu den notwendigen Veränderungen und den daraus erwachsenden Handlungen wird verwiesen.

Besonders erwähnt werden soll noch einmal das Hauptziel dieser Maßnahmen. Danach steht eine enge Verzahnung des Eigenbetriebs Städtische Häfen und der BHG unter Ausschöpfung aller Synergien im Vordergrund. Damit soll ein umfassenderer Marktauftritt unter der Marke "Hafen Hannover" erreicht werden. Daneben ist im Sinne des § 108 Abs.1 Nr. 1 NGO dem öffentlichen Zweck des Unternehmens –Betreiben des öffentlichen Binnenhafens- zu entsprechen, und dieses als wesentliches Element in den Marktauftritt zu integrieren.

Die Aufnahme der Prüfungsrechte erfolgt auf Betreiben der Bezirksregierung Hannover und des Rechnungsprüfungsamtes. Diese betreffen die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 124 NGO (bisher erfolgte die Prüfung durch den Abschlussprüfer auf freiwilliger Veranlassung der BHG) und die Einräumung der Prüfungsrechte nach §§ 53 und 54 HGrG. Das Rechnungsprüfungsamt erhält zusätzlich das Recht zu Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen gem. § 119 Abs. 3 Nr. 3 NGO.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 1 beigefügt.

Der angesprochene Erwerb der restlichen Gesellschaftsanteile wird den Ratsgremien in einer getrennten Drucksache zur Beschlußfassung vorgelegt.

Aufgrund des Beschlusses des Werksausschusses der Städtischen Häfen Hannover in der 11. Sitzung am 22.06.2004 wurde auf Seite 5 in der Anlage 1 im § 8 Absatz 2 Ziffer 4 der Wortlaut von "**Übernahme von**" in "**Entscheidung über**" geändert.

82  
Hannover / 24.06.2004

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

**Hafen Hannover GmbH**

## § 1

### **Firma und Sitz**

Die Gesellschaft führt die Firma „**Hafen Hannover GmbH**“.

Sie hat ihren Sitz in Hannover.

## § 2

### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Kanalhafens (Brinker Hafen) **ein- schließlich der Hafen-, Kran- und Bahnlogistik incl. des Umschlags sowie der damit verbundenen speditionellen Tätigkeiten und Dienstleistungen**, ferner der An- und Verkauf sowie das Mieten und Vermieten von Grundstücken.

**Die Gesellschaft kann im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover weitere Aufgaben, insbesondere für den Eigenbetrieb Städtische Häfen Hannover, übernehmen.**

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und zur Beteiligung an solchen, zur Erreichung von Zweigniederlassungen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschafts-, Unternehmens- und ähnlichen Verträgen.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt € 4.546.407,30 (in Worten: Euro viermillionenfünfhundertsechszwanzigtausendvierhundertundsieben).
- (2) ***Alleinige Gesellschafterin ist die Landeshauptstadt Hannover.***

### § 5

#### Organe

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Geschäftsführung
2. ***Aufsichtsrat***
3. Gesellschafterversammlung.

### § 6

#### Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie allein die Gesellschaft; sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich entweder durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in mit einem/r Prokuristen/in

vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis auch für den Fall erteilen, dass mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, **und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.**

## **§ 7**

### **Aufsichtsrat**

**(1) Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Werksausschusses Städtische Häfen Hannover. Der/die Werksausschussvorsitzende ist zugleich Aufsichtsratsvorsitzende/er, sein/ihr Stellvertreter/in ist zugleich Stellvertreter/in des/der Aufsichtsratsvorsitzenden.**

**Weiteres Mitglied des Aufsichtsrates ist der /die Oberbürgermeister/in, der/die sich durch eine/n Gemeindebedienstete/n vertreten lassen kann.**

(2) Der **Aufsichtsrat** hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Ihm obliegt der Abschluss von Dienstverträgen mit der Geschäftsführung; der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in – gilt insoweit allgemein als ermächtigt, im Namen **des Aufsichtsrates** Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Geschäftsführung hat dem **Aufsichtsrat** nach Bedarf, mindestens kalenderhalbjährlich, über den Gang der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Rentabilität und Finanzierung sowie über Verträge und Umstände, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, mündlich oder schriftlich zu berichten.

**(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,- €.**

**(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.**

- (6) *Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Im Falle der Verhinderung kann ein abwesendes Mitglied ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nach Gesetz oder diesem Vertrag keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.*
- (7) *Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche nach dem Tag dieser Sitzung eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Ladung zu der neuen Sitzung kann als Eventualladung schon zusammen mit der Ladung zu der ersten Sitzung erfolgen.*
- (8) *In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.*
- (9) *Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitserfordernis), die vom Protokollführer/in und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter/in zu unterzeichnen und unverzüglich an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden ist und der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.*

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates**

- (1) *Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach § 52 GmbHG, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.*

**(2) Insbesondere hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:**

- 1. Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns.**
- 2. Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin.**
- 3. Vorbereitung aller Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.**
- 4. Entscheidung über Bürgschaften, Garantien, Wechselverbindlichkeiten oder ähnlichen Haftungen ab 50.000,- €**
- 5. Soweit vom genehmigten Budget abgewichen wird oder eine Maßnahme im Budget nicht enthalten ist, bedürfen folgende Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:**
  - **Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn ein Betrag in Höhe von 170.000,- € überschritten wird,**
  - **Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen,**
  - **Gewährung von Krediten an die Geschäftsführung gem. § 89 AktG**
  - **Verträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, wenn ein Betrag in Höhe von 300.000,- € überschritten wird,**
  - **Verfügungen über das Betriebsvermögen, wenn ein Betrag in Höhe von 170.000,- € überschritten wird,**
  - **Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn ein Jahresbetrag in Höhe von 250.000,- € überschritten wird,**
  - **Abschluss von Vergleichen und/oder Verzicht auf Forderungen, wenn ein Betrag in Höhe von 25.000,- € überschritten wird.**
  - **Alle sonstigen Geschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.**

- (3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhandlungsfalle seines/seiner Stellvertreter/in, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.**
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ändern, erweitern oder einschränken.**
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt Hannover im Aufsichtsrat unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie gem. § 111 Abs. 4 NGO zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. § 394 AktG ist entsprechend anwendbar.**
- (6) Erteilung und Widerruf von den Geschäftsführern vorgeschlagenen Prokuren bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.**

## **§ 9**

### **Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung wird durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung gewählt.**
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Bei Bedarf sind weitere Gesellschafterversammlungen einzuberufen, insbesondere wenn es ein/e Gesellschafter/in gegenüber der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.**

**Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wird die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer/innen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die entsprechenden Beschlussvorlagen sollen in der Regel mit der Tagesordnung versandt werden.**

**(3) Die Geschäftsführer/innen und die Aufsichtsratsmitglieder sind auf Verlangen der Gesellschafter verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen.**

## **§ 10**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

**Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.**

**Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:**

- 1. Feststellung des Jahresabschlusses nebst Ergebnisverwendung und Entlastung von Geschäftsführer/innen und Aufsichtsrat.**
- 2. Den Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplanung.**
- 3. Ausdehnung der Geschäftstätigkeiten durch Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen einer Diversifikation, teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Gesellschaftszwecks sowie die Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen.**

4. ***Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen sowie deren Belastung, Abschluss von Unternehmensverträgen.***
  
5. ***Veräußerung, Übertragung von Anteilen und Aufnahme neuer Gesellschafter.***
  
6. ***Weisungen an die Geschäftsführung.***

## **§ 11**

### **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist innerhalb der **gesetzlichen Fristen** aufzustellen und innerhalb eines weiteren Monats dem **Aufsichtsrat** vorzulegen. Den Gesellschaftern ist der Jahresabschluss spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung bekanntzugeben.

Über die Billigung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung.

Aus dem Jahresabschluss können Beträge in die freie Rücklage eingestellt werden, und zwar:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, inwieweit der sich aus der Jahresrechnung ergebende Jahresüberschuss zur Bildung von Reserven oder sonstigen Rücklagen verwendet wird oder zur Verteilung an die Gesellschafter gelangen oder vorgetragen werden soll. Dabei können, soweit es sich nicht um die Einstellung in gesetzliche Rücklagen handelt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die übrigen Gewinnrücklagen

- ohne Rücksicht auf deren Stand bis zur Hälfte des Jahresüberschusses

- mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses, soweit die übrigen Gewinnrücklagen nicht die Hälfte des Stammkapitals überschreitet und der verbleibende Bilanzgewinn vier v.H. des Stammkapitals nicht unterschreitet

eingestellt werden.

**Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des § 316 HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.**

**Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Vorschriften des § 53 HGrG zu erstrecken.**

**Den für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Prüfeinrichtungen werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.**

|   |
|---|
| <b>CDU-Fraktion</b><br>( Antrag Nr. 1542/2004 ) |
|---|

---

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1431/2004 N1, Änderung des  
Gesellschaftervertrages der Brinker Hafengesellschaft mbH - BHG**

**Antrag,**

**zu beschließen:**

Beim Gesellschaftsvertrag der Hafen Gesellschaft GmbH (Anlage 1 zu o.a. Drucksache)  
werden folgende vier Änderungen/Ergänzungen vorgenommen:

**§ 8 (Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates) Bei Absatz 2 wird aufgenommen:**

- Genehmigung des im letzten Quartal eines Jahres vorzulegenden Wirtschaftsplanes für das  
kommende Jahr.
- Genehmigung der Aufnahme von Krediten.

**Punkt 5:**

- Gewährung von Krediten an die Geschäftsführer **wird gestrichen.**

Punkt 5-8. Strichaufzählung wird wie folgt geändert:

Abschluss von Vergleichen und/oder Verzicht auf Forderungen, wenn ein Betrag in Höhe von  
10.000 € überschritten wird.

**Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Neufassung:**

Die Aufsichtsratsmitglieder sind unverzüglich schriftlich zu informieren

**Begründung**

erfolgt mündlich

Georg Günther Thürnau  
Stellv. Vorsitzender

Hannover / 30.06.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Werksausschuss für  
Stadtentwässerung  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1591/2004

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

---

## **Jahresabschluß 2003 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover**

### **Antrag,**

1. Den Jahresabschluß 2003 mit den Teilen:  
  
A1-Bilanz,  
A2-Gewinn-und Verlustrechnung,  
A3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2003 und  
A4 Lagebericht 2003  
  
festzustellen.
2. Dem Vorschlag der Werksleitung zuzustimmen, den Bilanzgewinn in Höhe von 367.947,24 € auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Die Entlastung des Werksleiters zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03. Juli 2003 (s. DS 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Nach § 30 der Nds. Eigenbetriebsverordnung stellt der Rat den Jahresabschluß und den Lagebericht fest, beschließt über die Entlastung der Werksleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

68.0

Hannover / 30.07.2004

STADTENTWÄSSERUNG HANNOVER; Hannover  
 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
 für das Geschäftsjahr 2003

|  | Euro           | 2003<br>Euro          | Euro           | Vorjahr<br>Euro       |
|--|----------------|-----------------------|----------------|-----------------------|
| <b>1. Umsatzerlöse</b>   |                |                       |                |                       |
| a) Erlöse aus Gebühren   | -75.785.349,95 |                       | -74.875.489,62 |                       |
| b) Erlöse aus Betriebsleistungen   | -9.248.378,57  |                       | -16.435.555,63 |                       |
|  |                | -85.033.728,52        |                | -91.311.045,25        |
| <b>2. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>  |                | -2.037.733,52         |                | -2.067.131,33         |
| <b>3. Sonstige betriebliche Erträge</b>  |                | -1.203.172,82         |                | -908.583,56           |
| <b>Gesamtleistung</b>  |                | <b>-88.274.634,86</b> |                | <b>-94.286.760,14</b> |
| <b>4. Materialaufwand</b>  |                |                       |                |                       |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren   | 4.443.958,50   |                       | 4.437.642,12   |                       |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen  | 6.708.166,58   |                       | 7.690.815,57   |                       |
|  |                | 11.152.125,08         |                | 12.128.457,69         |
| <b>5. Personalaufwand</b>  |                |                       |                |                       |
| a) Löhne und Gehälter  | 17.945.261,15  |                       | 17.426.372,25  |                       |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung<br>davon für Altersversorgung: € 922.176,90 (Vj € 1.078.789,53) | 5.778.850,52   |                       | 5.833.928,49   |                       |
|  |                | 23.724.111,67         |                | 23.260.300,74         |
| <b>6. Abschreibungen</b>   |                |                       |                |                       |
| a) Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen   | 27.939.481,92  |                       | 27.950.730,86  |                       |
| b) Auflösung Zuschüsse zum Anlagevermögen  | -413.870,06    |                       | -394.817,39    |                       |
|  |                | 27.525.611,86         |                | 27.555.913,47         |
| <b>7. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>   |                |                       |                |                       |
| a) Abwasserabgabe  | 3.453.995,19   |                       | 2.461.433,31   |                       |
| b) Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen   | 7.111.915,47   |                       | 8.263.763,03   |                       |
|  |                | 10.565.910,66         |                | 10.725.196,34         |
| <b>8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>   | 550.562,81     |                       | 300.714,13     |                       |
| <b>9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>   | 18.509.011,57  |                       | 19.045.290,24  |                       |
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>  |                | <b>2.651.573,16</b>   |                | <b>-1.872.315,79</b>  |
| <b>10. Außerordentliche Erträge</b>  | -4.131.696,52  |                       | -3.099.971,34  |                       |
| <b>11. Außerordentliche Aufwendungen</b>   | 1.054.941,15   |                       | 1.443.975,69   |                       |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>  |                | <b>-3.076.755,37</b>  |                | <b>-1.655.995,65</b>  |
| <b>12. Sonstige Steuern</b>  |                | 57.234,96             |                | 51.940,15             |
| <b>13. Jahresverlust</b>   |                | <b>367.947,24</b>     |                | <b>3.476.371,29</b>   |



### Stadtentwässerung Hannover Anhang des Betriebes für das Wirtschaftsjahr 2003

#### 1. Allgemeine Angaben - Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in Verbindung mit den Bestimmungen der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Nds EigBetrVO).

Die Formblätter für die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs und des Anlagennachweises von Eigenbetrieben (RdErl des MI vom 15.08.1989 – 34.2.10200-1- Nds MBl. 1989 S.972) wurden sinngemäß angewendet; den Besonderheiten des Abwasserbetriebes wurde vertiefend Rechnung getragen, indem die Gliederung des Anlagengitters nach § 265 Abs. 5 HGB erweitert wurde. Die Gliederung des Vermögens orientiert sich an der Gliederung, wie sie branchenüblich praktiziert wird.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten, abzüglich der Abschreibungen angesetzt.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Fremdkapitalzinsen wurden nicht aktiviert. Es werden keine Zuschüsse bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Abzug gebracht. Der Nachweis der Aktivierung der Eigenleistungen des Bereiches Planung und Bau erfolgt durch Stundenschreibung. Baukostenzuschüsse, hauptsächlich Beiträge, die gemäß der Beitragssatzung erhoben wurden, werden nicht abgezogen sondern als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Wertminderung des Anlagevermögens wird durch lineare Abschreibungen vorgenommen.

Die Vereinfachungsregel analog Abschnitt R 44 EStR wird angewendet. Wirtschaftsgüter, die in der ersten Jahreshälfte zugehen werden mit der vollen Jahresrate, Wirtschaftsgüter die in der zweiten Jahreshälfte zugehen werden mit der halben Jahresabschreibung wertberichtigt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden analog § 6 EStG im Anschaffungsjahr mit dem vollen Wert abgeschrieben.

Die Abschreibung erfolgt durchgängig linear unter Zugrundelegung der technischen Nutzungsdauer und den gesetzlichen Vorgaben (Afa-Tabellen). Die Nutzungsdauer für Spezialfahrzeuge wurde im Berichtsjahr von 9 Jahren auf 12 Jahre erhöht.

Erweiterungen und Sanierungen > 5m werden aktiviert. Wertberichtigungen aufgrund von Anlagenabgängen werden mit historischen Anschaffungskosten vorgenommen.

Bei den Finanzanlagen wurde der Anteil am Vermögen des Klärschlammfonds der Bundesarbeitsgemeinschaft deutscher Kommunalversicherer (BDAK) aus den Vorjahren übernommen.

Die Roh- Hilfs und Betriebsstoffe wurden mit Durchschnittspreisen abzüglich Rabatte bewertet. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert, vermindert um angemessene Wertberichtigungen. Spezielle Risiken sind durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt worden. Für allgemeine Risiken wurde eine Pauschalwertberichtigung von 1,0 % gebildet. Für die offenen Forderungen der Regenwassergebühr wurde eine Pauschalwertberichtigung von 6,0 % gebildet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden getrennt nach Forderungen an Dritte und Forderungen an die Stadt bzw. deren Ämter und Betriebe ausgewiesen.

Die Verbrauchsabgrenzung der Entwässerungsgebühren wird nach den Bestimmungen der NdsEigBetrVO ausgewiesen. Abschlagszahlungen der Kunden werden als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Bei der Aktiven Rechnungsabgrenzung wurden Aufwendungen des Folgejahres abgegrenzt. Das Eigenkapital wird in die Bereiche Stammkapital, Allgemeine Rücklage, Zweckgebundene Rücklagen und Gewinnvortrag gegliedert.

Bei den zweckgebundenen Rücklagen sind Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Finanzierungsanteile von Nachbargemeinden ausgewiesen. Die empfangenen Ertragszuschüsse werden nach der jeweils gültigen Beitragssatzung erhoben und mit 1,5 % aufgelöst. Sonderposten betreffen Kostenersatzleistungen Dritter. Sie werden analog zur technischen Nutzungsdauer des Kanalnetzes mit 1,5 % aufgelöst.

Die Pensionsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Personalamt der Landeshauptstadt Hannover ermittelt. Es wird ein Teilwert gebildet. Grundlage sind die Richttafeln des Dr. K Heubeck von 1998; der verwendete Zinssatz beträgt 6 %.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten, unterlassene Instandhaltung und für noch ausstehende Rechnungen des Vorjahres gebildet.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag abgebildet, eine pfandrechtliche Absicherung der Verbindlichkeiten erfolgte nicht. Es wurden auch keine Bürgschaften oder andere Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten eingegangen.

Erläuterungen zur Bilanz

**Aktiva**

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagengitter dargestellt.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden gegenüber Dritten und der Stadt als Gewährträger getrennt ausgewiesen.

|   | 01.01.2003      | 31.12.2003      |
|---|-----------------|-----------------|
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 52.412.307,21 € | 41.770.668,97 € |
| Davon von mehr als einem Jahr Restlaufzeit    | 49.149,50 €     | 571.789,18 €    |

II.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

|   | 01.01.2003      | 31.12.2003      |
|---|-----------------|-----------------|
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 44.280.113,43 € | 37.553.152,90 € |
| Davon von mehr als einem Jahr Restlaufzeit    | 0,00 €          | 0,00 €          |

II. 2 Forderungen gegenüber städtischen Ämtern und Betrieben

|  | 01.01.2003     | 31.12.2003     |
|--|----------------|----------------|
| Forderungen gegenüber städtischen Ämtern und Betrieben | 7.320.837,83 € | 4.135.651,75 € |
| Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr   | 0,00 €         | 0,00 €         |

II. 3 Sonstige Vermögensgegenstände

|  | 01.01.2003   | 31.12.2003  |
|--|--------------|-------------|
| Sonstige Vermögensgegenstände                        | 811.355,95 € | 81.864,32 € |
| Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr | 49.149,50 €  | 0,00 €      |

Hier werden durchlaufende Posten für Sanierungsmaßnahmen und debitorische Kreditoren bilanziert.

Sowie eine

Forderung aus vorzeitig bezahlten Zinsen und Tilgung.

Passiva

C. Rückstellungen

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches gebildet. Sie entwickelten sich wie folgt:

| Stand           | Verminderung   |                |                | Stand           |
|-----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|
| 01.01.2003      | Verbrauch      | Auflösung      | Zuführung      | 31.12.2003      |
| 31.236.690,00 € | 3.702.638,00 € | 4.611.445,20 € | 7.202.048,20 € | 30.110.655,00 € |

Die größten Rückstellungen sind für die Umsetzung der Kanalsanierung (14,5 Mio. €), sowie eine Rückstellung für Altlasten im KW Herrenhausen (ca.2,4 Mio. €). Die Rückstellung für die Gebäudesanierung Sorststr. 16 (ca. 4,1 Mio. €) wurde aufgelöst, weil die Sanierung im Anlagevermögen aktiviert werden muß. Für eine eventuell zu bezahlende Abwasserabgabe ist eine Rückstellung von 5,8 Mio. € gebildet worden.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten entwickelten sich wie folgt:

|                   | 01.01.2003       | 31.12.2003       |
|-------------------|------------------|------------------|
| Verbindlichkeiten | 378.182.587,15 € | 349.760.701,72 € |

Die Fristigkeit ist wie folgt verteilt:

|  | Stand 31.12.2003 | Restlaufzeit bis 1 Jahr | Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre | Restlaufzeit Über 5 Jahre |
|--|------------------|-------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 316.837.549,11 € | 14.494.666,57 €         | 44.326.625,52 €            | 258.016.257,01 €          |
| Verbindlichkeiten aus L u L                  | 5.662.124,22 €   | 5.662.124,22 €          | 0,00 €                     | 0,00 €                    |
| Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt        | 970.927,04 €     | 970.927,04 €            | 0,00 €                     | 0,00 €                    |
| Sonstige Verbindlichkeiten                   | 26.290.101,35 €  | 26.290.101,35 €         | 0,00 €                     | 0,00 €                    |

**Anlage A 3**

|        |                  |                 |                 |                  |
|--------|------------------|-----------------|-----------------|------------------|
| Gesamt | 349.760.701,72 € | 47.417.819,18 € | 44.326.625,53 € | 258.016.257,01 € |
|--------|------------------|-----------------|-----------------|------------------|

**Gewinn- und verlustrechnung**

## 14. Außerordentliches Ergebnis

Das Außerordentliche Ergebnis von 3.076 T€ resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung der Rückstellung für die Gebäudesanierung (4.100 T€) und den periodenfremden Erstattungsansprüchen für Regenwassergebühren (925 T€).

## Ergänzende Angaben

## Haftungsverhältnisse

Eine pfandrechtliche Absicherung der Verbindlichkeiten erfolgte nicht. Es wurden auch keine Bürgschaften oder andere Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten eingegangen.

## Sonstige finanzielle Verpflichtungen

|   |                 |
|---|-----------------|
| Das Bestellobligo aus laufenden Verträgen betrug am 31.12.2003                              | 10.964.980,32 € |
| Die Verpflichtung aus Leasingverträgen betrug zum 31.12.2003                                | 0,00 €          |
| Die Verpflichtung aus Erbbaurechten, Pachtverträgen und Gestattungen betragen am 31.12.2003 | 15.243,37 €     |

## Angaben zur durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl

|                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| Im Durchschnitt waren 2003            |            |
| in der Stadtentwässerung beschäftigt: |            |
| Beamte (incl. Werkleiter)             | 13         |
| Angestellte                           | 203        |
| <u>Arbeiter</u>                       | <u>251</u> |
| Gesamt                                | 467        |

**4. Angaben zu den Organen:**

**Werkleitung**

Der Eigenbetrieb wurde seit 1996 bis 12.08.2002 durch Herrn Fritz Tolle, Dipl.-Ing. und Leitender Baudirektor geführt. Ab 13.08.2002 bis 15.12.2003 war Herr Wilhelm Börger, Städt. Oberrat, als Kommissarischer Werkleiter eingesetzt. Ab 15. 12.2003 wurde der Eigenbetrieb wieder durch

Herrn Fritz Tolle, Dipl.-Ing. und Leitender Baudirektor geführt. Auf eine Angabe der Bezüge des Werkleiters wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Als Vertreter waren bestellt:

Herr Dipl.-Ing. Bernhard Altevers (ab 15.12.2003)

Herr Dipl.-Ing. Helmut von Roden (bis 15.12.2003)

Herr Dipl.-Kfm. Gerhard Tebbenhoff

**Werksausschuß Stadtentwässerung:**

Dem Ausschuß gehörten zum 31.12. 2003 folgende Mitglieder an.

**Legislaturperiode ab 11/01**

1. Ratsherr Michael Klie, SPD, EDV-Referent/Informatiker
2. Ratsherr Manfred Müller, SPD, Ing. für Informationsverarbeitung
3. Ratsherr Johannes Löser, SPD, Berufsschullehrer
4. Ratsherr Martin Hanske, SPD, Rechtsanwalt
5. Ratsherr Stefan Politze, SPD, Büroleiter
6. Ratsherr H.-G. Hellmann, CDU, Kaufmann
7. Ratsherr Kurt Fischer, CDU, Kriminalhauptkommissar a.D.
8. Ratsherr Sebastian Schipper, CDU,
9. Ratsfrau Kerstin Seitz, CDU
10. Ratsherr Michael Dette, B90/Grüne, Eisenbahner
11. Raffaele Napolitano
12. Jürgen Lüddecke
13. Peter Steffen
14. Peter Rahlfs
15. Harald Memenga

**Grundmandat:**

Ratsherr Wilfried H. Engelke, FDP, in der Funktion als Ausschußvorsitzender Handwerksmeister

Hannover, den 15. Juni 2004

- Fritz Tolle-  
Werkleiter

## Lagebericht der Stadtentwässerung Hannover für das Wirtschaftsjahr 2003

### Allgemeine Entwicklung

Das Geschäftsjahr 2003 schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab (2003: + 368 T€ Vorjahr: + 3,5 Mio. €). Gegenüber dem ursprünglich geplanten Jahresverlust konnte die Stadtentwässerung Hannover (SEH) ein um mehr als 3,8 Mio. € besseres Ergebnis erwirtschaften.

|   | Plan           | Ist            | Abweichung    |              |
|---|----------------|----------------|---------------|--------------|
|   |                |                | absolut       | in %         |
| 1a. Erlöse aus Schmutzwasserbeseitigung   |                |                |               |              |
| 1. Erlöse aus Schmutzwassergebühr   | 49.767         | 48.924         | -843          | -1,7%        |
| 2. Erlöse aus Schmutzwasserübernahme Umland   | 8.400          | 5.196          | -3.204        | -38,1%       |
| 3. Erlöse aus dezentraler Abwasserbeseitigung   | 60             | 106            | 46            | 77,0%        |
| 4. Auflösung von empf. Zuschüssen; Erlöse aus sonstigen Gebühren                            | 1.510          | 1.397          | -113          | -7,5%        |
|   | 59.737         | 55.623         | -4.114        | -6,9%        |
| 1b. Erlöse aus Regenwasserbeseitigung   |                |                |               |              |
| 1. Erlöse aus Regenwasser (ohne Straßenentwässerung)  | 18.300         | 15.407         | -2.893        | -15,8%       |
| <i>davon Anspruch 2003</i>  | 14.868         | 12.780         | -2.088        | -14,0%       |
| <i>nachgeholler Anspruch 2001+ 2002</i>   | 3.432          | 2.627          | -805          | -23,5%       |
| 2. Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung  | 10.370         | 10.275         | -95           | -0,9%        |
| 3. Erlöse aus sonstigen Einleitungen in die RW-Kanalisation                                 | 350            | 411            | 61            | 17,4%        |
| 4. Auflösung von empfangenen Zuschüssen   | 860            | 1.243          | 383           | 44,5%        |
|   | 29.880         | 27.336         | -2.544        | -8,5%        |
| 2. Erlöse aus Dienstleistungen  | 1.660          | 2.075          | 415           | 25,0%        |
| 3. Andere aktivierte Eigenleistungen  | 2.250          | 2.038          | -212          | -9,4%        |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge  | 350            | 1.486          | 1.136         | -%           |
| <b>Gesamtleistung (1 bis 4)</b>   | <b>93.877</b>  | <b>88.558</b>  | <b>-5.319</b> | <b>-5,7%</b> |
| 5. Materialaufwand  |                |                |               |              |
| a) für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren                                      | 4.500          | 4.992          | 492           | 10,9%        |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen   | 9.500          | 6.161          | -3.339        | -35,2%       |
|   | 14.000         | 11.152         | -2.848        | -20,3%       |
| <b>Rohergebnis</b>  | <b>79.877</b>  | <b>77.406</b>  | <b>-2.471</b> | <b>-3,1%</b> |
| 6. Personalaufwand  |                |                |               |              |
| a) Löhne, Gehälter und Bezüge   | 17.825         | 17.945         | 120           | 0,7%         |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung u. Beihilfen                       | 5.642          | 5.779          | 137           | 2,4%         |
|   | 23.467         | 23.724         | 257           | 1,1%         |
| 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 27.900         | 27.526         | -374          | -1,3%        |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen   |                |                |               |              |
| a) Abwasserabgabe   | 2.500          | 3.454          | 954           | 38,2%        |
| b) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen  | 9.580          | 7.395          | -2.185        | -22,8%       |
| Gesamtsumme sonstige betr. Aufwendungen   | 12.080         | 10.849         | -1.231        | -10,2%       |
| <b>Betriebsergebnis (1 bis 8)</b>   | <b>16.430</b>  | <b>15.307</b>  | <b>-1.123</b> | <b>-6,8%</b> |
| 9. Zinsen und ähnliche Erträge  | 100            | 551            | 451           | -%           |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen  | 19.900         | 18.509         | -1.391        | -7,0%        |
| <b>Finanzergebnis (9 und 10)</b>  | <b>-19.800</b> | <b>-17.958</b> | <b>1.842</b>  | <b>-9,3%</b> |
| <b>11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>                                     | <b>-3.370</b>  | <b>-2.652</b>  | <b>718</b>    | <b>-%</b>    |
| 12. Außerordentliche Erträge  | 0              | 4.132          | 4.132         | -%           |
| 13. Außerordentliche Aufwendungen   | 0              | 1.055          | 1.055         | -%           |
| <b>14. Außerordentliches Ergebnis (12 bis 13)</b>   | <b>0</b>       | <b>3.077</b>   | <b>3.077</b>  | <b>-%</b>    |
| 15. Sonstige Steuern  | 75             | 57             | -18           | -23,7%       |
| <b>16. Jahresgewinn / Jahresverlust (11 +14 -15)</b>  | <b>-3.445</b>  | <b>368</b>     | <b>3.813</b>  | <b>-%</b>    |

Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2003 traten in nachfolgend genannten Positionen relevante Ergebnisverschlechterungen auf:

1. Rückgang bei den Erlösen aus Schmutzwassergebühren um 843 T€ als Folge einer veränderten Abrechnungsprozedur bei der Stadtwerke Hannover AG (führt zu steigenden Erlösen in 2004)
2. Geringere Erlöse aus Schmutzwasserübernahme von Umlandgemeinden in Höhe von 3,2 Mio. €, Ursache: wesentlich geringere Einleitungsmengen (Die Einleitungsmengen werden erheblich durch die Niederschlagsmengen eines Jahres beeinflusst.)
3. Rückgang bei den Erlösen aus Regenwassergebühren um ca. 2,9 Mio. € infolge Verschiebung von Fakturierungsfällen nach 2004 und durch Verringerung der erlöswirksamen Flächen
4. Die Abwasserabgabe fiel um 950 T€ höher aus als ursprünglich geplant, da die Bemessungswassermenge für die Berechnung der Abwasserabgabe mit Wirkung zum 01.01.2003 von der Bezirksregierung heraufgesetzt wurde.
5. Für die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes während der Erneuerungsmaßnahmen am Bürogebäude Sorststraße wurde eine Rückstellung in Höhe von 1,1 Mio. € gebildet. (In der Position sonstiger betrieblicher Aufwand enthalten.)
6. Unter Außerordentlichen Aufwendungen schlagen Erstattungen von Regenwassergebühren mit 925 T€ zu Buche. Diese waren von Gebührenzahlern, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, zu Zeiten der einheitlichen Mischwassergebühr unrechtmäßig erhoben worden.

Den o.g. negativen Planabweichungen stehen signifikante Einsparungen und zusätzliche Erträge gegenüber:

7. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge um 1,1 Mio. € setzt sich im wesentlichen zusammen aus Erträgen aus Einzelwertberichtigungen (670 T€) und Erträgen aus der Auflösung diverser Rückstellungen (400 T€).
8. Geringere Ausgaben beim Materialaufwand (2,8 Mio. €) sind im wesentlichen auf eingeschränkte Tätigkeiten im Bereich der baulichen Unterhaltung zurückzuführen. Diese sind durch organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürfen gegen einzelne Mitarbeiter zu erklären.
9. Die Einsparungen bei den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen summieren sich auf 2,1 Mio. €. Darin enthalten ist die unter Punkt 5 aufgeführte – nicht geplante - Rückstellung, so dass sich die Unterschreitung sogar auf 3,2 Mio. € beläuft, wobei im Planwert andererseits eine weitere Zuführung von 2 Mio. € in eine Rückstellung für unterlassene Unterhaltung / Sanierung der Fassade des Bürogebäudes enthalten war.
10. Das Finanzergebnis trägt mit 1,8 Mio. € zur Verbesserung des Jahresergebnisses bei. Hervorzuheben sind hier Sondertilgungen in Höhe von 18,6 Mio. €, die den Zinsaufwand dauerhaft verringern.
11. Die Außerordentlichen Erträge werden bestimmt durch die Auflösung der zuvor genannten Rückstellung, die für die Erneuerungsarbeiten am Bürogebäude Sorststraße in 2001 und 2002 gebildet worden war (4,1 Mio. €). Gemäß einem seit kurzem vorliegenden Gutachten stellen diese Maßnahmen keine Aufwandsposition dar, sondern sind zu 100% zu aktivieren und damit über den Vermögensplan zu finanzieren. Die bereits gebildete Rückstellung war demzufolge aufzulösen.

Saldiert mit anderen kleineren Planabweichungen führen die o.g. Veränderungen insgesamt zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses von 3,8 Mio. € gegenüber dem Wirtschaftsplan 2003.

Die extreme Investitionstätigkeit der vergangenen Jahre – veranlasst durch den kompletten Ausbau beider Klärwerke sowie durch die Erschließungsmaßnahmen im Vorfeld der Weltausstellung 2000 - wurde seit 2000 zurückgefahren und bewegt sich nun in einer Größenordnung von jährlich 20-30 Mio. €. Die Investitionen in Sachanlagen beliefen sich im Berichtsjahr auf 18,6 Mio. €. (zum Vergleich: 2002: 34,0 Mio. €; 2001: 28,3 Mio. €; 2000: 44,0 Mio. €.)

#### **- Veränderungen in der Werkleitung -**

Seit Anfang Mai 2002 bis über das Geschäftsjahr 2003 hinaus ermittelte die Staatsanwaltschaft gegen Sachbearbeiter der Stadtentwässerung wegen Bestechlichkeit. In diesem Zusammenhang haben zwei Mitarbeiter gekündigt, ein Mitarbeiter wurde von der Landeshauptstadt Hannover fristlos entlassen, in einigen Fällen kam es seitens der Staatsanwaltschaft zur Verfahrenseinstellung gegen geringe Geldbuße und für einige Mitarbeiter sind Gerichtsverfahren anhängig.

Zwischenzeitlich hatte der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover den Werksleiter und seinen Stellvertreter für den technischen Bereich von ihren Aufgaben entbunden und umgesetzt. Diese Maßnahme beruhte nicht auf konkreten Pflichtverletzungen, sondern auf der Notwendigkeit, die Berechtigung solcher Vorwürfe zu prüfen. Zeitgleich wurde mit Herrn Wilhelm Börger vom Oberbürgermeister ein neuer Werksleiter kommissarisch eingesetzt. Mit Wirkung vom 15. Dezember 2003 wurden die Herren Fritz Tolle und Bernhard Altevers wieder in Ihre Leitungsfunktionen eingesetzt, nachdem ihnen nach gründlicher Prüfung auch nicht die geringste Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.

Die Stadtentwässerung hat im Jahr 2003 im Zuge der Aufarbeitung der Korruptionsermittlungen Maßnahmen entwickelt, wie Korruption vorgebeugt werden kann. Hier sind insbesondere zu nennen:

- die kontinuierliche Fortschreibung der Schwachstellenanalysen im Hinblick auf Korruptionsvorbeugung in allen Bereichen und Sachgebieten,
- umfangreiche Schulungen zur Korruptionsprävention,
- die Umstrukturierung des Bereichs Bau mit einer vollständigen Trennung von Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung, Einrichtung einer separaten zentralen Vergabestelle für den Baubereich, Teambildung, Einführung eines Rotationsprinzips usw.,
- die Einführung einer EDV-gestützten Materialwirtschaft,
- die Zentralisierung des Einkaufs mit dem Ziel, mindestens 95% der Materialbeschaffungen über einen Zentralen Einkauf abzuwickeln,
- Übermittlung aller im Zusammenhang mit Auftragsvergaben und dem zugehörigen Zahlungsverkehr als relevant klassifizierten Daten an eine neu zu konzipierende zentrale Vergabedatei der Landeshauptstadt Hannover
- Erarbeitung von dezernatsweit geltenden Richtlinien zur Korruptionsprävention
- Einrichten einer Stabstelle für Innenrevision und rechtliche Fragestellungen

Mit der Umsetzung der Korruptionspräventionsmaßnahmen wurde in 2003 begonnen (EDV-gestützte Materialwirtschaft, Zentralisierung des Einkaufs). Im ersten Quartal 2004 wurde mit der Einrichtung und Besetzung der Stelle für Innenrevision/Justizariat und der Einrichtung der separaten Vergabestelle fortgefahren. Die zentrale Vergabedatei der Landeshauptstadt Hannover befindet sich noch im Aufbau.

#### **- Umsetzung der Einführung einer getrennten Schmutz- und Regenwassergebühr -**

Die Fortsetzung des Projektes „Umsetzung der Gebührentrennung“, d.h. die Einführung der nunmehr separat zu veranlagenden Niederschlagswassergebühr, stellte auch im Geschäftsjahr 2003 einen Schwerpunkt dar.

Bereits zum Geschäftsjahr 2001 hatte die SEH mit der Veranlagung von getrennten Gebühren für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung begonnen. Die Fakturierung der Regenwassergebühren gestaltete sich als erhebliche Herausforderung, sowohl in Bezug auf die inhaltliche wie auch hinsichtlich der EDV-technischen Umsetzung. Verzögerungen bei der Realisierung der Erlöse aus Regenwassergebühren waren die unvermeidbare Folge.

1. Insbesondere Grundstücksteilungen und Mehrfacheigentum stellen eine im Vorfeld unterschätzte arbeitsintensive Sonderproblematik dar. Hier führten EDV-Probleme bei der Bescheiderstellung und –versendung zu einem erheblichen Zeitverzug. Die Aufarbeitung der noch fehlenden Bescheide für 2001 – 2003 sowie die Beantwortung der eingegangenen Widersprüche soll im 1. Halbjahr 2004 abgeschlossen sein.
2. In Bezug auf die gebührenrelevante Fläche bei öffentlichen Grundstücken wie Bundesstraßen und Autobahnen wurde der Stadtentwässerung seitens der Straßenbaulastträger Klärung bis Mitte 2004 zugesagt.

Die Stadtentwässerung wird in 2004 nachträglich Erlöse aus Niederschlagswassergebühren für ca. 2,2 km<sup>2</sup> gebührenrelevante Fläche realisieren.

Im Übrigen müssen die Niederschlagswassergebühren zum 01.01.2004 erhöht werden. Hauptursache ist eine Kostenunterdeckung aufgrund der bei der Kalkulation der NW-Gebühren im Jahre 2000 zu hoch angesetzten gebührenrelevanten Fläche. Die erforderliche Gebührenerhöhung von 0,48 €/m<sup>2</sup> auf 0,63 €/m<sup>2</sup> wurde vom Rat der Landeshauptstadt Hannover im Dezember 2003 beschlossen (Beschlussdrucksache 2105/2003).

#### **- Prozessorientiertes Integriertes Managementsystem (PIMS) -**

Die Stadtentwässerung hat das Projekt „Einführung eines Prozessorientierten Integrierten Managementsystems“ am 07. Mai 2003 mit einer Kick-off-Veranstaltung für alle MitarbeiterInnen gestartet. Das Projekt wird von der Stadtentwässerung mit Unterstützung durch ein externes Beraterbüro durchgeführt. Zunächst wurden die relevanten Prozesse und Arbeitsabläufe aller Bereiche und jedes einzelnen Sachgebietes detailliert in Form von Fließbildern, Ablaufdiagrammen und textlichen Erläuterungen von der Projektleitung in Gesprächen mit den Beteiligten aufgenommen. Es wurde insbesondere Wert darauf gelegt, Abhängigkeiten zwischen Prozessen sowie Zuständigkeiten zu erfassen; des weiteren wurden Anforderungen in Bezug auf Qualität, Informationsflüsse, Umweltverträglichkeit, Arbeitsschutz und Personalressourcen abgefragt. Die Ausarbeitungen wurden in einem dreistufigen Verfahren zunächst den beteiligten SachgebietsleiterInnen bzw. MitarbeiterInnen, dann den BereichsleiterInnen und zum Abschluss der Projektleitungsgruppe zur Prüfung und Freigabe vorgelegt. Die so anerkannten Dokumente finden Eingang in ein EDV-gestütztes Management-Handbuch.

Mit dem Aufbau von PIMS wird eine größere Transparenz in Bezug auf Prozesse und Arbeitsabläufe hergestellt und allen MitarbeiterInnen zugänglich gemacht. Die Stadtentwässerung Hannover wird sich auf Basis des im Rahmen von PIMS erstellten Management-Handbuches im Laufe des Jahres 2004 gemäß DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001 und OHSAS 18001 zertifizieren lassen.

Mit der vollständigen Dokumentation der Vorgänge und deren permanenter Pflege und Aktualisierung besitzt die SEH ein dauerhaftes Instrument, Optimierungspotential in der Ablauforganisation zu erkennen und MitarbeiterInnen zu motivieren, sich für Verbesserungen und Vereinfachungen einzusetzen.

#### **- Risiko-Bericht und Risiko-Managementsystem (RMS) -**

Die Stadtentwässerung Hannover hat in 2003 einen Risiko-Bericht erstellt und ist dabei auf dieser Basis ein Risikomanagementsystem einzuführen.

Ziel ist es, bestehende und mögliche Risiken für alle Bereiche des Unternehmens jederzeit sicher zu identifizieren, sie zu bewerten und daraus abgeleitet rechtzeitig die richtigen strategischen und operativen Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung oder Kompensation der Risiken festzulegen.

Das Projekt wurde in 2003 mit einer Risikoinventur begonnen, in der alle offenen und latenten Risiken, auf die seitens der SEH direkt oder indirekt maßgeblich Einfluss genommen werden kann, berücksichtigt wurden. Die Zusammenstellung unterscheidet Strategie-, Markt-, Rechts-, Finanz- und Betriebsrisiken. Die Bewertung der erkannten Risiken mündete in der Identifikation von TOP-Risiken. Die Festlegung von Frühwarnindikatoren mit Definition von Schwellenwerten, ermöglicht ein rechtzeitiges Erkennen der Risiken sowie folgerichtiges Ergreifen von Gegenmaßnahmen.

Die Risiken 2003 wurden anhand der erarbeiteten Struktur analysiert und in einem Risikobericht zusammengestellt. Auf dieser Basis wird im Laufe des Jahres 2004 ein EDV-gestütztes RMS implementiert.

#### **- Personalwirtschaftsprogramm -**

Die Stadtentwässerung Hannover hat im Verlauf des Jahres 2003 ein Personalwirtschaftsprogramm erarbeitet und verabschiedet, dessen konsequente Umsetzung bis 2007 zum Abbau von 41,5 Stellen (9%) führen wird.

Zunächst hatte die Werkleitung alle Bereiche beauftragt, konkrete Konzepte für Personalkosteneinsparungen vorzulegen. Diese wurden zwischen den Bereichen der SEH diskutiert, in einem Gesamtpapier der Werkleitung zusammengestellt und stufenweise mit dem Umweltdezernat, der örtlichen Personalvertretung und der örtlichen Frauenbeauftragten verhandelt.

Die bestehende Vereinbarung, die betriebsbedingte Kündigungen ausschließt, wurde nicht in Frage gestellt. Werkleitung und Personalvertretung erzielten Einvernehmen darüber, dass Mitarbeiter, die zur Zeit eine Abbaustelle besetzen, bei Stellenneubesetzungen bevorzugt berücksichtigt werden, um so den Personalabbau sozialverträglich zu realisieren.

Mit der Umsetzung des Personalwirtschaftsprogramms wurde unmittelbar begonnen.

#### **- Weitere Ereignisse und Projekte -**

##### Internationales Jahr des Süßwassers

Dem Bürger wurde mit Aktionen nahegebracht, dass die Stadtentwässerung Hannover sich für weit mehr als nur die wichtige Aufgabe der Abwasserreinigung engagiert.

- Tag des offenen Kanals: An vier Tagen wagten insgesamt 1.244 Besucher den Abstieg in den Zentralsammler unter der Herrenhäuser Allee.
- Wanderungen an renaturierten Gräben: Seit rund zwei Jahren werden u.a. der Tiergartengraben und der Wiehegraben, die als Vorfluter für das städtische Entwässerungsnetz von großer Bedeutung sind, durch die SEH renaturiert und wieder in einen natürlichen Zustand versetzt.
- Regenwasserbewirtschaftung am Kronsberg: Interessierten Bürgern wurde vor Ort ein von der Stadtentwässerung für den Stadtteil Kronsberg ausgetüfteltes Regenwasserbewirtschaftungssystem vorgestellt, das dafür sorgt, dass der natürliche Wasserhaushalt dieses Gebietes auch nach intensiver Bebauung erhalten bleibt.

### Neue Prozessleittechnik im Klärwerk Herrenhausen

Die alte Leitwarte des Klärwerksstandortes Herrenhausen wurde mit dem Jahreswechsel 2002/2003 durch ein völlig neues Prozessleitsystem abgelöst. In einem neuen Gebäude können nun alle Klärwerksfunktionen auf einem neuen Blindschaltbild auf einen Blick erfasst werden. Die Steuerung des gesamten Klärwerks erfolgt per Mausklick am Bildschirm.

### Optimierung des Schlammaustrages und der Gasbildung im Faulbehälter Herrenhausen

Im März 2003 wurde der Faulbehälter in mehreren Tauchgängen durch einen professionellen Industrietaucher inspiziert um Verstopfungen zu lokalisieren und zu entfernen. Diese Maßnahmen führten allerdings nur zu einer kurzfristigen Besserung des Schlammaustrages, so dass die Prozessleitung im September 2003 eine komplette Entleerung des Faulbehälters veranlasste. Dazu wurden zunächst 8.500 m<sup>3</sup> Schlamm abgepumpt und in der Schlammwässerung weiterbehandelt. Die verbleibenden 1.500 m<sup>3</sup> mussten mit einem Spezialsaugfahrzeug unter Einsatz von Betriebswasser arbeitsintensiv abgesaugt werden. Seit der Wiederinbetriebnahme erzeugt der Faulbehälter Gas in gewohnter Menge und Güte, das in Blockheizkraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wird.

### Fertigstellung des Umbaus der Nachklärung im Klärwerk Herrenhausen

Die bereits im Jahr 2001 zur Nachklärung umgebaute ehemalige Zwischenklärung des Klärwerks Herrenhausen wurde in 2003 in einem zweiten Schritt optimiert, um unter den Gesichtspunkten Bestandssicherung, Nachhaltigkeit und Kosten-Nutzenrechnung den Auflagen der Planfeststellung gerecht zu werden. Die Bauarbeiten und der maschinen und elektrotechnische Um- und Ausbau begannen im März und konnten im November 2003 termingerecht abgeschlossen werden. Das Klärwerk Herrenhausen verfügt nun über vier Nachklärbecken mit je rund 7.500 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, die über separat steuer- und teilregelbare Zuläufe, Rücklaufschlammabzüge und Schlammräumrichtungen verfügen. Die Erhöhung des Wasserspiegels gewährleistet nun jederzeit einen hochwassersicheren Auslauf in den Vorfluter Leine.

### Beitragskalkulation

Die Stadtentwässerung Hannover hat im September 2003 eine grundlegende Revision ihrer Beitragssatzung mit Neukalkulation der Entwässerungsbeiträge gestartet. Das Projekt ist auf ein Jahr terminiert und wird im September 2004 abgeschlossen.

## **1. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte**

Die Zugänge der Grundstücke belaufen sich in 2003 auf etwa 330 T €. Dabei handelt es sich um Flächen für zwei Regenrückhaltebecken und um Grunderwerb im Zusammenhang mit der Renaturierung von Gewässern, die zur Ableitung von Regenwasser genutzt werden.

## **2. Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen**

Investitionsschwerpunkte waren in 2003

- a) Erweiterung des Kanalnetzes im Rahmen der Erschließung von Bebauungsplänen
- b) Neubau von Teilbereichen des Kanalnetzes
- c) Ausbau der Klärwerke hinsichtlich der Weitergehenden Abwassereinigung.

Zu a) und b)

Die Zugänge und Umbuchungen gehen auf die Erweiterung des Kanalnetzes zurück. Gemäß den Wochenberichten der Baubezirke wurde das Kanalnetz um 4,0 km erweitert; es wurden in 2003 1,5 km Schmutzwasserkanäle, knapp 2,4 km Regenwasserkanäle und 130 m Mischwasserkanäle, fertiggestellt. Es kamen 499 Straßenabläufe und 365 Stück Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich hinzu. Die Angaben beinhalten auch die über Erschließungsverträge oder über andere Dritte finanzierten Anlagen.

Die Stadtentwässerung befasst sich nach wie vor mit dem Konzept zur Analyse des Anlagenaltbestandes – insbesondere im Bereich Kanalnetz - mit anschließender Neubewertung. Die Umsetzung wurde aber aufgrund der aktuell bereits initiierten Projekte zurückgestellt.

Zu c)

Im Klärwerk Herrenhausen waren die letzten Aggregate der Biologischen Anlage und die Nachklärbecken zu aktivieren. Des weiteren wurden die Düker-Bauwerke der Verbundleitung zwischen den beiden Klärwerken fertig gestellt.

In 2003 wurden insgesamt 62,76 Mio. m<sup>3</sup> Abwasser gereinigt, davon 27,34 Mio. m<sup>3</sup> im Klärwerk Herrenhausen und 35,42 Mio. m<sup>3</sup> im Klärwerk Gümmerwald. Eine Auswertung hinsichtlich der Schmutzstoffe ergab gegenüber Vorjahr eine um 6 – 8% höhere Belastung des Klärwerksverbundes. Für die beiden Großklärwerke (insgesamt 1,25 Mio. EGW) errechnet sich je nach Parameter ein Auslastungsgrad zwischen 68 bis 103%.

## **3. Stand der im Bau befindlichen Anlagen und geplanten Bauvorhaben**

Der Ausbau der Klärwerke geht absehbar dem Ende entgegen. In 2004 sind noch einmal Investitionen in Höhe von 4,95 Mio. EURO – für den Abschluss der letzten baulichen Maßnahmen sowie für den Beginn des Ausbaus der Straßen und Wege und die Wiederherstellung der Oberflächen – geplant.

Die Fertigstellung des Ausbaus der Straßen und Wege auf dem Gelände der Klärwerke bildet in 2005 den Abschluss des Ausbaus der Weitergehenden Abwasserreinigung.

Das Programm zur Kanalnetzsanierung und –erneuerung wurde mit 3,75 Mio. € weitergeführt. 176 km Abwasserkanäle wurden in diesem Zusammenhang turnusgemäß mittels Kanal-TV-Kamera untersucht.

Die im Bau befindlichen Anlagen haben sich zum 31.12.2003 gegenüber dem Geschäftsjahresbeginn um etwa 4,5 Mio. € reduziert.

|   | 01.01.2003      | 31.12.2003    |
|---|-----------------|---------------|
| Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau | 13.556.768,84 € | 8.965.574,93€ |

Die Entwicklung begründet sich wie folgt:

| Zugänge        | Abgänge     | Abschreibungen | Umbuchungen     |
|----------------|-------------|----------------|-----------------|
| 3.490.967,04 € | -3.588,24 € | 0,00 €         | -8.078.572,71 € |

Die Anlagen im Bau setzen sich in 2003 im Vergleich zu 2002 wie folgt zusammen:

|                                    | 2002                   | 2003                  |
|------------------------------------|------------------------|-----------------------|
| Betriebsbauten                     | 947,36 €               | 191.394,34 €          |
| Abwasserkanäle-druckrohre          | 1.968.937,01 €         | 1.481.125,53 €        |
| Abwasserförderanlagen              | 887.111,45 €           | 1.021.739,67 €        |
| Abwasserreinigungsanlagen          | 10.694.486,77 €        | 6.258.303,77 €        |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 5.286,25 €             | 13.011,62 €           |
| <b>Gesamt</b>                      | <b>13.556.768,84 €</b> | <b>8.965.574,93 €</b> |

Die Vorhaben Erweiterung und Neubau des Kanalnetzes sollen in den folgenden Jahren in stärkerem Umfang fortgesetzt werden. Das Vorhaben Ausbau der Klärwerke läuft in Bezug auf die Weitergehende Abwasserreinigung allmählich aus und wird in 2004/2005 komplett abgeschlossen sein. Als neues Projekt kommt ab Ende 2004 die Teil-Erneuerung des Bürogebäudes Sorststraße mit einem Investitionsvolumen von ca. 8,25 Mio. € hinzu.

#### **4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangs- und Endbestand**

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

|                                       | Vorjahr          | 31.12.2003       |
|---------------------------------------|------------------|------------------|
| <b>I. Stammkapital</b>                | 100.000.000,00 € | 100.000.000,00 € |
| <b>II. Rücklagen</b>                  |                  |                  |
| <b>II. 1 Allgemeine Rücklage</b>      | 286.397.999,01 € | 287.585.555,01 € |
| <b>II. 2 Zweckgebundene Rücklagen</b> | 38.119.113,16 €  | 36.931.557,16 €  |
| <b>III. Gewinnvortrag</b>             | -2.573.940,86 €  | 902.430,43 €     |
| <b>IV. Jahresgewinn/-verlust</b>      | 3.476.371,29 €   | 367.947,24 €     |

Die zweckgebundenen Rücklagen verringern sich im Berichtsjahr infolge der Fortsetzung der Kanalnetzerneuerung um 1,188 Mio. €. Die allgemeine Rücklage erhöht sich um denselben Betrag.

## Rückstellungen

### 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

| Stand<br>01.01.2003 | Verbrauch | Auflösung    | Zuführung    | Stand<br>31.12.2003 |
|---------------------|-----------|--------------|--------------|---------------------|
| 6.878.674,00 €      |           | 567.102,00 € | 260.864,00 € | 6.572.436,00 €      |

### 2. Sonstige Rückstellungen

| Stand<br>01.01.2003 | Verbrauch      | Auflösung      | Zuführung      | Stand<br>31.12.2003 |
|---------------------|----------------|----------------|----------------|---------------------|
| 31.236.690,00 €     | 3.702.638,00 € | 4.625.483,57 € | 7.202.086,57 € | 30.110.655,00 €     |

Im Rahmen des Abschlusses 2003 betreffen die betragsmäßig größten Rückstellungen die Umsetzung der Kanalsanierung (14,5 Mio. €), die Abwasserabgabe (5,8 Mio. €) sowie die Altlasten im Klärwerk Herrenhausen (2,4 Mio. €).

Die Rückstellung für die Sanierung des Verwaltungsgebäudes konnte aufgelöst werden (4,1 Mio. €), da die Maßnahmen zur Erneuerung des Gebäudes gemäß Gutachten nunmehr vollständig als Investition eingestuft werden können. Gleichzeitig wurde eine Rückstellung in Höhe von 1,1 Mio. € aufgebaut für die während der Maßnahmen ggf. erforderliche Unterbringung der MitarbeiterInnen in anzumietenden Räumen sowie für den damit verbundenen Umzug.

## 5. Umsatzerlöse des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

|                                  | 2002            | 2003            |
|----------------------------------|-----------------|-----------------|
| a) Erlöse aus Gebühren *)        | 74.875.489,62 € | 75.785.349,95 € |
| b) Erlöse aus Betriebsleistungen | 16.435.555,63 € | 9.248.378,57 €  |
| Gesamt                           | 91.311.045,25 € | 85.033.728,52 € |

\*) Erlöse aus Gebühren für Vorjahre enthalten

a) Erlöse aus Gebühren

Den Hauptanteil der Erlöse aus Gebühren stellen die Entwässerungsgebühren 2003 dar:

|                          | 2002            | 2003            |
|--------------------------|-----------------|-----------------|
| Entwässerungsgebühren *) | 70.730.847,90 € | 69.255.879,75 € |

\*) ohne Erlöse aus Gebühren für Vorjahre

Entwicklung der Erlöse aus Entwässerungsgebühren:

## • Tarifentwicklung

Zum 01.01.2001 hat die Stadtentwässerung Hannover getrennte Gebühren für Schmutz- und Regenwasser eingeführt. Zeitgleich wurden die Gebührensätze neu kalkuliert und angepasst. Die Gebührensätze wurden für einen dreijährigen Gebührenzeitraum (2001 – 2003) kalkuliert und waren in 2003 gegenüber 2001 und 2002 unverändert.

|                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| Schmutzwassergebühr       | 1,59 € / m <sup>3</sup> |
| Niederschlagswassergebühr | 0,48 € / m <sup>2</sup> |

## • Mengenentwicklung

Die Einspeisung ins Trinkwassernetz stieg in Hannover von 2002 nach 2003 (46,6 Mio. m<sup>3</sup>) um 1,5 Mio. m<sup>3</sup> (ca. 3,3 %). Im langjährigen Mittel (bereinigt um die Effekte aus der Weltausstellung) war hingegen ein Rückgang des Trinkwasserverbrauchs um 1 bis 1,5 % pro Jahr zu beobachten. Der Anstieg beim Trinkwasserverbrauch ist i.w. auf den sehr warmen und trockenen Sommer 2003 zurückzuführen. Grundsätzlich sollte wegen des ungebrochenen Trends zum Wassersparen auch zukünftig eher mit einem Rückgang der Trinkwassermenge und - parallel dazu – mit einem Rückgang der rechnerische Abwassermenge gerechnet werden. Wegen des hohen Fixkostenanteils bei den Kosten für die Abwasserentsorgung ist also für die Zukunft weiter mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen, um die Kosten decken zu können.

**Tabelle: Übersicht der Erlöse aus Entwässerungsgebühren**

| Erlöse aus Entwässerungsgebühren   | Gebührensatz                                  |                                  | 2002                       |                   | 2003                       |                   |
|--|---|----------------------------------|----------------------------|-------------------|----------------------------|-------------------|
|  | 2001<br>[DM/m³]<br>bzw. [DM/m²]               | ab 2002<br>[€/m³]<br>bzw. [€/m²] | Menge<br>[m³]<br>bzw. [m²] | Gebühren<br>[T €] | Menge<br>[m³]<br>bzw. [m²] | Gebühren<br>[T €] |
| Schmutzwassergebühren<br>(Einzug durch SWH)  | 3,36  | 1,72                             | 24.173                     | 42                | -2.635                     | -5                |
|  | 2,69  | 1,38                             | -68                        | 0                 | -25                        | 0                 |
|  | 3,10  | 1,59                             | 26.709.995                 | 42.469            | 25.794.569                 | 41.013            |
|  |   |                                  |                            | 42.510            |                            | 41.009            |
| Erlösschmälerungen<br>(Rohrbruch, Konkurs...)                                      | 3,36  | 1,72                             | -138                       | 0                 | 0                          | 0                 |
|  | 2,69  | 1,38                             | 0                          | 0                 | 0                          | 0                 |
|  | 3,10  | 1,59                             | -141.876                   | -226              | -94.244                    | -150              |
|  |   |                                  |                            | -226              |                            | -150              |
| Entwässerungsgebühren<br>Restanten   | 3,36  | 1,72                             | 6.128                      | 11                | 11.365                     | 20                |
|  | 3,10  | 1,59                             | 28.803                     | 46                | 11.728                     | 19                |
|  |   |                                  |                            | 56                |                            | 38                |
| Regenwassergebühren<br>(Einzug durch SWH)  | 0,93  | 0,48                             | 24.156.761                 | 11.595            | 26.457.619                 | 12.700            |
| Regenwassergebühren<br>Restanten   | 0,93  | 0,48                             | -                          | -                 | 168.811                    | 81                |
| Entwässerungsgebühren Sonderfälle  |   |                                  |                            |                   |                            |                   |
| Schmutzwasser  | 3,10  | 1,59                             | 4.907.546                  | 7.803             | 4.886.260                  | 7.769             |
| Unverschmutztes Abw.   | 1,24  | 0,63                             | 511.517                    | 322               | 748.474                    | 472               |
|  |   |                                  |                            | 8.125             |                            | 8.241             |
| Erlöse aus Bauwasser   | 3,10  | 1,59                             | 7.380                      | 12                | 642                        | 1                 |
|  | 1,24  | 0,63                             | 2.167                      | 1                 | 0                          | 0                 |
|  |   |                                  |                            | 13                |                            | 1                 |
| Erlöse aus Grundwasserab-<br>senkung   | 3,10  | 1,59                             | 50.917                     | 81                | 96.597                     | 154               |
|  | 1,24  | 0,63                             | 232.399                    | 146               | 406.941                    | 256               |
|  |   |                                  |                            | 227               |                            | 410               |
| Erlösschmälerungen<br>(Erstattung Gartenwasser)                                    | 3,36  |                                  |                            |                   |                            |                   |
|  | 3,10  | 1,59                             | -75.158                    | -120              | -135.766                   | -216              |
|  |   |                                  |                            | -120              |                            | -216              |
| Stadtanteil Regenwasser<br>Abschläge lfd. Jahr zzgl.<br>Spitzabrechnung Vorjahr(e) | Kein Gebührensatz,<br>Abrechnung gemäß<br>BAB |                                  |                            |                   | 8.488                      | 7.255             |
| Bestandsveränderung  | pauschal                                      |                                  |                            |                   | 61                         | -113              |
| <b>Summe</b>   |   |                                  |                            | <b>70.731</b>     |                            | <b>69.256</b>     |

- Entwicklung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse aus Entwässerungsgebühren sind in 2003 gegenüber dem Vorjahr um 1,47 Mio. € von 70,73 Mio. € auf 69,26 Mio. € gesunken. Dies hat mehrere Ursachen.

### Schmutzwasser

Bei der Entwicklung der Erlöse aus Schmutzwassergebühren gibt es zwei Effekte, die gegenüber 2002 zu geringeren Erlösen führen, obwohl der Trinkwasserabsatz bei der Stadtwerke Hannover AG in 2003 gegenüber 2002 um über 3% angestiegen ist.

1. Die SEH erhält vom Gebührenzahler im laufenden Jahr Abschlagszahlungen, die sich an der Schmutzwasserabrechnung des Vorjahres orientieren. Die Spitzabrechnung erfolgt gemeinsam mit der Trinkwasserabrechnung durch die Stadtwerke Hannover AG im Folgejahr in einem rollierenden Verfahren, d.h. die Kunden/Gebührenzahler erhalten jeweils im Jahresabstand eine Abrechnung bzw. einen Gebührenbescheid auf Basis des tatsächlichen Trinkwasserverbrauchs der vergangenen 12 Monate. Auf Basis dieses Bescheides werden die neuen Abschlagszahlungen festgesetzt. Diese wiederum sind die Grundlage für die Abgrenzung der Umsatzerlöse der SEH.
2. Die Stadtwerke Hannover AG haben im Jahr 2003 ihre Abrechnungsprozedur geändert, um den Kunden entgegenzukommen, die auf einer Stichtagsabrechnung zum Jahresende bestehen. Die Änderung im Abrechnungsverfahren führte bei den Stadtwerken zu geringeren Endabrechnungen im Jahr 2003, bei gleichzeitig höheren Abgrenzungen des noch nicht abgelesenen Verbrauchs bis zum Jahresende. Die höhere Abgrenzung wirkt sich bei der SEH verzögert aus, da entsprechend höhere Abschlagszahlungen erst im Rahmen des rollierenden Verfahrens (Laufzeit insgesamt 1 Jahr) erhoben werden.

Beide o.g. Punkte führen dazu, dass die Erlöse 2003 zugunsten der Erlöse 2004 um ca. 3 Mio. € geringer ausfallen als in Folge o.g. Anstiegs des Trinkwasserabsatzes zu erwarten gewesen wäre.

### Regenwasser

Die Stadtentwässerung hat mit Wirkung vom 01.01.2001 separate Gebühren für die Entsorgung von Niederschlagswasser eingeführt. Die Vorarbeiten für eine vollständige Erhebung dieser Gebühren wird die Stadtentwässerung Mitte 2004 abgeschlossen haben. Bis Ende 2003 wurden Bescheide für ca. 26,6 km<sup>2</sup> befestigter Fläche Gebührenbescheide erlassen. Daraus resultieren für das Geschäftsjahr 2003 Erlöse in Höhe von 13,1 Mio. €. Insgesamt geht die Stadtentwässerung davon aus, dass in ihrem Einzugsgebiet 29 km<sup>2</sup> gebührenrelevante Flächen existieren, so dass in 2004 Regenwassergebühren für 2003 in Höhe von 1,1 Mio. € nachträglich erhoben werden

### Stadtanteil

Die Erlöse aus Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze (Stadtanteil) setzen sich zusammen aus Abschlagszahlungen für das laufende Jahr und einer Spitzabrechnung für das Vorjahr.

Geringere Kosten gemäß Betriebsabrechnung 2002 - i.w. verursacht durch geringen Aufwand für bauliche Unterhaltung – führten bei der Spitzabrechnung 2002 und damit im Jahresabschluss 2003 zu einem um 1,233 Mio. € geringeren Entgelt als im Vorjahr.

### b) Erlöse aus Betriebsleistungen

|                               | 2002            | 2003           |
|-------------------------------|-----------------|----------------|
| Erlöse aus Betriebsleistungen | 16.435.555,63 € | 9.248.378,57 € |

Die wesentlichen Positionen der Betriebsleistungen sind:

|  | 2002           | 2003            | Veränderung     |
|--|----------------|-----------------|-----------------|
| Abwasserreinigung Umland                                     | 10.756.723,74  | 5.196.055,13 €  | -5.560.668,61 € |
| Davon  |                |                 |                 |
| - Spitzabrechnung Vorjahr und<br>Abschläge auf Basis Vorjahr | 8.728.389,61 € | 8.895.055,13 €  | 166.1665,52 €   |
| - Bestandsveränderung  | 2.028.334,13 € | -3.699.000,00 € | -5.727.334,13 € |
| Erlöse für Unterhaltung und<br>Betrieb der Straßenabläufe    | 4.814.111,95 € | 3.020.142,59 €  | -1.793.969,37 € |
| darin enthalten Spitz-<br>abrechnung Vorjahr(e) mit          | 1.514.111,95 € | -279.857,42 €   | -1.793.969,37 € |

Die abgerechneten Erlöse aus Abwasserreinigung für das Umland sind in 2003 gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen. Die Gründe dafür liegen zum einen darin, dass in 2002 außergewöhnlich hohe Erlöse erwirtschaftet wurden und zum anderen an dem extrem niederschlagsarmen Jahr 2003.

Die Erlöse 2003 setzen sich zusammen aus der Spitzabrechnung 2002 mit den Umlandgemeinden, den Abschlagszahlungen für 2003 sowie einer Bestandsveränderung.

Die Bestandsveränderung wird im wesentlichen beeinflusst durch die im Geschäftsjahr von den Umlandgemeinden eingeleitete und durch Messung festgestellte Abwassermenge. Da die Nachbarkommunen Mischwassernetze mit zum Teil sehr hohem Fremdwasseranteil betreiben, schwankt die eingeleitete Abwassermenge stark in Abhängigkeit von der Niederschlagsintensität. Der Jahresniederschlag lag in 2003 mit 481 mm um 25% unter dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre. In 2002 war die Niederschlagsmenge mit 841 mm fast doppelt so hoch.

Die Erlöse für Unterhaltung und Betrieb der Straßenabläufe 2003 unterschreiten das Ergebnis 2002 um 1,8 Mio. €. Ursachen dafür sind zum einen das hohe Ergebnis 2002, das neben der Abrechnung 2001 auch die nachträgliche Spitzabrechnung für 2000 enthält, und zum anderen die Spitzabrechnung 2002. Diese wird wesentlich beeinflusst durch organisatorische Maßnahmen im Baubereich. Diese hatten eine spürbare Reduzierung der baulichen Unterhaltung der Straßenabläufe zur Folge, so dass die Aufwendungen in diesem Bereich stark zurückgegangen sind.

## 6. Personalaufwand

Der Personalaufwand entwickelte sich wie folgt:

|   | 2002            | 2003            | Veränderung   |
|---|-----------------|-----------------|---------------|
| a) Löhne und Gehälter   | 17.426.372,25 € | 17.945.261,15 € | 518.888,90 €  |
| b) Soziale Abgaben und Auf-<br>wendungen für Altersversorgung | 5.833.928,49 €  | 5.778.850,52 €  | -55.077,97 €  |
| davon für Altersversorgung                                    | 1.078.789,53 €  | 922.176,90 €    | -156.612,63 € |
| Gesamt  | 23.260.300,74 € | 23.724.111,67 € | 463.810,93 €  |

Der Personalaufwand ist 2003 in der Position Lohn und Gehalt um 3% gestiegen. Ein wesentlichen Anteil an dem Anstieg der Personalkosten hat die Zuführung zur Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub im Arbeiterbereich.

Sie fällt um 350 T€ höher aus als in 2002. Der verbleibende Mehraufwand von < 170 T€ (weniger als 1%) ist geringer als durch die Tariferhöhungen zu erwarten gewesen wäre. Die insgesamt moderate Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass in 2003 zeitweilig nicht alle Stellen besetzt waren.

Die Aufwendungen für Vorruhestandsregelungen (58er-Regelung u. Altersteilzeit) werden in der Position Sozialabgaben ausgewiesen. Die Stadtentwässerung hat in 2003 insgesamt 610 T€ für die aktuelle und die zukünftige (Rückstellung) Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung aufgewendet.

Die Planstellenzahl der Stadtentwässerung übersteigt mit 473,0 den Vorjahreswert um 9 Stellen. Der Anstieg liegt darin begründet, dass in 2003 erstmalig auch sogenannte APL-Kräfte im Stellenplan geführt wurden. In 2003 standen durchschnittlich 467 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in einem Beschäftigungsverhältnis (2002 479 MA). Darin sind für 2003 vier (für 2002 drei) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter enthalten, die sich in der Freizeitphase der Altersteilzeit (ATZ) befinden. Sie gelten bis zum Rentenübertritt weiter als Beschäftigte.

## **7. Forschung und Entwicklung**

Die Stadtentwässerung Hannover ist auf breiter Basis an neuesten Entwicklungen interessiert, unterstützt Weiterentwicklungen und beteiligt sich an großtechnischen Versuchen:

- Das Geruchsproblem bei großen Abwassersammlern im Kernstadtbereich, hat die Stadtentwässerung Hannover veranlasst, gemeinsam mit dem Hersteller von sogenannten Gel-Active-Matten, die eine chemische Umwandlung von H<sub>2</sub>S bewirken sollen, Versuche unter realen Bedingungen durchzuführen.
- Seit 2003 wird gemeinsam mit der Universität Hannover an einer wissenschaftlichen Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klärwerkes Gümmerwald mit dem Ziel gearbeitet, das Belebungsbeckenvolumen um ca. 22 % zu verkleinern.
- Es werden großtechnische Versuche zur Faulschlamm-Entwässerung mit einem Prototyp-Dekanter durchgeführt, um zukünftig eine maximale Entwässerung des Schlammes bei minimalem Betriebsmitteleinsatz (Personal, Energie, Wartung, Konditionierungsmittel) zu erreichen.
- Die SEH erarbeitete in 2003 ein Konzept für die zukünftige Klärschlamm Entsorgung.
- Die Stadtentwässerung Hannover beteiligt sich an dem Projekt „On-line-Benchmarking“. In diesem Projekt haben sich ca. 18 vergleichbare Stadtentwässerungen zusammengeschlossen, um durch regelmäßige Datenerhebung und –auswertung in den Modulen Kanalbetrieb, Kanalbau und betriebswirtschaftliche Steuerungszahlen an einer kontinuierliche Optimierung zu arbeiten.

## **8. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz**

Die Stadtentwässerung Hannover stellte auch für das Jahr 2002 nach den Bedingungen des Kreislaufabfallwirtschaftsgesetzes ihre Abfallbilanz auf und verstärkte ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Dosierung von Polyaluminiumchlorid-Lösung (PAC) auf den Klärwerken vermeidet die Bläh- und Schwimmschlamm-Bildung und fördert damit die biologische Phosphat-Elimination bei niedrigen Abwassertemperaturen.

Gewässerschutz:

Auch in 2003 wurde im Bereich Linden-Nord mit der Umstellung von Misch- auf Trennkanalisation fortgefahren. Im Rahmen der Fragestellung, inwieweit Niederschlagswassereinleitungen aus Trennsystemen zum Verschmutzungsgrad der Gewässer beitragen, wurde 2003 mit einer Messkampagne begonnen, um die Schmutzfracht im Regenwasser zu ermitteln.

Des Weiteren wurde der Gewässerausbau in Form von Renaturierungsmaßnahmen und naturnaher Gestaltung durch die Stadtentwässerung Hannover erfolgreich fortgesetzt.

## **9. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind**

Aus dem Zeitraum nach dem Bilanzstichtag sind folgende Geschäftsvorfälle hervorzuheben, die wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben können:

1. Projekt Gebührensplitting: Nach Ablauf des Jahres 2003 steht fest, dass in 2004 noch Erstbescheide für die Veranlagung von Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2001, 2002 und 2003 rückwirkend erlassen werden müssen.
2. Die Behebung der EDV-Probleme der im Rahmen der Niederschlagswasserveranlagung mit der Versendung von Sammelbescheiden beauftragten Dienstleistungsunternehmen gestaltet sich aufwendiger als zum Ende des Geschäftsjahres 2003 angenommen wurde, so dass die Erhöhung der RW-Gebühren erst im 2. Halbjahr 2004 (rückwirkend zum 01.01.2004) umgesetzt werden kann.
3. Die Reinigung von Benzin und Leichtflüssigkeitsabscheidern obliegt gemäß Abfallsatzung der Region Hannover, die wiederum der Stadtentwässerung die Ausführung dieser Arbeiten übertragen hat. Zur Zeit wird seitens der Region Hannover erwogen, die Satzungen ggf. insofern zu ändern, dass die Reinigung von Benzin und Leichtflüssigkeitsabscheider auch von privaten Dritten übernommen werden kann, die nicht ausdrücklich von der Region Hannover beauftragt worden sind. Damit könnte der Fall eintreten, dass bei der SEH Teile der Erlöse aus Abscheiderreinigung wegbrechen.
4. Im politischen Umfeld besteht die Absicht, den Anschluss- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung aufzuheben. Für den Fall, dass der Rat dieses Vorhaben beschließen wird, ist kurzfristig mit Umsatzrückgängen zu rechnen. Wegen des hohen Fixkostenanteils an den Kosten der Oberflächenentwässerung müssen die Umsatzeinbußen durch eine Anhebung der NW-Gebühren und durch ein höheres Entgelt für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze aufgefangen werden.

## **10. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes**

### **• Investitionen**

Die Investitionstätigkeit der Stadtentwässerung Hannover wird zurückgehen. In 2004 plant die SEH noch einmal insgesamt 30 Mio. EURO zu investieren. Nach Abschluss des Ausbaus der beiden Klärwerke und der Sanierung der Verbundleitung wird davon ausgegangen, dass sich die Investitionen ab 2005 auf 26 Mio. € zurückgehen werden und sich in den nachfolgenden Jahren auf einem Niveau von 20 Mio. EURO pro Jahr einpendeln werden.

Der höhere Wert im Jahr 2005 ist durch die Erneuerungsmaßnahmen am Bürogebäude Sorststraße bedingt (insgesamt 8,25 Mio. €). Die Arbeiten werden Ende 2004 beginnen und Anfang 2006 abgeschlossen.

- **Abschreibungen**

Die Abschreibungsbasis erreicht in 2004 mit der Aktivierung der letzten Bauwerke des Klärwerks Herrenhausen und der Prozessleittechnik ihren Höhepunkt und reduziert sich ab 2005 allmählich infolge zurückgehender Investitionstätigkeit. Mit der Aktivierung der Erneuerungsmaßnahmen am Bürogebäude Sorststraße wird das Niveau der Abschreibungen in 2006 noch einmal um ca. 200 T€/Jahr angehoben.

- **Personal**

Das Personalwirtschaftskonzept sieht vor, dass bis 2007 insgesamt über 40 Stellen abgebaut werden. Der Stellenabbau wird ohne betriebsbedingte Kündigungen realisiert, indem freiwerdende Stellen bevorzugt mit eigenen Mitarbeiter besetzt werden. Darüber hinaus bietet die Landeshauptstadt Hannover allen Mitarbeitern bis Geburtsjahrgang 1954 ein Altersteilzeitmodell an. 53 MA der Stadtentwässerung haben Interesse daran bekundet, mit diesem Modell vorzeitig auszuscheiden. Die Aufwendungen für Altersteilzeit werden kurzfristig einen Teil der aus dem Stellenabbau resultierenden Einsparungen aufzehren.

- **Ergebnisentwicklung**

Für 2004 rechnet die Stadtentwässerung mit einem deutlichen Jahresgewinn. Diese Prognose gründet sich im wesentlichen auf der Erhöhung der Entwässerungsgebühren zum 01.01.2004 und auf einer Verschiebung von Erlösen aus Niederschlagswassergebühren des Gebührenzeitraumes 2001-2003 in das Geschäftsjahr 2004. Das Risiko in Bezug auf den Ausfall von Erlösen aus der Abscheiderreinigung wird von der Stadtentwässerung als gering eingestuft und Auswirkungen der geplanten Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Regenwasserentsorgung werden in 2004 nicht mehr erlöswirksam. In Bezug auf die Aufwendungen gibt es derzeit keine Anzeichen dafür, dass Material- und Personalaufwand sowie der sonstige betriebliche Aufwand das Niveau von 2003 wesentlich übersteigen werden. Der Zinsaufwand ist aufgrund von Tilgungen und geringeren Investitionen rückläufig. Relevante außerordentliche Einflüsse werden nicht erwartet.

Insgesamt wird zum jetzigen Zeitpunkt für 2004 handelsrechtlich ein Jahresgewinn in einer Größenordnung von 7 Mio. € prognostiziert.

Die kalkulierte Eigenkapitalverzinsung trägt maßgeblich zu dem erwarteten positiven Ergebnis bei. Es ist vorgesehen, die Eigenkapitalzinsen an den Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover abzuführen, so dass dieser Teil des prognostizierten Jahresgewinnes (ca. 3,1 Mio. €) nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Hannover, den 15. Juli 2004

Fritz Tolle  
(Werkleiter)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Werksausschuss für  
Stadtentwässerung  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1663/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## Änderung der Abwassersatzung

### Antrag,

die anliegende Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 07.12.2000 zu beschließen (Anlage 1).

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (s. Drucksache Nr. 1278/2003) sind für die vorliegende Drucksache nicht relevant, da geschlechtsspezifische Auswirkungen der Satzungsänderung nicht ersichtlich sind.

### Kostentabelle

Welche finanziellen Auswirkungen die Satzungsänderung haben wird, lässt sich nicht verlässlich prognostizieren, da nicht gesagt werden kann, in welchem Umfang GrundstückseigentümerInnen von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, „ihr“ Niederschlagswasser selbst zu beseitigen. Da jedoch niemand gezwungen werden soll, sich von der zentralen Regenwasserkanalisation abzuklemmen, ist davon auszugehen, dass die Anlage in ihrer heutigen Dimension weiterbetrieben werden muss. Dies bedeutet, dass die Gesamtkosten der Regenwasserkanalisation (Unterhaltung, Instandhaltung, Reinigung usw.) nicht oder allenfalls geringfügig sinken werden – s. hierzu im Detail die Anlage 2.

Um zu den finanziellen Konsequenzen überhaupt eine Vorstellung zu entwickeln, ist in der anliegenden Tabelle (Anlage 3) in drei Szenarien dargestellt,

- wie sich die Umsatzerlöse aus der Regenwassergebühr entwickeln würden,
- wie die Auswirkungen auf den Stadtanteil wären,
- wie sich der Gebührenbedarf entwickeln würde,

wenn 2, 4 oder 6 % der heute angeschlossenen Flächen nicht mehr in die zentrale Anlage entwässern würden. Die Mindererlöse betragen nach dieser Prognose bis zu 1.096.000,- €,

der Stadtanteil würde sich um maximal 420.000,- € erhöhen. Eine Gebührenerhöhung von 0,01 € bis zu 0,02 € pro m<sup>2</sup> wäre erforderlich, um die Differenz zwischen den Mindererlösen und dem Mehraufwand für den Stadtanteil Oberflächenentwässerung auszugleichen. Erfahrungen der Stadtentwässerung in Hamburg, wo vor einigen Jahren der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser aufgehoben wurde, haben allerdings gezeigt, dass sich angeschlossene Grundstückseigentümer nur in sehr geringem Umfang abgeklemmt haben. Die in der Anlage 3 skizzierten Szenarien stellen deshalb wohl eine „Worst-case“- Betrachtung dar.

Zusätzliche Kosten können entstehen durch einen erhöhten Kontrollaufwand der Stadtentwässerung bei den Grundstücksanschlüssen, durch das Verschließen dieser Anschlüsse oder durch einen größeren Aufwand bei der Beseitigung von Fehlanschlüssen. Demgegenüber wird es in gewissem Umfang auch zu Kostenentlastungen kommen, da die Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen nach den derzeit noch geltenden Satzungsregelungen entfällt. Auch hier gilt aber, dass eine verlässliche Quantifizierung der Kostenentwicklungen nicht möglich ist, weil nicht gesagt werden kann, wie viele Grundstückseigentümer nach einer Änderung der Satzung „ihr“ Niederschlagswasser selbst beseitigen werden.

### **Begründung des Antrages**

Mit der anliegenden Änderungssatzung legt die Verwaltung einen Vorschlag vor, wie die am 15.12.2003 im Verwaltungsausschuss beschlossene Abschaffung des Anschluss- und Benutzungszwanges für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann.

Grundsätzlich ist nach § 149 Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) der Grundstückseigentümer verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen. Dies gilt dann nicht,

- wenn die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt (Anschluss- und Benutzungszwang), wie das bisher in Hannover der Fall war,
- oder wenn ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Der bisher angeordnete Anschluss- und Benutzungszwang auch für Niederschlagswasser hat sich in Verbindung mit den ergänzenden Regelungen in der Abwassersatzung zu Ausnahmen aus Sicht der Stadtentwässerung in der Praxis bewährt und trägt insbesondere den im Stadtgebiet sehr uneinheitlichen Versickerungsbedingungen Rechnung. Bei einer Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwanges erwartet die Stadtentwässerung eine deutliche Zunahme von sogenannten Fehleinleitungen (Regenwasser wird in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet) mit diversen Folgeproblemen wie z.B. dem Sinken der Reinigungsleistung in den Klärwerken oder einer erhöhten Belastung der Vorfluter. Nach Auffassung der Stadtentwässerung wäre es deshalb sinnvoll und richtig, an den bisherigen Regelungen, die auch verwaltungsgerichtlich bestätigt wurden, festzuhalten.

Mit Beschluss und Inkrafttreten der anliegenden Änderungssatzung wird der generelle Anschluss- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung aufgehoben. Im Grundsatz haben damit alle GrundstückseigentümerInnen das auf ihren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser selbst zu beseitigen. Lediglich in den Fällen, wo ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, bleibt die Stadt nach dem NWG beseitigungspflichtig. Das ist

z.B. dann der Fall, wenn Niederschlagswasser aufgrund der topografischen Verhältnisse und/oder aus Platzgründen auf privaten Grundstücken nicht versickern oder anderweitig beseitigt werden kann und deshalb auf öffentliche Wege und Straßen gelangt oder Schäden verursacht. Liegt ein solcher Fall vor, müssen die entsprechenden Grundstücke auch weiterhin angeschlossen bleiben bzw. angeschlossen werden. Hierauf weisen die entsprechenden Satzungspassagen hin.

GrundstückseigentümerInnen, die ihr Niederschlagswasser künftig versickern lassen oder anderweitig beseitigen wollen, haben dies nach der Abwassersatzung (lediglich) anzuzeigen, damit der Anschluss an die zentrale Anlage ggf. verschlossen werden kann. Die bisherige einzelfallbezogene Prüfung der Stadtentwässerung, ob überhaupt eine Versickerung oder sonstige Beseitigung auf dem Grundstück durchführbar ist sowie die Kosten für die Stellungnahme der Stadtvermessung zu den Untergrundverhältnissen entfallen. Davon unberührt und durch die Abwassersatzung nicht beeinflussbar bleibt das Erfordernis für GrundstückseigentümerInnen, in bestimmten Fällen der Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (Region Hannover) einholen zu müssen; bspw. ist dies erforderlich, wenn auf Gewerbe- oder Parkplatzflächen anfallendes Niederschlagswasser versickert werden soll.

Die Änderungssatzung sieht aus Gründen des Bestandsschutzes auch vor, dass – unabhängig von einer Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser selbst beseitigen zu können – bestehende Anschlüsse an die Niederschlagswasseranlage weiter genutzt werden können, wenn dies von dem/der GrundstückseigentümerIn gewünscht wird.

Die §§ 3 – 6 wurden wie in der Anlage dargestellt, in weiten Teilen umformuliert. Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um kleinere Anpassungen an anderen Stellen des Satzungstextes, die wegen des Wegfalls des Anschluss- und Benutzungszwanges für Niederschlagswasser vorgenommen werden müssen. Klarstellend berücksichtigt wird auch, dass die Zuständigkeit für die Reinigung der Leichtflüssigkeitsabscheider nicht mehr bei der Stadt liegt (§ 13), die Erwähnung dieser Abscheider wurde dort gestrichen.

68/ VII  
Hannover / 18.08.2004

## Anlage 1

### Anlage: Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 7.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds.GVBl. S. 36) und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25.03.1998 (Nds.GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds.GVBl. S. 39), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 7.12.2000 beschlossen:

#### Artikel 1:

§§ 3, 4, 5 und 6 der Abwassersatzung werden wie folgt gefasst:

#### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die jeweilige Abwasseranlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Anlagen zu benutzen.
- (2) Das Recht auf Anschluss und Benutzung der zentralen Abwasseranlagen erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an diese Anlagen angeschlossen werden können. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht:
  - a.) für Niederschlagswasser, welches grundsätzlich der Grundstückseigentümer gemäß § 149 Abs. 3 Nr. 1 Nds. Wassergesetz zu beseitigen hat, es sei denn, ein gesammeltes Fortleiten ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Absatz 4 bleibt unberührt.
  - b.) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist;
  - c.) wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt werden kann, bei dem es anfällt;

d.) wenn die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

- (4) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Anschlüsse an die zentrale Niederschlagswasseranlage können weiter genutzt werden. Solange die zentrale Niederschlagswasseranlage in Anspruch genommen wird, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

#### § 4

#### Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer hat sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (3) Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (4) Die Verpflichtung, des Grundstückseigentümers sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen und mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen, entsteht, sobald die von der Stadt zur Entwässerung dieses Grundstückes bestimmten Kanäle betriebsfertig hergestellt sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den Anschluss innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist herzustellen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist.
- (5) Für Grundstücke, auf denen auf Grundlage der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten bestimmter Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover eine Kleinkläranlage betrieben wird, entsteht die Anschlussverpflichtung nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen worden ist.
- (6) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4, Satz 1, vorliegen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den Anschluss innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist herzustellen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses der DIN 1986 Teil 100 bzw. der DIN EN 12056 entsprechen.

- (7) Werden an öffentlichen oder privaten Erschließungsanlagen, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlage vorzubereiten. Satz 1 gilt entsprechend für Niederschlagswasser, soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist.

## § 5 Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, soweit es nach dieser Satzung zulässig ist. Auf Grundstücken, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen oder ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden. Falls kein Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der dezentralen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage einzuleiten, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist.

## § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Bei Forschungsvorhaben, die der Entwicklung neuer Verfahren zur Abwasserbehandlung und –beseitigung dienen, soll die Stadt auf Antrag eine Befreiung aussprechen. Befreiungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sie können befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Stadt schriftlich einzureichen; § 8 Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

### Artikel 2:

§ 12 Abs. 10; § 13 Abs. 2; § 23 Abs. 2; § 26 Abs. 1 Nr. 1; Anhang I, Entwässerungszeichnungen, Absatz 2; werden wie folgt gefasst:

## § 12

- (10) Jede Änderung der Benutzung der jeweiligen zentralen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Änderung, ob eine Änderungserlaubnis erforderlich ist.

## § 13

- (2) Die Stadt reinigt die Fettabscheider und die an diese Abscheider angeschlossenen Schlammfänge in regelmäßigen von ihr festgelegten Zeitabständen und fährt das Abscheidegut ab, welches unentgeltlich in ihr Eigentum übergeht. Die Anlagen haben den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

## § 23

- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges an eine öffentliche Abwasseranlage (§§ 4 Abs. 1 und 2) oder will der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise selbst beseitigen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich und schriftlich der Stadt mitzuteilen. Die Stadt lässt dann gegebenenfalls den Anschlusskanal oder die Anschlusskanäle verschließen oder beseitigen.

## § 26

- (1) 1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die zentrale Schmutzwasseranlage anschließt.

## Anhang I, Entwässerungszeichnungen, Absatz 2

- (2) (a) die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraums, die vorgesehene Nutzung der Räume mit Fenstern, Türen, Schornsteinen, den Feuerstätten und ihrer Art, den ortsfesten Behältern für Heizöl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten, den Aufzugsschächten, den Entwässerungsobjekten mit der Leitungsführung unter Angabe der Nennweite (DN), des Gefälles (1: ), den Sohl- und Geländehöhen ü. NN. und der Wasserzapfstellen. Die Darstellung der einzelnen Geschossebenen im Grundriss ist nicht notwendig, wenn diese Geschosse identisch sind.
- (b) die Schnitte, aus denen die Höhenlagen ü. NN des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen und künftigen Geländes, der Straßenoberkante vor dem Grundstück, die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsobjekte ersichtlich sind.
- (c) Insbesondere ist der Anschlusskanal unter Angabe der Nennweite (DN), des Gefälles (1: ) und der Sohlhöhen ü. NN vom Grundstück bis zum öffentlichen Kanal darzustellen.

(d) Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und sonstige Anlagen.

Artikel 3:

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, welcher auf den Monat folgt, in dem diese Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht wird.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Döhren-Wülfel  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1249/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

**Ausbau und Betrieb einer Lagerfläche zur Kompostierung von Grünschnitt auf befestigter Oberfläche sowie Zwischenlagerung von Schüttmaterialien am Friedhof Seelhorst**

**Antrag,**

dem Neubau eines Kompostplatzes nach dem Stand der Technik für die Kompostierung von Grünschnitt des Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün sowie dem Ausbau einer Lagerfläche für Schüttgüter (Stadtbezirk Döhren-Wülfel; Gemarkung Döhren, Flur 7; Flurstück 78/2) zuzustimmen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Geringfügige nachteilige Auswirkungen wurden im B-Plan-Verfahren 1668 beschrieben und bewertet.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                     | in €               | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten | in € p.a.   | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|-----------------------------------|--------------------|---|---|-------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                  |                    |   | <b>Einnahmen</b>                                    |             |   |
| Finanzierungs-anteile von Dritten | 0,00               |   | Betriebsein-nahmen                                  | 0,00        |   |
| sonstige Ein-nahmen               | 0,00               |   | Finanzeinnah-men von Dritten                        | 0,00        |   |
| Einnahmen insgesamt               | 0,00               |   | Einnahmen insgesamt                                 | 0,00        |   |
| <b>Ausgaben</b>                   |                    |   | <b>Ausgaben</b>                                     |             |   |
| Erwerbsaufwand                    | 0,00               |   | Personal-ausgaben                                   | 0,00        |   |
| Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung     | 900.000,00         | 2.5910.962000.2 - 800                             | Sachausgaben  | 0,00        | 8% vom Einzelplan 9                               |
| Einrichtungs-aufwand              | 0,00               |   | Zuwendungen   | 0,00        |   |
| Investitionszu-schuss an Dritte   | 0,00               |   | Kalkulatorische Kosten                              |             |   |
| Ausgaben insgesamt                | 900.000,00         |   | Ausgaben insgesamt                                  | 0,00        |   |
| <b>Finanzierungs-saldo</b>        | <b>-900.000,00</b> |   | <b>Überschuss/ Zuschuss</b>                         | <b>0,00</b> |   |

## Begründung des Antrages

### A. Zum dezentralen Kompostplatzkonzept allgemein

#### 1. Städtebauliche Gesichtspunkte

- **Standort Seelhorst, Grävemeyerstraße** : Eine Wohnbebauung der bisherigen Ackerbrache als Alternative zu einem Kompostplatz ist nicht sinnvoll: Der Standort liegt im Außenbereich. Seine Inanspruchnahme für eine Wohnnutzung widerspricht den regional- und stadtplanerischen Zielen der Freiraumsicherung. Gegen eine Nutzung als Wohnbauland sprächen auch extreme Zusatzkosten, da zur Sicherung der Erschließung ca. 400 m Straße und sämtliche technische Infrastruktur in gleicher Länge gebaut werden müssten. Diese Kosten würden die Grundstückspreise unverhältnismäßig verteuern.
- **Standort Ricklinger Friedhof , In der Rehre**: Für einen schmalen Geländestreifen längs zur Straße In der Rehre liegt eine Baugenehmigung für den Bau eines Kompostplatzes vor. Diese Fläche ist wegen ihrer topografischen Lage unterhalb eines Geländeversprunges zur Straße In der Rehre, Problemen mit Schallemissionen von der angrenzenden Straße und durch ihre isolierte Lage für Wohnungsbau nicht geeignet

- **Standort Stöcken, Fuhsestraße:** Teile des bisherigen Kompostplatzes könnten für eine Bebauung mit insgesamt ca. 25 Einfamilienhäusern genutzt werden. Voraussetzung ist eine Änderung des Flächennutzungs – und des Bebauungsplanes. In diesen Verfahren ist die Eignung des Standortes im Detail nachzuweisen. Das betrifft insbesondere die Nähe zum Ausbesserungswerk Leinhausen und denkmalrechtliche Aspekte, die aber bei gewichtigeren öffentlichen Belangen zurück gestellt werden könnten.

• **Der Standort Lahe** befindet sich innerhalb der Lagerflächen des Friedhofsgeländes und ist somit für eine Wohnbebauung nicht geeignet.

**Fazit: Aus städtebaulicher Sicht sind die drei Standorte Seelhorst, Ricklingen und Lahe für die Anlage von dezentralen Kompostplätzen geeignet. Die Fläche in Stöcken soll vorrangig für Wohnungsbauzwecke genutzt werden. (Eine entsprechende F- und B-Planänderung ist erforderlich)**

## 2. Überwiegend finanzielle Gesichtspunkte:

Der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün beabsichtigt die Verwertung der Grünabfälle aus den Friedhöfen und Pflegebezirken zu optimieren und kostengünstig zu gestalten. Zu diesem Zweck wurde in 1996 das Ingenieurbüro U&I (Umwelttechnik & Ingenieure GmbH) damit beauftragt ein Konzept zu entwickeln, das unter Zugrundelegung der vorliegenden abfallwirtschaftlichen Daten, der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen und der grünplanerischen Zielsetzungen des Fachbereiches eine ökologisch und ökonomisch optimale Lösung der Grünabfallproblematik ermitteln sollte. Wegen des langen Planungsvorlaufes wurden die Daten der Untersuchung im Jahre 2002 noch einmal überprüft und aktualisiert.

Zur Prüfung kamen dabei verschiedene Entsorgungsvarianten. U.a. eine zentralisierte Variante, bei der der gesamte anfallende Grünschnitt beim Abfallbehandlungszentrum in Lahe behandelt wird, sowie verschiedene dezentrale Varianten unter Einbindung und Ausbau der vorhandenen fachbereichseigenen Kompostplätze. Unterschieden wurde weiterhin in eine Betriebsvariante in Eigenregie des Fachbereiches und eine weitere unter Fremdregie.

Als Ergebnis beabsichtigt die Verwaltung die Vielzahl kleinerer Eigenkompostierungen im Grünflächen- und Friedhofsbereich aufzuheben und stattdessen 2004/2005 drei Kompostplätze in Seelhorst, Ricklingen und Lahe anzulegen. Der Standort Friedhof Stöcken wurde nach eingehender Prüfung verworfen (siehe Punkt 2). Im Haushalt 2004 und der mittelfristigen Finanzplanung sind hierfür 2,1 Mio. Euro Investitionskosten angesetzt. Die dezentrale Variante ist nach der Untersuchung von 2002 jährlich einschließlich Kapitaldienst für die Investitionen und Arbeitskosten ca. 147.000 Euro günstiger als sämtliche Mengen zum Abfallbehandlungszentrum in Lahe zu transportieren und den selber benötigten Kompost rückzutransportieren. Die Kompostierungsarbeiten auf den drei dezentralen Plätzen sollen durch Privatfirmen ausgeführt werden.

Entsprechend dem Wunsch aus dem Umweltausschuss vom 03.05.2004 wurden die Kostenannahmen aus der 2002er-Berechnung dadurch überprüft, dass beim Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (AHA) ein aktuelles Angebot für die vollständige dezentrale Kompostierung angefordert wurde. Angefordert wurde eine Preisangabe mit zehnjähriger Bindefrist, damit finanzielle Planungssicherheit besteht. Aha hat mit Datum

vom 11.05.2004 ein Angebot abgegeben.

Im Folgenden sind tabellarisch die absehbaren Kosten der verschiedenen Varianten aufgeführt:

| <b>Zusammenstellung der Kosten Kompostplatz : U&amp;I (2002) - AHA (2004)</b>               |                                   |   |                               |
|---|-----------------------------------|---|-------------------------------|
|   | <b>2002/U &amp; I<br/>zentral</b> | <b>2004<br/>Lahe/Seel/Rickl.<br/>3 Plätze</b> | <b>2004/AHA<br/>zentral *</b> |
| <b>Transport und zentrale Behandlung</b>  | 503.454,96 €                      | 154.987,44 €                                  | <b>576.669,24 €***</b>        |
| <b>Komposteinkauf</b>   | 60.260,55 €                       | 16.656,20 €                                   | <b>0,00 €</b>                 |
| <b>Platzkosten ohne Personal</b>  | 0,00 €                            | 135.341,47 €                                  | <b>0,00 €</b>                 |
| <b>Container</b>  | 0,00 €                            | 0,00 €  | <b>0,00 €</b>                 |
| <b>Containerstandplätze</b>   | 85.543,06 €                       | 67.212,40 €                                   | <b>85.543,06 €</b>            |
| <b>Containertransporte intern</b>   | 0,00 €                            | 24.000,00 €                                   | <b>0,00 €</b>                 |
| <b>Umsetzarbeiten</b>   | 0,00 €                            | 41.833,26 €                                   | <b>0,00 €</b>                 |
| <b>Zerkleinerung</b>  | 0,00 €                            | 50.550,36 €                                   | <b>0,00 €</b>                 |
| <b>Siebung</b>  | 0,00 €                            | 9.296,28 €                                    | <b>0,00 €</b>                 |
| <b>Radladereinsatz intern</b>   | 43.319,06 €                       | 43.319,06 €                                   | <b>43.319,06 €</b>            |
| <b>Personal 1 AK</b>  | 33.092,00 €                       | 33.092,00 €                                   | <b>33.092,00 €</b>            |
| <b>Summe</b>  | <b>725.669,63 €</b>               | <b>578.295,47 €</b>                           | <b>738.623,36 €</b>           |
| * Angebot AHA von 11.05.2004 auf der Basis 10.900 t /Jahr                                   |                                   |   |                               |
| ** Materialdichte bis 167 kg/ m <sup>3</sup> (Abweichung über 20% = Preisanpassung von 10%) |                                   |   |                               |
| *** Die Rücklieferung von fertigem Kompost ist in dieser Position schon enthalten           |                                   |   |                               |

Beim Vergleich zwischen zentraler und dezentraler Lösung ist außerdem zu berücksichtigen:

- Die Straßenbelastung und die Verkehrsemissionen sind bei der dezentralen Lösung geringer.
- Das Angebot von aha hat zwar eine zehnjährige Vertragslaufzeit mit Index-Preissteigerungsansätzen bei steigenden Personal- und Treibstoffkosten. Aha ist jedoch nicht bereit, für den gesamten Betrag eine zehnjährige Preisbindung einzugehen, sondern 25 % des Preises sollen an zurzeit nicht bekannte Steigerungen der in der Gebührensatzung festgelegten Kompostierungsgebühren gekoppelt werden. Steigen diese, dann steigt die Kostenbelastung der Stadt entsprechend. Aus Sicht der Verwaltung besteht hier ein nicht unerhebliches Risiko, da in den nächsten Jahren mit erheblichen Gebührenerhöhungen zu rechnen ist, u. a. weil die Kompostierungsgebühren in Hannover bundesweit zurzeit besonders niedrig sind.
- Der Angebotspreis von aha geht davon aus, dass die Leistung nicht ausgeschrieben wird, sondern das Vertragsverhältnis auf Basis einer zwischen Landeshauptstadt und aha abgeschlossenen Zweckvereinbarung geschlossen wird. Sollte es erwünscht bzw. erforderlich werden, die Leistung auszuschreiben, dann würde nicht der Zweckverband

sondern die dem Zweckverband gehörende GmbH das entsprechende Angebot abgeben und die Kosten würden sich um den Mehrwertsteueranteil erhöhen.

## **A. Informationen zum Bauprojekt Seelhorst**

### **Allgemeine Umweltaspekte:**

Den Zielen und Anforderungen des Naturschutzgesetzes werden durch die im B-Plan Nr. 1668 festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen. Die erforderlichen Immissionsschutzgrenzwerte werden gemäß der im B-Plan-Verfahren vorgelegten ingenieurtechnischen Berechnungen unter den ermittelten Vorgaben eingehalten.

### **Kampfmittel/Altlasten:**

Die Fläche wurde auf Kampfmittel und Altlasten untersucht. Kampfmittelverdachtspunkte sind durch Sondierungen festgestellt, geräumt und anschließend durch die Bezirksregierung frei gegeben worden. Im westlichen Bereich der Fläche liegen heterogene Verdachtsflächen vor, die während der Bauausführung durch eine Bauaushubüberwachung zu untersuchen sind. Die Fläche ist frei von gefährlichen Altlasten.

### **Beschreibung des Bauvorhabens:**

#### Allgemeines

Das für den Kompostplatz ausgewählte Gelände befindet sich nordöstlich des Stadtfriedhofs Seelhorst. Auf dem Kompostplatz sollen Grünabfälle, wie Laub, Gras, Gehölzschnitt und Pflanzenreste angeliefert und kompostiert werden. Das Grüngut stammt aus Anlieferungen überwiegend des Friedhof Seelhorst und zu einem geringeren Anteil aus Anlieferungen des Bereiches Öffentliche Grünflächen. Die gesamte Grundstücksfläche beträgt ca. 17.500 m<sup>2</sup>. Der Kompostplatz umfasst eine Größe von ca. 8.500 m<sup>2</sup> inklusive des Speicherbeckens und eines Fahrwegs auf dem Grundstück.

Weiterhin ist auf dem Gelände ein separater Lagerplatz östlich des Kompostplatzes vorgesehen. Der Ausbau dieses Lagerplatzes wird parallel erfolgen.

#### Technische Baubeschreibung

Allgemeines: Der abgedichtete Platz dient der Kompostierung von Grüngut (Gras, Laub, Baum- und Strauchschnitt). Durchgesetzt werden 2.900 t/a Grüngut, was einer Fertigungsmenge von 1.380 t/a entspricht. Auf der Fläche erfolgt die Anlieferung und Lagerung des Grüngutes, die Zerkleinerung, die eigentliche Rotte in Mieten und schließlich die Lagerung von fertigem Kompost.

- Erschließung: Die Zufahrt zur befestigten Kompostierungsfläche erfolgt über die Grävemeyerstraße. Hier ist ein Schiebeter (Breite ca. 6 m) vorgesehen. An der nordöstlich gelegenen optionalen Lagerfläche ist ein zweiflügeliges Tor angebracht.
- Entwässerung: Die Fläche ist so hergestellt, dass die Dichtheit des Untergrundes gewährleistet ist. Die Flächen entwässern über Gefälle in ein Speicherbecken mit einem Fassungsvermögen von 770 m<sup>3</sup>.
- Einfriedung: Der Kompostplatz wird durch einen Erdwall mit Zaun eingefriedet. Der Erdwall ist mit einer Fußbreite von 10 m geplant, die Wallhöhe beträgt 2 bis 2,5 m und die Neigung ist etwa 1:2. Der Zaun besteht aus starkem Drahtgitterzaun.
- Wasserversorgung: Das Speicherbecken erhält eine Nachspeisung für Trockenzeiten aus der friedhofseigenen Brauchwasserleitung (Sommerleitung).

Elektroinstallation: Die Elektroinstallation erfolgt über einen neuen Stadtwerke-Anschluss von der Peiner Straße her.

Gerätehaus: Auf dem Gelände ist im Bereich der Einfahrt ein Gerätehaus geplant. Das Gerätehaus (Container) hat ca. die Maße 5,00 m \* 2,50 m \* 2,25 m und dient der Unterbringung von Geräten elektrischer Anschlüsse.

## Kostenannahmen für die Baumaßnahmen

| Position   | Menge  |                | EP netto    | GP netto     | GP brutto    |
|--|--------|----------------|-------------|--------------|--------------|
| Umbau befestigte Flächen inkl Hochbordeinfassung                           | 7.580  | m <sup>2</sup> | 65,00 €     | 492.700,00 € | 571.532,00€  |
| Oberbodenabtrag (ca. 30cm)   | 13.200 | m <sup>2</sup> | 1,00 €      | 13.200,00 €  | 15.312,00€   |
| Bodenprofilierung (Bodenaushub)  | 2.695  | m <sup>3</sup> | 5,60 €      | 15.092,00 €  | 17.506,72 €  |
| Wall erstellen mit vorhandenem Bodenmaterial ohne Mutterbodenmaterial      | 3.135  | m <sup>3</sup> | 5,00 €      | 15.674,90 €  | 18.182,88 €  |
| Walldecken mit vorhandenem Mutterbodenmaterial                             | 4.200  | m <sup>2</sup> | 3,00 €      | 12.600,00 €  | 14.616,00€   |
| überschüssigen Mutterboden abtransportieren/zwischenlagern                 | 1.860  | m <sup>3</sup> | 4,00 €      | 7.440,00 €   | 8.630,40 €   |
| überschüssigen Boden abtransportieren                                      | 1.060  | m <sup>3</sup> | 4,00 €      | 4.240,08 €   | 4.918,49€    |
| SiWa-Becken Aushub inkl. Plenum  | 1.500  | m <sup>3</sup> | 6,25 €      | 9.375,00 €   | 10.875,00 €  |
| SiWa-Becken Auskleidung (PEHD-Folie, etc.)                                 | 1.600  | m <sup>2</sup> | 20,00 €     | 32.000,00 €  | 37.120,00€   |
| Einbindung Auskleidung (PEHD-Folie) am Uferrand                            | 110    | m              | 13,00 €     | 1.430,00 €   | 1.658,80 €   |
| Schachtbauwerk (Pumpschacht) inkl. Einbau, Schieber und Zubehör            | 1      | p              | 4.000,00 €  | 4.000,00 €   | 4.640,00 €   |
| Einlaufbauwerk inkl. Einbau  | 1      | p              | 1.500,00 €  | 1.500,00 €   | 1.740,00€    |
| Hebepumpe inkl. Anschluss und Leitungen                                    | 1      | p              | 4.500,00 €  | 4.500,00 €   | 5.220,00€    |
| Pumpe für Beregnanlage inkl. Anschluss                                     | 1      | p              | 2.500,00 €  | 2.500,00 €   | 2.900,00 €   |
| Beregn-Anschlüsse inkl. Druckleitung PEHD                                  | 2      | p              | 1.100,00 €  | 2.200,00 €   | 2.552,00€    |
| mobile Beregn inkl. Zuleitungsschlauch                                     | 2      | p              | 1.100,00 €  | 2.200,00 €   | 2.552,00€    |
| Einfriedung Maschendrahtzaun Wall  | 530    | m              | 25,00 €     | 13.250,00 €  | 15.370,00 €  |
| Einfriedung Maschendrahtzaun Sickerwasserbecken                            | 120    | m              | 25,00 €     | 3.000,00 €   | 3.480,00€    |
| Zauntür Einfriedung Sickerwasserbecken                                     | 1      | St             | 180,00 €    | 180,00 €     | 208,80 €     |
| Schiebetor mit E-Motor, 6m   | 1      | St             | 12.000,00 € | 12.000,00 €  | 13.920,00 €  |
| Flügeltor ohne Automatik (Nebenausfahrt), 4m                               | 1      | St             | 3.000,00 €  | 3.000,00 €   | 2.480,00 €   |
| Begrünung durch Fachbereich 67   | 0      | p              | 0,00 €      | 0,00 €       | 00,0 €       |
| Sommerleitung vom Friedhof Fachbereich 67.4                                | 0      | p              | 0,00 €      | 0,00 €       | 0,00 €       |
| Wassernachfüll- und Entnahmestelle für Sommerleitung bis Grundstücksgrenze | 1      | St             | 2.000,00 €  | 2.000,00 €   | 2.320,00 €   |
| Gerätehaus 5m * 2,5 m, Komplettmontage, Leichtbauweise                     | 1      | St             | 2.300,00 €  | 2.000,00 €   | 2.320,00 €   |
| Beleuchtung (Lampen inkl. Einbau, Montage, Stahlrohr und Leitung)          | 6      | St             | 3.000,00 €  | 18.000,00 €  | 20.880,00 €  |
| ELT-Anschluss (Verteilung im Gerätehaus)                                   | 1      | p              | 1.900,00 €  | 1.900,00 €   | 2.204,00 €   |
| ELT-Anschluss Versorger Hauptverteiler Anschlusskosten                     | 1      | p              | 6.000,00 €  | 6.000,00 €   | 6.960,00 €   |
| Baustelleneinrichtung  | 10%    |                |             | 68.198,20 €  | 79.109,91 €  |
| Ausbau Schotterplatz   |        |                | 20.000,00 € | 20.000,00 €  | 23.200,00 €  |
| Gesamtsumme  |        |                |             | 770.180,18 € | 893.409,01 € |

## Betrieb des Kompostplatzes

Folgende Arbeitsabläufe werden auf dem Gelände des Kompostplatzes stattfinden:

- Anlieferung des Grünschnittes
- Zwischenlagerung des Grünschnittes bis zur Aufbereitung
- Zerkleinerung des Grünschnittes
- Rotte des Grünschnittes in Mieten
- Befeuchtung mittels Beregnungsanlage
- Umsetzen der Mieten
- Siebung
- Lagerung von Fertigkompost
- Abholung von Fertigkompost

### Verfahrensablauf

Nach der Anlieferung wird das Grüngut bis zur Weiterverarbeitung abgekippt und zwischengelagert. Hier erfolgt eine manuelle Störstoffauslese durch die Mitarbeiter.

Anschließend wird das Grüngut zerkleinert um die Angriffsfläche für die Mikroorganismen zu vergrößern und das Material zu homogenisieren. Die Zerkleinerung des zwischengelagerten Grüngutes erfolgt mit einem mobilen Schredder nach Bedarf ca. alle 4 bis 12 Wochen.

Der Aufbereitungszyklus ist abhängig von der Anlieferung des Grüngutes und der Jahreszeit. Bei der Berechnung des Flächenbedarfs wird von einem zehnwöchigen Aufbereitungsturnus ausgegangen. Die Beschickung des Schredders erfolgt mit einem Radlader. Die Kompostierungsfläche für die Mieten schließt sich an die Anlieferungsfläche an; der Platzbedarf wurde unter Annahme einer sechsmonatigen Rottedauer berechnet. Die Mieten werden mit einem trapezförmigen Querschnitt mit einer Basisbreite von 6-8 m und einer Schütthöhe von ca. 1,5-2,0 m aufgesetzt. Der Platz, der für die Umsetzung der Mieten erforderlich ist, wurde in der Berechnung der Rottefläche berücksichtigt. Die Mieten „wandern“ während der Rotte auf der Fläche.

In der thermophilen Phase, der so genannten Heißrotte, die etwa 9 Wochen dauert, müssen die Mieten mindestens 3 mal auflockernd und durchmischend umgesetzt werden, um ungünstige Rottebedingungen zu vermeiden. Dazu wird ein Radlader eingesetzt. Während dieser Zeit werden die Rotteflächen mittels Pumpe und mobiler Regner befeuchtet.

Nach drei Monaten Rottedauer entsteht Frischkompost, der als Mulchmaterial eingesetzt werden kann. Nach weiteren drei Monaten Rotte (mesophile Phase) entsteht aus dem Frischkompost der qualitativ hochwertigere und vielseitiger einsetzbare Reifkompost.

Aus den ca. 2.900 t/a angeliefertem Grüngut entstehen auf dem Platz pro Jahr ca. 1.380 t Fertigungskompost. Diese Mengen werden vom Friedhof Seelhorst und von der Öffentlichen Grünfläche verwertet. Der Fertigungskompost wird nur zum Eigenbedarf verwendet.

#### Betriebszeiten

Der Betrieb der Kompostierungsanlage ist an 5 Tagen pro Woche Montag - Freitag von 6.00 - 20.00 Uhr vorgesehen. Bei besonderem Bedarf ist die Anlage auch an Samstagen von 7.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

#### Personaleinsatz

Auf dem Kompostierungsplatz wird kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet. Der Eigenpersonaleinsatz für die Kompostierungsanlage wird je nach Jahreszeit und Anlieferungsmengen stark schwanken und vom vorhandenen Personal mit abgedeckt. Die Maschinenleistungen wie Schreddern und Sieben werden an Lohnunternehmen vergeben.

#### Sozialräume

Der geplante Kompostplatz grenzt unmittelbar an den Friedhof Seelhorst. Auf dem Friedhof Seelhorst befinden sich ausreichende Kapazitäten an Sanitärräumen sowie ein Aufenthaltsraum. Diese Räumlichkeiten entsprechen den Arbeitsstättenrichtlinien und stehen für die Mitarbeiter zur Verfügung. Die Entfernung zu diesen Einrichtungen beträgt ca. 800 m.

67.3

Hannover / 17.05.2004

**Kostenannahmen für die Baumaßnahmen**

 Anlage 1 zu  
 Drucksache  
 Nr. 1249/2004

| Position   | Menge  |                | EP netto    | GP netto     | GP brutto    |
|--|--------|----------------|-------------|--------------|--------------|
| Umbau befestigte Flächen inkl Hochbordeinfassung                           | 7.580  | m <sup>2</sup> | 65,00 €     | 492.700,00 € | 571.532,00€  |
| Oberbodenabtrag (ca. 30cm)   | 13.200 | m <sup>2</sup> | 1,00 €      | 13.200,00 €  | 15.312,00€   |
| Bodenprofilierung (Bodenaushub)  | 2.695  | m <sup>3</sup> | 5,60 €      | 15.092,00 €  | 17.506,72 €  |
| Wall erstellen mit vorhandenem Bodenmaterial ohne Mutterbodenmaterial      | 3.135  | m <sup>3</sup> | 5,00 €      | 15.674,90 €  | 18.182,88 €  |
| Wallandecken mit vorhandenem Mutterbodenmaterial                           | 4.200  | m <sup>2</sup> | 3,00 €      | 12.600,00 €  | 14.616,00€   |
| überschüssigen Mutterboden abtransportieren/zwischenlagern                 | 1.860  | m <sup>3</sup> | 4,00 €      | 7.440,00 €   | 8.630,40 €   |
| überschüssigen Boden abtransportieren                                      | 1.060  | m <sup>3</sup> | 4,00 €      | 4.240,08 €   | 4.918,49€    |
| SiWa-Becken Aushub inkl. Plenum  | 1.500  | m <sup>3</sup> | 6,25 €      | 9.375,00 €   | 10.875,00 €  |
| SiWa-Becken Auskleidung (PEHD-Folie, etc.)                                 | 1.600  | m <sup>2</sup> | 20,00 €     | 32.000,00 €  | 37.120,00€   |
| Einbindung Auskleidung (PEHD-Folie) am Uferrand                            | 110    | m              | 13,00 €     | 1.430,00 €   | 1.658,80 €   |
| Schachtbauwerk (Pumpschacht) inkl. Einbau, Schieber und Zubehör            | 1      | p              | 4.000,00 €  | 4.000,00 €   | 4.640,00 €   |
| Einlaufbauwerk inkl. Einbau  | 1      | p              | 1.500,00 €  | 1.500,00 €   | 1.740,00€    |
| Hebepumpe inkl. Anschluss und Leitungen                                    | 1      | p              | 4.500,00 €  | 4.500,00 €   | 5220,00€     |
| Pumpe für Beregneranlage inkl. Anschluss                                   | 1      | p              | 2.500,00 €  | 2.500,00 €   | 2.900,00 €   |
| Beregner-Anschlüsse inkl. Druckleitung PEHD                                | 2      | p              | 1.100,00 €  | 2.200,00 €   | 2.552,00€    |
| mobile Beregner inkl. Zuleitungsschlauch                                   | 2      | p              | 1.100,00 €  | 2.200,00 €   | 2.552,00€    |
| Einfriedung Maschendrahtzaun Wall  | 530    | m              | 25,00 €     | 13.250,00 €  | 15.370,00 €  |
| Einfriedung Maschendrahtzaun Sickerwasserbecken                            | 120    | m              | 25,00 €     | 3.000,00 €   | 3.480,00€    |
| Zauntür Einfriedung Sickerwasserbecken                                     | 1      | St             | 180,00 €    | 180,00 €     | 208,80 €     |
| Schiebetor mit E-Motor, 6m   | 1      | St             | 12.000,00 € | 12.000,00 €  | 13.920,00 €  |
| Flügeltor ohne Automatik (Nebenausfahrt), 4m                               | 1      | St             | 3.000,00 €  | 3.000,00 €   | 2.480,00 €   |
| Begrünung durch Fachbereich 67   | 0      | p              | 0,00 €      | 0,00 €       | 00,0 €       |
| Sommerleitung vom Friedhof Fachbereich 67.4                                | 0      | p              | 0,00 €      | 0,00 €       | 0,00 €       |
| Wassernachfüll- und Entnahmestelle für Sommerleitung bis Grundstücksgrenze | 1      | St             | 2.000,00 €  | 2.000,00 €   | 2.320,00 €   |
| Gerätehaus 5m * 2,5 m, Komplettmontage, Leichtbauweise                     | 1      | St             | 2.300,00 €  | 2.000,00 €   | 2.320,00 €   |
| Beleuchtung (Lampen inkl. Einbau, Montage, Stahlrohr und Leitung)          | 6      | St             | 3.000,00 €  | 18.000,00 €  | 20.880,00 €  |
| ELT-Anschluss (Verteilung im Gerätehaus)                                   | 1      | p              | 1.900,00 €  | 1.900,00 €   | 2.204,00 €   |
| ELT-Anschluss Versorger Hauptverteiler Anschlusskosten                     | 1      | p              | 6.000,00 €  | 6.000,00 €   | 6.960,00 €   |
| Baustelleneinrichtung  | 10%    |                |             | 68.198,20    | 79.109,91 €  |
| Ausbau Schotterplatz   |        |                | 20.000,00 € | 20.000,00 €  | 23.200,00 €  |
| Gesamtsumme  |        |                |             | 770.180,18 € | 893.409,01 € |

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Bothfeld-Vahrenheide  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Schulausschuss (zur  
Kenntnis)

Nr. 1376/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Fortführung des Innovativen Modellprojekts des Vereins Freie Waldorfschule Hannover-Bothfeld e.V.**

#### **Antrag,**

zu beschließen,

dem Verein Freie Waldorfschule Hannover-Bothfeld e.V. zur Fortführung des Innovativen Modellprojektes zur Betreuung von Grundschulkindern in der Weidkampshaide 17, 30659 Hannover

- für das Schuljahr 2004/2005 vom 01.08.2004 bis 31.07.2005 laufende Beihilfen für eine Gruppe mit max. 17 Plätzen - entsprechend der gültigen Richtlinien für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten (DS 1847/99) - in Höhe von 51,13 Euro pro Kind / Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die mit der Beschlussempfehlung verbundene Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen aus, da ein Angebot dieser Hortbetreuung in gleicher Weise sowohl Eltern als auch Kindern zugute kommt. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                     | in € | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten | in € p.a.  | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|-----------------------------------|------|---|---|------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                  |      |   | <b>Einnahmen</b>                                    |            |   |
| Finanzierungs-anteile von Dritten | 0,00 |   | Betriebsein-nahmen                                  | 0,00       |   |
| sonstige Ein-nahmen               | 0,00 |   | Finanzeinnah-men von Dritten                        | 0,00       |   |
| Einnahmen insgesamt               | 0,00 |   | Einnahmen insgesamt                                 | 0,00       |   |
| <b>Ausgaben</b>                   |      |   | <b>Ausgaben</b>                                     |            |   |
| Erwerbsaufwand                    | 0,00 |   | Personal-ausgaben                                   | 0,00       |   |
| Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung     | 0,00 |   | Sachausgaben  | 28.800,00  | *1.4645.718801.8                                  |
| Einrichtungs-aufwand              | 0,00 |   | Zuwendungen   | 0,00       |   |
| Investitionszu-schuss an Dritte   | 0,00 |   | Kalkulatorische Kosten                              | 0,00       |   |
| Ausgaben insgesamt                | 0,00 |   | Ausgaben insgesamt                                  | 28.800,00  |   |
| <b>Finanzierungs-saldo</b>        | 0,00 |   | <b>Überschuss/ Zuschuss</b>                         | -28.800,00 |   |

\* Die Einnahmen aus Elternbeiträgen, die der Verein direkt erhält, sind bereits berücksichtigt.

### Begründung des Antrages

In dem Projekt werden bereits seit mehreren Jahren Kinder im Alter von 6-12 Jahren in der unterrichtsfreien Zeit (inkl. Mittagessen) betreut.

Für das Schuljahr 2003/2004 werden dem Projekt Zuwendungen gemäß DS 1335/2003 gewährt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Förderantrag zu entsprechen. Ein entsprechender Folgeantrag ist bis zum 30.04.2005 zu stellen.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Der Verein Freie Waldorfschule Hannover-Bothfeld e.V. wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass er u.U. nicht mit der vollen Auszahlung der Zuwendungen rechnen kann, wenn sich im Laufe des Jahres zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr eine erhebliche Deckungslücke entstehen wird.

51.41  
Hannover / 08.06.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Nord  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Schulausschuss (zur  
Kenntnis)

Nr. 1511/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## **Umwandlung der schulergänzenden Betreuungsmaßnahme der GS Auf dem Loh in ein Innovatives Modellprojekt**

### **Antrag,**

zu beschließen,

- 1) die bestehende "Schulergänzende Betreuungsmaßnahme" (SBM) des "Verein der Freunde und Förderer an der GS Auf dem Loh" in ein Innovatives Modellprojekt umzuwandeln und
- 2) dem "Verein der Freunde und Förderer an der GS Auf dem Loh" entsprechend den Richtlinien für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter (DS 1847/ 99) für max. 20 Kinder laufende Beihilfen für das Schuljahr 2004/ 2005 ab dem 01.08.2004 bis 31.07.2005 in Höhe von derzeit 51,13 Euro pro Kind und Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge ab Vorlage der Betriebserlaubnis zu gewähren.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind nicht geschlechterdifferenziert erhoben und ausgewertet worden. Das angestrebte Betreuungsprojekt schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung bzw. Benachteiligung zu verbinden.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                     | in € | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten | in € p.a.  | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|-----------------------------------|------|---|---|------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                  |      |   | <b>Einnahmen</b>                                    |            |   |
| Finanzierungs-anteile von Dritten | 0,00 |   | Betriebsein-nahmen                                  | 0,00       |   |
| sonstige Ein-nahmen               | 0,00 |   | Finanzeinnah-men von Dritten                        | 0,00       |   |
| Einnahmen insgesamt               | 0,00 |   | Einnahmen insgesamt                                 | 0,00       |   |
| <b>Ausgaben</b>                   |      |   | <b>Ausgaben</b>                                     |            |   |
| Erwerbsaufwand                    | 0,00 |   | Personal-ausgaben                                   | 0,00       |   |
| Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung     | 0,00 |   | Sachausgaben  | 33.800,00  | *1.4645.718800.0                                  |
| Einrichtungsaufwand               | 0,00 |   | Zuwendungen   | 0,00       |   |
| Investitionszu-schuss an Dritte   | 0,00 |   | Kalkulatorische Kosten                              | 0,00       |   |
| Ausgaben insgesamt                | 0,00 |   | Ausgaben insgesamt                                  | 33.800,00  |   |
| <b>Finanzierungs-saldo</b>        | 0,00 |   | <b>Überschuss/ Zuschuss</b>                         | -33.800,00 |   |

\*Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich um einen Nettobetrag handelt.

## Begründung des Antrages

Mit der Informationsdrucksache 1149/ 2004 hat die Verwaltung ein stadtweites Konzept zur Ausweitung des Betreuungsangebotes für Schulkinder vorgelegt. Darin wird die gem. Antragstext angestrebte Umwandlung einer Gruppe der SBM der GS Auf dem Loh in ein Innovatives Modellprojekt vorgeschlagen.

Die GS Auf dem Loh stellt seit 01.08.2003 den Unterricht für die Zeit von 8:00 - 12:00 Uhr sicher.

Der "Verein der Freunde und Förderer an der GS Auf dem Loh" existiert mit seinen beiden SBM'n seit September 1998. In den ausgebauten Räumlichkeiten werden in der unterrichtsfreien Zeit bis zu 38 Schulkinder von mindestens zwei Erzieherinnen betreut. Die Finanzierung erfolgte bisher über den Haushaltsetat des Fachbereiches Bibliothek und Schule.

Die im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" (VGS) durchgeführte Elternbefragung zeigte, dass eine erhöhte Nachfrage an Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder im Stadtteil besteht, die mit dem vorhandenen Angebot nur unzureichend befriedigt werden kann.

Mit der Umwandlung einer Gruppe der SBM in ein Innovatives Modellprojekt wird dem Beschluss des Rates (DS 0828/ 2000 und 1853/ 2001 N1) gefolgt, die Betreuungsangebote für Schulkinder im Rahmen der Umsetzung der "Verlässlichen Grundschule" den Erfordernissen vor Ort anzupassen und in Jugendhilfeangebote auf Grundlage des KJHG umzuwandeln. Das Niedersächsische Landesjugendamt hat dem Verein eine entsprechende Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt. Die Raumnutzung ist mit dem Fachbereich Bibliothek und Schule abgesprochen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung für das Innovative Modellprojekt für ein Jahr ab dem 01.08.2004 für 20 Schulkinder zu gewähren. Ein entsprechender Folgeantrag ist bis zum 30.04.2005 zu stellen.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Der Träger wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass er u.U. nicht mit der vollen Auszahlung der Zuwendung rechnen kann, wenn sich zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr eine erhebliche Deckungslücke entstehen wird.

51.41  
Hannover / 24.06.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Vahrenwald-List  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Schulausschuss (zur  
Kenntnis)

Nr. 1464/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Umwandlung der schulerg. Betreuungsmaßnahme der GS Alemannstraße in ein Innovatives Modellprojekt**

#### **Antrag,**

zu beschließen,

- 1) die bestehende "Schulergänzende Betreuungsmaßnahme" (SBM) des Fördervereins an der GS Alemannstraße in ein Innovatives Modellprojekt umzuwandeln und
- 2) der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hannover-Stadt e.V. entsprechend den Richtlinien für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter (DS 1847/ 99) für max. 20 Kinder laufende Beihilfen für das Schuljahr 2004/ 2005 ab dem 01.08.2004 bis 31.07.2005 in Höhe von derzeit 51,13 Euro pro Kind und Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge ab Vorlage der Betriebserlaubnis zu gewähren.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind nicht geschlechterdifferenziert erhoben und ausgewertet worden. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung bzw. Benachteiligung zu verbinden.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                     | in € | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten | in € p.a.  | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|-----------------------------------|------|---|---|------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                  |      |   | <b>Einnahmen</b>                                    |            |   |
| Finanzierungs-anteile von Dritten | 0,00 |   | Betriebsein-nahmen                                  | 0,00       |   |
| sonstige Ein-nahmen               | 0,00 |   | Finanzeinnah-men von Dritten                        | 0,00       |   |
| Einnahmen insgesamt               | 0,00 |   | Einnahmen insgesamt                                 | 0,00       |   |
| <b>Ausgaben</b>                   |      |   | <b>Ausgaben</b>                                     |            |   |
| Erwerbsaufwand                    | 0,00 |   | Personal-ausgaben                                   | 0,00       |   |
| Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung     | 0,00 |   | Sachausgaben  | 33.800,00  | *1.4645.718800.0                                  |
| Einrichtung-aufwand               | 0,00 |   | Zuwendungen   | 0,00       |   |
| Investitionszu-schuss an Dritte   | 0,00 |   | Kalkulatorische Kosten                              | 0,00       |   |
| Ausgaben insgesamt                | 0,00 |   | Ausgaben insgesamt                                  | 33.800,00  |   |
| <b>Finanzierungs-saldo</b>        | 0,00 |   | <b>Überschuss/ Zuschuss</b>                         | -33.800,00 |   |

\* Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich hierbei um einen Nettobetrag handelt.

## Begründung des Antrages

Mit der Informationsdrucksache 1149/ 2004 hat die Verwaltung ein stadtweites Konzept zur Ausweitung des Betreuungsangebotes für Schulkinder vorgelegt. Darin wird die gem. Antragstext angestrebte Umwandlung der bestehenden SBM der GS Alemannstraße in ein Innovatives Modellprojekt vorgeschlagen.

Die GS Alemannstraße stellt seit 01.08.2003 den Unterricht für die Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr sicher.

Die SBM des Fördervereins der GS Alemannstraße besteht seit fünf Jahren. Z.Zt. werden dort 23 Kinder in der Zeit von 7.30 - 16.30 Uhr in der unterrichtsfreien Zeit betreut. Die Finanzierung erfolgte bisher über den Haushaltsetat des Fachbereich Bibliothek und Schule.

Die im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" (VGS) durchgeführte Elternbefragung zeigte, dass eine erhöhte Nachfrage an Betreuungsplätzen für Grundschulkinder besteht, die mit dem vorhandenen Angebot nur unzureichend befriedigt werden kann.

Da die bisherige Finanzierung für den Verein nicht mehr auskömmlich ist, wird dieser seine Betreuungsarbeit einstellen.

Um die Schulkinderbetreuungsangebote im Stadteil durch den Wegfall dieser Betreuungsplätze nicht weiter zu schmälern, hat sich die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hannover-Stadt bereit erklärt, die Betreuung nach Umwandlung der SBM in ein Innovatives Modellprojekt in den Räumlichkeiten der Schule zu übernehmen.

Die Raumnutzung ist mit dem Fachbereich Bibliothek und Schule abgesprochen.

Mit der Umwandlung wird dem Beschluss des Rates (DS 1853/ 2001 N1) gefolgt, die Betreuungsangebote für Schulkinder im Rahmen der Umsetzung der "Verlässlichen Grundschule" den Erfordernissen vor Ort anzupassen und in Jugendhilfeangebote auf Grundlage des KJHG umzuwandeln. Das Niedersächsische Landesjugendamt hat der Arbeiterwohlfahrt eine entsprechende Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt.

Die Verwaltung schlägt zur Erhaltung der Plätze die Förderung des Innovativen Modellprojektes vor. Die Förderung wird zunächst für das kommende Jahr gewährt. Ein entsprechender Folgeantrag ist bis 30.04.2005 zu stellen.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Der Träger wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass er u.U. nicht mit der vollen Auszahlung der Zuwendung rechnen kann, wenn sich zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr eine erhebliche Deckungslücke entstehen wird.

51.41  
Hannover / 17.06.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Vahrenwald-List  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1596/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## **Anerkennung und Förderung des Projektes Kinderwelten als Innovatives Modellprojekt**

### **Antrag,**

zu beschließen,

- 1) das bestehende Projekt Kinderwelten e.V. in ein Innovatives Modellprojekt zu übernehmen und
- 2) dem Verein entsprechend den Richtlinien für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter (DS 1847/ 99) für 20 Kinder laufende Beihilfen für das Schuljahr 2004/ 2005 ab dem 01.08.2004 bis 31.07.2005 in Höhe von derzeit 51,13 Euro pro Kind und Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge ab Vorlage der Betriebserlaubnis

zu gewähren.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind nicht geschlechterdifferenziert erhoben und ausgewertet worden. Das angestrebte Betreuungsprojekt schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung bzw. Benachteiligung zu verbinden.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                     | in € | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten | in € p.a.  | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|-----------------------------------|------|---|---|------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                  |      |   | <b>Einnahmen</b>                                    |            |   |
| Finanzierungs-anteile von Dritten | 0,00 |   | Betriebsein-nahmen                                  | 0,00       |   |
| sonstige Ein-nahmen               | 0,00 |   | Finanzeinnah-men von Dritten                        | 0,00       |   |
| Einnahmen insgesamt               | 0,00 |   | Einnahmen insgesamt                                 | 0,00       |   |
| <b>Ausgaben</b>                   |      |   | <b>Ausgaben</b>                                     |            |   |
| Erwerbsaufwand                    | 0,00 |   | Personal-ausgaben                                   | 0,00       |   |
| Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung     | 0,00 |   | Sachausgaben  | 33.800,00  | *1.4645.718800.0                                  |
| Einrichtungs-aufwand              | 0,00 |   | Zuwendungen   | 0,00       |   |
| Investitionszu-schuss an Dritte   | 0,00 |   | Kalkulatorische Kosten                              | 0,00       |   |
| Ausgaben insgesamt                | 0,00 |   | Ausgaben insgesamt                                  | 33.800,00  |   |
| <b>Finanzierungs-saldo</b>        | 0,00 |   | <b>Überschuss/ Zuschuss</b>                         | -33.800,00 |   |

\*Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen abgezogen, so dass es sich um einen Nettobetrag handelt.

### Begründung des Antrages

Mit der Informationsdrucksache 1149/ 2004 hat die Verwaltung ein stadtweites Konzept zur Ausweitung des Betreuungsangebotes für Schulkinder vorgelegt. Darin wird vorgeschlagen, die Einrichtung als Innovatives Modellprojekt zu fördern.

Das Projekt Kinderwelten e.V. existiert seit Sommer 2002 und bietet z.Zt. 15 Grundschulkindern aus dem Stadtteil Vahrenwald/ List unter Nutzung der vorhandenen Strukturen im Freizeitheim Vahrenwald ein Betreuungsangebot mit Mittagstisch an. Die Finanzierung der Fachkraft erfolgt durch den Bereich der Stadtteilkulturarbeit sowie durch das Arbeitsamt und ist befristet bis 14.08.2004. Eine zusätzliche Unterstützung erfolgt durch engagierte Elternarbeit.

Nach Auslaufen der AB Förderung soll das Angebot hiermit in eine Jugendhilfemaßnahme umgewandelt werden, damit der Fortbestand gesichert werden kann.

Die im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" (VGS) durchgeführte Elternbefragung zeigte, dass eine erhöhte Nachfrage an Betreuungsplätzen für Grundschulkindern im Stadtteil besteht, die mit dem vorhandenen Angebot nur unzureichend befriedigt werden kann (DS 2112/ 2003).

Mit der Umstrukturierung und der daraus resultierenden Neukonzeption am Standort der GS Alemannstrasse (DS 1375/2003) wurde unter Punkt 4 bereits empfohlen weitere Jugendhilfeangebote zu schaffen.

Da die bisherige Finanzierung des Projektes am 14.08.2004 ausläuft, fehlt dem Verein die finanzielle Basis, um das Angebot für Grundschul Kinder weiterbestehen zu lassen. Für den Stadtteil Vahrenwald/ List würden dann 15 Betreuungsplätze wegfallen.

Durch die Anerkennung und Förderung als Innovatives Modellprojekt könnten insgesamt 20 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Neben der Absicherung der bereits bestehenden 15 Betreuungsplätze würden weitere 5 Plätze hinzukommen.

Damit würde dem Beschluss des Rates (DS 0828/ 2000 und 1853/ 2001 N1) gefolgt, die Betreuungsangebote für Schulkinder im Rahmen der Umsetzung der VGS den Erfordernissen vor Ort anzupassen und in Jugendhilfeangebote auf Grundlage des KJHG umzuwandeln.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung für das Innovative Modellprojekt zunächst für ein Jahr, ab dem 01.08.2004 für 20 Schulkinder zu gewähren. Ein entsprechender Folgeantrag ist bis zum 30.04.2005 zu stellen.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Der Träger wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass er u.U. nicht mit der vollen Auszahlung der Zuwendung rechnen kann, wenn sich zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr eine erhebliche Deckungslücke entstehen wird.

51.41  
Hannover / 03.08.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Bothfeld-Vahrenheide  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Schulausschuss (zur  
Kenntnis)

Nr. 1599/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Anerkennung und Förderung der Hortgruppe "Grimsehlbär" des Fördervereins der Grundschule Grimsehlweg e.V.**

#### **Antrag,**

zu beschließen,

- 1) den Förderverein der Grundschule Grimsehlweg e.V. als Träger einer Hortgruppe anzuerkennen und
- 2) ab Erteilung der Betriebserlaubnis durch die Bezirksregierung Hannover, frühestens jedoch ab 01.08.2004, laufende Beihilfen für einen Regelhort mit maximal 20 Kindern, mit einer Betreuungszeit von täglich 12:00 - 15:00 Uhr einschl. einer Ferienöffnung, nach den Förderrichtlinien von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Elterninitiativen und gemeinnützig anerkannten Vereinen (DS 0332/ 2003), in Verbindung mit den Rahmenbedingungen zur Neuordnung von Betreuungszeitmodellen für den Hortbereich (DS 1853/ 2001 N1) zu gewähren.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind nicht geschlechterdifferenziert erhoben und ausgewertet worden. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung bzw. Benachteiligung zu verbinden.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                         | in € | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-<br>haushalt;<br>auch<br>Investitions-<br>folgekosten | in € p.a.  | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|---------------------------------------|------|---|---|------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                      |      |   | <b>Einnahmen</b>  |            |   |
| Finanzierungs-<br>anteile von Dritten | 0,00 |   | Betriebsein-<br>nahmen  | 0,00       |   |
| sonstige Ein-<br>nahmen               | 0,00 |   | Finanzeinnah-<br>men von Dritten                                  | 0,00       |   |
| Einnahmen<br>insgesamt                | 0,00 |   | Einnahmen<br>insgesamt  | 0,00       |   |
| <b>Ausgaben</b>                       |      |   | <b>Ausgaben</b>   |            |   |
| Erwerbsaufwand                        | 0,00 |   | Personal-<br>ausgaben   | 0,00       |   |
| Hoch-, Tiefbau<br>bzw. Sanierung      | 0,00 |   | Sachausgaben  | 57.000,00  | 1.4645.718100.5*                                  |
| Einrichtungs-<br>aufwand              | 0,00 |   | Zuwendungen   | 0,00       |   |
| Investitionszu-<br>schuss an Dritte   | 0,00 |   | Kalkulatorische<br>Kosten   | 0,00       |   |
| Ausgaben<br>insgesamt                 | 0,00 |   | Ausgaben<br>insgesamt   | 57.000,00  |   |
| <b>Finanzierungs-<br/>saldo</b>       | 0,00 |   | <b>Überschuss/<br/>Zuschuss</b>                                   | -57.000,00 |   |

\* Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich hierbei um einen Nettobetrag handelt.

### Begründung des Antrages

Mit der Informationsdrucksache 1149/ 2004 hat die Verwaltung ein stadtweites Konzept zur Ausweitung des Betreuungsangebotes für Schulkinder vorgelegt. Darin wird die gem. Antragstext angestrebte Umwandlung einer Gruppe der bestehenden schulergänzenden Betreuungsmaßnahme (SBM) der GS Grimsehlweg in einen Hort vorgeschlagen.

Die Grundschule Grimsehlweg stellt seit dem 01.08.2002 den Unterricht im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (VGS) in der Zeit von 8:00 - 12:00 Uhr sicher. Ein Hortangebot für diesen Schulstandort existiert bisher nicht.

Der Förderverein betreut im Rahmen der SBM z.Zt. 45 Schulkinder im Anschluss an den Unterricht und führt zwei Betreuungsstunden im Rahmen der VGS in der Schule durch. Die Finanzierung erfolgte bisher über den Haushaltsetat des Fachbereiches Bibliothek und Schule.

Bereits im vergangenen Jahr konnte die Finanzierung der beiden SBM-Gruppen nur durch eine Erhöhung der Elternbeiträge sowie durch zusätzliche unbezahlte Mehrarbeit der Betreuungspersonen sichergestellt werden.

Die Elterninitiative ist für die Zukunft auf eine sichere und auskömmliche Finanzierung angewiesen, um den derzeitigen pädagogischen Standard aufrechterhalten zu können. Mit dem Konzept zur Schulkinderbetreuung am Standort GS Grimsehlweg wurden anhand der durchgeführten Elternbefragung Betreuungsbedarfe ermittelt, die die Einrichtung eines Regelhortes begründen.

Mit der Umwandlung einer Gruppe der SBM in einen Regelhort wird dem Beschluss des Rates (DS 0828/ 2000 und DS 1853/ 2001 N1) gefolgt, die Betreuungsangebote für Schulkinder im Rahmen der Umsetzung der VGS den Erfordernissen vor Ort anzupassen und in Jugendhilfeangebote auf Grundlage des KJHG umzuwandeln. Das Niedersächsische Landesjugendamt hat dem Träger eine entsprechende Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt.

Am 11.06.2004 hat sich der Förderverein in der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vorgestellt, eine Förderung wurde empfohlen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Förderverein der Grundschule Grimsehlweg e.V. die laufenden Beihilfen zu gewähren, um einen Regelhort von 12:00 - 15:00 Uhr einschl. einer bisher nicht durchgehend vorhandenen Ferienbetreuung betreiben zu können. Daneben hat der Förderverein beim Fachbereich Bibliothek und Schule einen Antrag auf Weiterfinanzierung für eine SBM gestellt. Damit ist gewährleistet, dass keine Schulkinderbetreuungsplätze wegfallen.

Mit diesem Angebot kann die Betreuung an diesem Schulstandort optimiert werden. Die Kombination aus schulergänzender Betreuungsmaßnahme und einer Hortgruppe würde den Elternbedarfen gerecht werden.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Der Träger wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass er u.U. nicht mit der vollen Auszahlung der Beihilfen rechnen kann, wenn sich zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr eine erhebliche Deckungslücke entstehen wird.

51.41  
Hannover / 09.08.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Ricklingen  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Schulausschuss (zur  
Kenntnis)

Nr. 1594/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Förderung einer zweiten Hortgruppe in der Kindertagesstätte Leuschnerstraße im Stadtteil Mühlenberg**

#### **Antrag,**

zu beschließen,

- 1) in der städtischen Kindertagesstätte Maximilian Kolbe in der Leuschnerstraße in Trägerschaft des Caritasverbandes Hannover e.V. eine zweite Hortgruppe einzurichten und
- 2) ab Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Nds. Landesjugendamt, frühestens jedoch ab 01.10.2004, laufende Beihilfen für einen Regelhort mit maximal 20 Kindern mit einer täglichen Betreuungszeit von 12.00 bis 16.00 Uhr und einer Ferienöffnung von acht Stunden in Verbindung mit den Rahmenbedingungen zur Neuordnung von Betreuungszeitmodellen für den Hortbereich (DS 1853/ 2001 N1) zu gewähren.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind nicht geschlechterdifferenziert erhoben und ausgewertet worden. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung bzw. Benachteiligung zu verbinden.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                         | in €              | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-<br>haushalt;<br>auch<br>Investitions-<br>folgekosten | in € p.a.         | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|---------------------------------------|-------------------|---|---|-------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                      |                   |   | <b>Einnahmen</b>  |                   |   |
| Finanzierungs-<br>anteile von Dritten | 0,00              |   | Betriebsein-<br>nahmen  | 0,00              |   |
| sonstige Ein-<br>nahmen               | 0,00              |   | Finanzeinnah-<br>men von Dritten                                  | 0,00              |   |
| Einnahmen<br>insgesamt                | 0,00              |   | Einnahmen<br>insgesamt  | 0,00              |   |
| <b>Ausgaben</b>                       |                   |   | <b>Ausgaben</b>   |                   |   |
| Erwerbsaufwand                        | 0,00              |   | Personal-<br>ausgaben   | 0,00              |   |
| Hoch-, Tiefbau<br>bzw. Sanierung      | 0,00              |   | Sachausgaben  | 0,00              |   |
| Einrichtungs-<br>aufwand              | 15.000,00         | 2.4641.935000.0 /<br>901                          | Zuwendungen   | 84.300,00         | 1.4641.678000.0*                                  |
| Investitionszu-<br>schuss an Dritte   | 0,00              |   | Kalkulatorische<br>Kosten   | 0,00              |   |
| Ausgaben<br>insgesamt                 | 15.000,00         |   | Ausgaben<br>insgesamt   | 84.300,00         |   |
| <b>Finanzierungs-<br/>saldo</b>       | <b>-15.000,00</b> |   | <b>Überschuss/<br/>Zuschuss</b>                                   | <b>-84.300,00</b> |   |

\* Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich um einen Nettobetrag handelt.

## Begründung des Antrages

In der Informationsdrucksache 1149/2004 hat die Verwaltung ein stadtweites Konzept zur Ausweitung des Betreuungsangebotes für Schulkinder vorgelegt. Auf Grund des erkennbaren Betreuungsbedarfes im Hortbereich werden darin dem Stadtteil Mühlenberg die Folgekosten für eine zusätzliche Hortgruppe mit dem Ziel zugeordnet, die Schulkinderbetreuung zu verbessern.

Mit dem Konzept zur Schulkinderbetreuung am Standort der GS Mühlenberg (DS Nr. 2425/2001) wurden anhand der durchgeführten Elternbefragung Betreuungsbedarfe ermittelt, die die Einrichtung 20 zusätzlicher Hortplätze begründen. Durch die Schaffung der Hortplätze würde insbesondere dem Bedarf berufstätiger Eltern im Stadtteil Mühlenberg Rechnung getragen.

Die Räumlichkeiten des Hortes in der Leuschnerstraße befinden sich in der dortigen Grundschule. Um die Betreuung 20 weiterer Grundschulkinder zu ermöglichen, stellt die Schulverwaltung, zunächst befristet für ein Jahr, einen zusätzlichen Raum zur Verfügung.

Für die geplante Erweiterung wurde vom Nds. Landesjugendamt bereits eine Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt.

Investitionskosten für Einrichtungsmaßnahmen ( Mobiliar, Garderobe etc.) entstehen in der genannten Höhe. Umbaumaßnahmen sind jedoch nicht erforderlich.

51.41  
Hannover / 03.08.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Schulausschuss (zur  
Kenntnis)

Nr. 1512/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## **Anerkennung und Förderung der Kindertagesstätte der Elterninitiative Schülerbetreuung "EISch" e.V.**

### **Antrag,**

zu beschließen,

- 1) die Elterninitiative Schülerbetreuung "EISch" e.V. als Träger einer Hortgruppe anzuerkennen und
- 2) ab 01.08.2004 laufende Beihilfen für einen Regelhort mit maximal 12 Kindern, mit einer Betreuungszeit von täglich 12:00 - 17:00 Uhr und einer Ferienöffnung, nach den Förderrichtlinien von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Elterninitiativen und gemeinnützig anerkannten Vereinen (DS 0332/ 2003), in Verbindung mit den Rahmenbedingungen zur Neuordnung von Betreuungszeitmodellen für den Hortbereich (DS 1853/ 2001 N1) zu gewähren.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind nicht geschlechterdifferenziert erhoben und ausgewertet worden. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung bzw. Benachteiligung zu verbinden.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                     | in € | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten | in € p.a.  | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|-----------------------------------|------|---|---|------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                  |      |   | <b>Einnahmen</b>                                    |            |   |
| Finanzierungs-anteile von Dritten | 0,00 |   | Betriebsein-nahmen                                  | 0,00       |   |
| sonstige Ein-nahmen               | 0,00 |   | Finanzeinnah-men von Dritten                        | 0,00       |   |
| Einnahmen insgesamt               | 0,00 |   | Einnahmen insgesamt                                 | 0,00       |   |
| <b>Ausgaben</b>                   |      |   | <b>Ausgaben</b>                                     |            |   |
| Erwerbsaufwand                    | 0,00 |   | Personal-ausgaben                                   | 0,00       |   |
| Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung     | 0,00 |   | Sachausgaben  | 44.000,00  | 1.4645.718100.5*                                  |
| Einrichtungs-aufwand              | 0,00 |   | Zuwendungen   | 0,00       |   |
| Investitionszu-schuss an Dritte   | 0,00 |   | Kalkulatorische Kosten                              | 0,00       |   |
| Ausgaben insgesamt                | 0,00 |   | Ausgaben insgesamt                                  | 44.000,00  |   |
| <b>Finanzierungs-saldo</b>        | 0,00 |   | <b>Überschuss/ Zuschuss</b>                         | -44.000,00 |   |

\*Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich hierbei um einen Nettobetrag handelt.

## Begründung des Antrages

Mit der Informationsdrucksache 1149/ 2004 hat die Verwaltung ein stadtweites Konzept zur Ausweitung des Betreuungsangebotes für Schulkinder vorgelegt. Darin wird die Förderung gemäß Antragstext vorgeschlagen.

Die Elterninitiative "EISch" betreut in privater Initiative zwölf Grundschul Kinder, bisher ohne städtische Förderung.

Dieses Angebot besteht bereits seit 01.08.2001 in den Räumlichkeiten der Dreifaltigkeitskirche in der Holscherstr. 17.

Die im Rahmen der Einführung der "Verlässlichen Grundschule" am Standort der Johanna-Friesen-Grundschule durchgeführte Elternbefragung im Jahr 2002/ 2003 zeigte, dass gerade in diesem Bereich eine große Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder besteht, die aber mit dem vorhandenen Angebot nur zum Teil befriedigt wird.

Mit der Umstrukturierung und der daraus resultierenden Neukonzeption am Standort der Johanna-Friesen-Schule (DS 1374/2003) wurde unter Punkt 6 bereits in Erwägung gezogen, den Verein als Jugendhilfemaßnahme zu übernehmen und zu fördern. Da die bisherige Finanzierung gänzlich ohne eine städtische Förderung abgewickelt wurde, nunmehr aber von Seiten des Arbeitsamtes die SAM-Stelle nicht weiter gefördert wird, fehlt der Elterninitiative die finanzielle Basis, um die Schulkinderbetreuung weiterbestehen zu lassen.

Für den Bereich der Oststadt würden dann zwölf Betreuungsplätze wegfallen.

Mit der Anerkennung und Finanzierung der Elterninitiative "ELSch" wird dem Beschluss des Rates (DS 0828/2000 u. 1853/2001 N1) gefolgt, die Betreuungsangebote für Schulkinder im Rahmen der Umsetzung der "Verlässlichen Grundschule" den Erfordernissen vor Ort anzupassen und in Jugendhilfeangebote auf Grundlage des KJHG umzuwandeln. Der Verein hat neben der Betriebserlaubnis des Niedersächsischen Landesjugendamtes ein pädagogisches Konzept und einen Finanzierungsplan vorgelegt.

Die Elterninitiative "ELSch" wird sich am 11.06.2004 in der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vorstellen.

Die Verwaltung schlägt zur Erhaltung der Hortplätze die Förderung des Vereins als Kinderladen vor.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Der Träger wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass er u.U. nicht mit der vollen Auszahlung der Zuwendung rechnen kann, wenn sich zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr eine erhebliche Deckungslücke entstehen wird.

51.41  
Hannover / 24.06.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Südstadt-Bult  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1597/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Erweiterung des Hortplatzangebotes der Kindertagesstätte Sallstraße 22 des Vereins "Spatzennest" e.V.**

#### **Antrag,**

zu beschließen,

1. die bisher in der Form einer Kleinen Kindertagesstätte mit 12 Hortplätzen betriebene Hortgruppe des Vereins "Spatzennest" e.V. in eine Hortgruppe mit 20 Plätzen umzuwandeln und
2. nach Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Nds. Landesjugendamt ab 1.9.2004 laufende Beihilfen für einen Regelhort mit max. 20 Kindern, mit einer Betreuungszeit von 12-17 Uhr und einer Ferienöffnung, nach den Förderrichtlinien für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elterninitiativen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen (DS 0332/2003) in Verbindung mit den Rahmenbedingungen zur Neuordnung von Betreuungszeitmodellen für den Hortbereich (DS 1853/2001 N1) und
3. eine einmalige Investitionsbeihilfe in Höhe von € 3500,- für die notwendigen Umbaumaßnahmen zu gewähren.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind nicht geschlechterdifferenziert erhoben und ausgewertet worden. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                     | in €             | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten | in € p.a.        | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|-----------------------------------|------------------|---|---|------------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                  |                  |   | <b>Einnahmen</b>                                    |                  |   |
| Finanzierungs-anteile von Dritten | 0,00             |   | Betriebsein-nahmen                                  | 0,00             |   |
| sonstige Ein-nahmen               | 0,00             |   | Finanzeinnah-men von Dritten                        | 0,00             |   |
| Einnahmen insgesamt               | 0,00             |   | Einnahmen insgesamt                                 | 0,00             |   |
| <b>Ausgaben</b>                   |                  |   | <b>Ausgaben</b>                                     |                  |   |
| Erwerbsaufwand                    | 0,00             |   | Personal-ausgaben                                   | 0,00             |   |
| Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung     | 0,00             |   | Sachausgaben  | 3.000,00         | 1.4645.718100.5*                                  |
| Einrichtungs-aufwand              | 0,00             |   | Zuwendungen   | 0,00             |   |
| Investitionszu-schuss an Dritte   | 3.500,00         | 2.4645.988400.8                                   | Kalkulatorische Kosten                              | 0,00             |   |
| Ausgaben insgesamt                | 3.500,00         |   | Ausgaben insgesamt                                  | 3.000,00         |   |
| <b>Finanzierungs-saldo</b>        | <b>-3.500,00</b> |   | <b>Überschuss/ Zuschuss</b>                         | <b>-3.000,00</b> |   |

\*Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich hierbei um einen Nettobetrag handelt.

### Begründung des Antrages

Mit der Informationsdrucksache 1149/2004 hat die Verwaltung ein stadtweites Konzept zur Ausweitung des Betreuungsangebotes für Schulkinder vorgelegt. Auf Grund des erkennbaren Betreuungsbedarfes im Hortbereich werden darin dem Stadtbezirk Südstadt-Bult die Folgekosten für ein zusätzliches Innovatives Modellprojekt mit dem Ziel, die Schulkinderbetreuung zu verbessern, zugeordnet.

In einem Arbeitskreis des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult wurden am 9.6.2004 unter Beteiligung von Trägern Lösungsansätze erörtert, die in dem gegebenen Kostenansatz liegen und kurzfristig umsetzbar sind. Die vorgeschlagene Erweiterung des Hortplatzangebotes des Vereins "Spatzennest" auf 20 Plätze ist eine der in diesem Arbeitskreis erörterten Maßnahmen.

Der Träger "Spatzennest" e. V. bietet seit dem 1.11.1998 in der Sallstraße Hortplätze an. Zunächst wurde die Einrichtung als Kleine Kindertagesstätte mit zehn Kindern anerkannt und finanziell gefördert, später wurde die Förderung auf zwölf Plätze erweitert. Im Jahr 2003 wurde mit der Beschlussdrucksache 0855/2003 im Rahmen der Neukonzeption der

Hortbetreuung der zeitliche Umfang der Betreuung auf 12-17 Uhr und eine neunstündige Ferienöffnung festgelegt.

Um 20 Hortplätze anbieten zu können, ist die Umwandlung der Einrichtung zu einer Regelhortgruppe notwendig. Dies kann in den bisher vorhandenen Räumlichkeiten geschehen, macht jedoch geringe Umbau- und Einrichtungsmaßnahmen notwendig.

Die Erweiterungsplanungen in der Kindertagesstätte des Trägers "Spatzennest" e.V. wurden mit der Bezirksregierung (Nds. Landesjugendamt) abgestimmt. Eine entsprechende Betriebserlaubnis wurde bereits in Aussicht gestellt.

Für die erforderlichen Umbau- und Einrichtungsmaßnahmen hat der Verein "Spatzennest" e.V. Gesamtkosten in Höhe von € 7500,- angenommen. Die Gesamtkosten sollen durch Einnahmen von der Klosterkammer, aus Bezirksratsmitteln und dem Fachbereich Jugend und Familie gedeckt werden.

Dem Fachbereich Jugend und Familie liegt ein Antrag über eine Zuwendung in Höhe von € 3500,- vor, der bewilligt werden soll.

Die Kosten der laufenden Förderung erhöhen sich lediglich um € 3.000,- jährlich, da der größte Teil der Grundkosten der Einrichtung bereits schon durch die bisher gewährte städtische Förderung abgedeckt wird.

Die Beihilfebewilligung unterliegt den üblichen Bewilligungsbedingungen. Der Träger wird darauf hingewiesen, sich in seinen Planungen darauf einzustellen, dass er u.U. nicht mit der vollen Auszahlung der Zuwendung rechnen kann, wenn sich zeigen sollte, dass durch eine negative Haushaltsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr eine erhebliche Deckungslücke entstehen wird.

51.41  
Hannover / 03.08.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Südstadt-Bult  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Schulausschuss (zur  
Kenntnis)

Nr. 1612/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Einrichtung zusätzlicher Hortplätze in den Kindertagesstätten Kestnerstraße und Bonner Straße in Betriebsführung des DRK-Kreisverband Hannover Stadt e.V.**

#### **Antrag,**

zu beschließen,

1. den DRK-Hort Kestnerstrasse um 10 Hortplätze ( kleine Hortgruppe ) und
2. den DRK-Hort Bonner Strasse um 8 zusätzliche Hortplätze ( kleine Hortgruppe ) zu erweitern und
3. nach Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Nds. Landesjugendamt ab 01.08.2004 laufende Beihilfen für die beiden kleinen Hortgruppen mit einer Betreuungszeit von 12:00 - 16:00 Uhr und einer Ferienöffnung von 8 Stunden in Verbindung mit den Rahmenbedingungen zur Neuordnung von Betreuungszeitmodellen für den Hortbereich (DS 1853/ 2001 N1) zu gewähren.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind nicht geschlechterdifferenziert erhoben und ausgewertet worden. Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung bzw. Benachteiligung zu verbinden.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                     | in € | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten | in € p.a.  | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|-----------------------------------|------|---|---|------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                  |      |   | <b>Einnahmen</b>                                    |            |   |
| Finanzierungs-anteile von Dritten | 0,00 |   | Betriebsein-nahmen                                  | 0,00       |   |
| sonstige Ein-nahmen               | 0,00 |   | Finanzeinnah-men von Dritten                        | 0,00       |   |
| Einnahmen insgesamt               | 0,00 |   | Einnahmen insgesamt                                 | 0,00       |   |
| <b>Ausgaben</b>                   |      |   | <b>Ausgaben</b>                                     |            |   |
| Erwerbsaufwand                    | 0,00 |   | Personal-ausgaben                                   | 0,00       |   |
| Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung     | 0,00 |   | Sachausgaben  | 30.000,00  | *1.4641.678000.0                                  |
| Einrichtungs-aufwand              | 0,00 |   | Zuwendungen   | 0,00       |   |
| Investitionszu-schuss an Dritte   | 0,00 |   | Kalkulatorische Kosten                              | 0,00       |   |
| Ausgaben insgesamt                | 0,00 |   | Ausgaben insgesamt                                  | 30.000,00  |   |
| <b>Finanzierungs-saldo</b>        | 0,00 |   | <b>Überschuss/ Zuschuss</b>                         | -30.000,00 |   |

\* Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich hierbei um einen Nettobetrag handelt.

### Begründung des Antrages

Mit der Informationsdrucksache 1149/2004 hat die Verwaltung ein stadtweites Konzept zur Ausweitung des Betreuungsangebotes für Schulkinder vorgelegt. Auf Grund des erkennbaren Betreuungsbedarfes im Hortbereich werden darin dem Stadtbezirk Südstadt-Bult die Folgekosten für ein zusätzliches Innovatives Modellprojekt mit dem Ziel, die Schulkinderbetreuung zu verbessern, zugeordnet.

In einem Arbeitskreis des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult wurden am 09.06.2004 unter Beteiligung von Trägern Lösungsansätze erörtert, die in dem gegebenen Kostenansatz liegen und kurzfristig umsetzbar sind. Die vorgeschlagene Erweiterung des Hortplatzangebotes der DRK-Horte um 8 bzw. 10 Plätze ist eine der im Arbeitskreis abgestimmten Maßnahmen.

Der Träger DRK-Kreisverband Hannover Stadt e.V. bietet seit 1991 Hortplätze sowohl in der Kestnerstraße als auch in der Bonner Straße an. Im Rahmen der Neukonzeption der Hortbetreuung (DS 0855/ 2003 bzw. 0785/ 2003), durch Einführung der Verlässlichen Grundschule, wurden die Betreuungszeiten auf 12:00 - 17:00 bzw. 18:00 Uhr bei einer

Ferienöffnung von 8 bzw. 9 Stunden festgelegt.

Die Räumlichkeiten des Hortes in der Kestnerstraße befinden sich in der dortigen Grundschule. Um die Betreuung weiterer 10 Grundschulkinder zu ermöglichen, stellt die Schulverwaltung für zunächst 2 Jahre einen zusätzlichen Raum zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten des Hortes Bonner Straße befinden sich ebenfalls in der dortigen Grundschule Bonner Straße. Hier wird der kleinen Hortgruppe im Rahmen des bisherigen Raumangebotes ein ca. 24 qm großer Raum, der bisher als Schularbeitenraum genutzt wurde, zur Verfügung gestellt. Zur Verrichtung der Schularbeiten wird künftig ein benachbarter Klassenraum genutzt werden können.

Für die geplanten Erweiterungen wurde vom Nds. Landesjugendamt eine Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt.

Investitionskosten für Einrichtungsmaßnahmen (Möbiliar, Garderobe ect.) entstehen lediglich in geringem Umfang. Umbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.

51.41  
Hannover / 11.08.2004

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Stadtbezirksrat  
Döhren-Wülfel  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1595/2004  
Anzahl der Anlagen 0  
Zu TOP

---

**Schulkinderbetreuung für Dritt-u.Viertklässler in Anbindung an den Hort der Ev.-luth.  
Kindertagesstätte Querstr. als "Kinderclub"**

**Antrag,**

zu beschließen,

dem "Kinderclub" der Kindertagesstätte Querstr. ab dem 01.08.2004 für die Betreuung von 10 Schulkindern, mit einer Betreuungszeit von drei Stunden incl. Ferienbetreuung, eine jährliche Beihilfe in Höhe von 12.000€ zu gewähren.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das angestrebte Betreuungsangebot schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                         | in € | bei der Hsh-Stelle<br>(im Budget Nr.)<br>/Wipl-Position | Verwaltungs-<br>haushalt;<br>auch<br>Investitions-<br>folgekosten | in € p.a.  | bei der Hsh-Stelle<br>(im Budget Nr.)<br>/Wipl-Position |
|---------------------------------------|------|---|---|------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                      |      |   | <b>Einnahmen</b>  |            |   |
| Finanzierungs-<br>anteile von Dritten | 0,00 |   | Betriebsein-<br>nahmen  | 0,00       |   |
| sonstige Ein-<br>nahmen               | 0,00 |   | Finanzeinnah-<br>men von Dritten                                  | 0,00       |   |
| Einnahmen<br>insgesamt                | 0,00 |   | Einnahmen<br>insgesamt  | 0,00       |   |
| <b>Ausgaben</b>                       |      |   | <b>Ausgaben</b>   |            |   |
| Erwerbsaufwand                        | 0,00 |   | Personal-<br>ausgaben   | 0,00       |   |
| Hoch-, Tiefbau<br>bzw. Sanierung      | 0,00 |   | Sachausgaben  | 12.000,00  | 1.4641.678000.0   |
| Einrichtungs-<br>aufwand              | 0,00 |   | Zuwendungen   | 0,00       |   |
| Investitionszu-<br>schuss an Dritte   | 0,00 |   | Kalkulatorische<br>Kosten   | 0,00       |   |
| Ausgaben<br>insgesamt                 | 0,00 |   | Ausgaben<br>insgesamt   | 12.000,00  |   |
| <b>Finanzierungs-<br/>saldo</b>       | 0,00 |   | <b>Überschuss/<br/>Zuschuss</b>                                   | -12.000,00 |   |

## Begründung des Antrages

Mit der Informationsdrucksache 1149/2004 hat die Verwaltung ein stadtweites Konzept zur Ausweitung des Betreuungsangebotes für Schulkinder vorgelegt. Darin wird angestrebt, den Kinderclub der Kita Querstr. mit einer monatlichen Beihilfe zu fördern und damit die Betreuung der Schulkinder zu sichern.

Im Rahmen des Modellprojektes "Kinderhaus St.Petri" wurde in der genannten Kindertagesstätte ein zusätzliches Betreuungsangebot für Schulkinder geschaffen. In dem "Kinderclub" werden 10 Schulkinder täglich drei Stunden betreut. Das Angebot richtet sich vor allem an die Kinder der 3. und 4. Grundschulklasse, die nicht mehr das umfassende Hortangebot benötigen.

So können die Angebote, neben dem Mittagessen und der Hausaufgabenbetreuung, im Nachmittagsbereich selbständig von den Kindern gewählt werden.

Die Erfahrungen der Einrichtung waren Grundlage für den modellhaften Ansatz und gehen davon aus, dass für Schulanfängerinnen/ Schulanfänger und jüngere Schulkinder ein entsprechend "intensiverer" Betreuungsrahmen erforderlich ist, während den älteren Schulkindern entsprechend ihrer Entwicklung mehr Eigenverantwortung und Gestaltungsfreiraum am Nachmittag überlassen werden kann.

Neben den bisherigen Angeboten der Schulkinderbetreuung erweitert dieses Projekt die Vielfalt der Angebotsstruktur. Ganz gezielt können hier die Bedarfe und Wünsche von Kindern und Eltern Berücksichtigung finden.

Die bisherige Finanzierung des Kinderclubs hat der Ev.-luth. Stadtkirchenverband und im letzten Jahr die Kirchengemeinde selbst, befristet bis zum 31.07.2004, übernommen. Um den Fortbestand dieser Plätze zu gewährleisten, ist eine Anschlussfinanzierung sicherzustellen.

Eine entsprechende Betriebserlaubnis wurde von Seiten des Nieders. Landesjugendamtes bereits erteilt.

Die Verwaltung schlägt vor, den "Kinderclub" der Kita Querstr. mit einer jährlichen Beihilfe zu unterstützen.

51.41  
Hannover / 03.08.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1717/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **Änderung der Hundesteuersatzung rückwirkend ab dem 01.01.2001 und Neufassung ab dem 01.01.2005**

### **Antrag,**

die als **Anlage 1** beigefügte Änderungssatzung zur Hundesteuer rückwirkend ab dem 01.01.2001 und die als **Anlage 2** beigefügte Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2005 zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Innerhalb der textlichen Veränderungen wurde auf eine geschlechtsbezogene Formulierung geachtet. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Geschlechter bestehen keine Unterschiede.

### **Kostentabelle**

Es entstehen folgende finanzielle Auswirkungen.

Für die Jahre 2001 bis zum Wirksamwerden der neuen Hundesteuersatzung (HStS) ist ein Einnahmeausfall in Höhe von ca. 250.000 € zu erwarten.

Ab dem Erlass der neuen Hundesteuersatzung beträgt der Einnahmeausfall pro Kalenderjahr rd. 19.000 €.

### **Begründung des Antrages**

## 1. Neuregelungen bzgl. sog. gefährlicher Hunde

### a) Besteuerung gefährlicher Hunde nach der Gefahrtierverordnung (GefTVO)

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat mit Wirkung vom 01.01.2001 die Hundesteuersatzung (HStS) um einen Steuertatbestand, nämlich die erhöhte Hundesteuer für sog. gefährliche Hunde, erweitert. Zur Definition des Begriffes der gefährlichen Hunde i. S. der HStS wird seither im § 3 Absatz 2 lit. a) und b) HStS auf die in der GefTVO vom 05.07.2000 aufgeführten Hunderassen bzw. -typen verwiesen.

Nachdem die GefTVO vom OVG Lüneburg zunächst in den §§ 1 und 2 als nichtig eingestuft wurde, ist sie mit Wirkung vom 01.03.2003 vom Landesgesetzgeber geändert worden. Die bisherigen §§ 1 und 2 der GefTVO wurden gestrichen.

Insoweit ist der Verweis in der HStS überholt. Die Hundesteuersatzung muss daher entsprechend angepasst werden.

### b) Rechtsprechung seit 2001

In der Vergangenheit haben die Gerichte dem kommunalen Satzungsgeber im Rahmen des Lenkungs zweckes einen weiten Spielraum bei der Festlegung der Steuertatbestände eingeräumt.

Ab 2001 haben die Gerichte diesen Spielraum immer stärker eingeengt.

Insbesondere hat das OVG Lüneburg mit Beschluss vom 18.10.2002 (13 LA 246/02, 1. Instanz: VG Braunschweig vom 18.06.02 (5 A 212/01)) die Verwendung sog. Rasselisten in Frage gestellt. Zudem hat das VG Göttingen mit Urteil vom 12.07.2004 (3 A 38/03) einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz festgestellt, wenn Hunde der Gebrauchshunderasse Dobermann zur erhöhten Hundesteuer herangezogen werden, gleichzeitig aber andere Gebrauchshunderassen, wie beispielsweise der Deutsche Schäferhund, nicht erhöht besteuert werden.

Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 16.03.2004 (1 BvR 1778/01) für die vier Hunderassen bzw. -typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Annahme des Gesetzgebers für nachvollziehbar erachtet, von einer erhöhten Gefährdung auszugehen und die Einfuhr solcher Hunde zu verbieten. Diese Erwägungen tragen nach der Auffassung der Verwaltung auch eine erhöhte Besteuerung.

### c) Schlussfolgerungen

Wegen der veränderten Gesetzeslage und der seit 2001 ergangenen Rechtsprechung ist eine Überarbeitung der HStS erforderlich. Dabei sollen im Wesentlichen die Ausführungen des BVerfG zugrunde gelegt werden.

## **aa) Rückwirkende Regelungen**

### *1. Möglichkeit rückwirkender Regelungen*

Soweit eine rückwirkende Änderung der Hundesteuersatzung erfolgt, kann dies nur im Rahmen der sog. „unechten Rückwirkung“ geschehen. Eine zulässige „unechte Rückwirkung“ liegt nach der Rechtsprechung des BVerfG immer dann vor, wenn bei rückwirkenden Änderungen der Kreis der Steuerpflichtigen nicht erweitert wird und sich die Höhe der Aufwendungen nicht zu Ungunsten der Steuerpflichtigen verändert.

### *2. Eigene sog. Rasseliste für § 3 Abs. 2 lit. a) HStS(alt)*

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelungen des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) HStS (alt) mit dem Verweis auf die in der GefTVO genannten Rassen und Typen aufzuheben und stattdessen eine eigene Liste mit den Rassen bzw. Typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Bullterrier und Kreuzungen mit Hunden der vorgenannten Rassen bzw. Typen rückwirkend zum 01.01.2001 in die Hundesteuersatzung aufzunehmen.

Hinsichtlich dieser Rassen bzw. Typen besteht nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.03.2004 die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die erhöhte Besteuerung auch einer rechtlichen Überprüfung standhält.

### *3. Aufhebung des Verweises in § 3 Abs. 2 lit. b) HStS(alt)*

Die Verwaltung schlägt vor, den Verweis in § 3 Abs. 2 lit. b) HStS (alt) auf die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 GefTVO ersatzlos aufzuheben.

Nach den Urteilen und Beschlüssen der Gerichte obliegt es dem Satzungsgeber im Einzelfall, die Gefährlichkeit der einzelnen in der sog. Rasseliste genannten Hunderassen bzw. -typen konkret nachzuweisen.

Im Streitfall muss die Landeshauptstadt Hannover in entsprechenden gerichtlichen Verfahren darlegen, warum sie bestimmte Hunderassen bzw. -typen erhöht besteuert.

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit einzelner Hunderassen

bzw. –typen bestehen bei Veterinären, Biologen und Verhaltensforschern unterschiedliche Auffassungen.

Ob eine Veranlagung einzelner Hunderassen bzw. –typen zur erhöhten Hundesteuer rechtmäßig ist, wird zukünftig immer mehr von den Entscheidungen der Gerichte abhängig sein. Für die erhöhte Besteuerung anderer Hunderassen bzw. – typen wird entscheidend sein, welcher Auffassung das erkennende Gericht jeweils folgen wird. So sind in diesem Zusammenhang der Beschluss des OVG Lüneburg vom 18.10.2002 und das Urteil des VG Göttingen vom 12.07.2004 richtungweisend.

Danach ist die Verwaltung der Auffassung, dass in Niedersachsen eine erhöhte Besteuerung von Hunden dieser Rassen und Typen mit erhöhten Rechtsrisiken verbunden ist und daher nicht vorgeschlagen werden soll.

#### *4. Konsequenzen für die Hundehalterinnen und Hundehalter*

Für die Jahre 2001 bis 2004 unterliegen nur noch Hunde der Rassen und Typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier aufgrund der vermuten Gefährlichkeit aus der Zugehörigkeit zu einer Rasse bzw. einem Typen der erhöhten Hundesteuer.

Alle anderen Hunde, die zu den Hunderassen Bullmastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu gehören oder Kreuzungen mit Hunden der vorgenannten Rassen sind, unterliegen grundsätzlich nicht mehr der erhöhten Besteuerung.

Jedoch werden darüber hinaus alle diejenigen Hunde zu einer erhöhten Hundesteuer herangezogen, die nach den ordnungs-behördlichen Feststellungen als konkret gefährlich eingestuft worden sind.

Mit dieser rückwirkenden Regelung ist die Änderung von ca. 200 Steuerbescheiden sowie Einnahmeverluste der Stadt in Höhe von ca. insgesamt 250.000 € verbunden.

## **bb) Künftige Regelungen**

### *1. Maßstab: Beschluss BVerfG*

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 16.03.2004 ist derzeit die erhöhte Besteuerung der Rassen und Typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier zulässig.

## *2. Erweiterung des § 3 Abs. 2 lit. a) HStS (neu)*

Zu den im HundVerbrEinfG genannten vier Rassen und Typen (s. O.) gehört auch die bisher nicht in der Neuregelung des § 3 Abs. 2 lit. a) HStS (neu) genannte Rasse Staffordshire Bullterrier.

Die Rasse Staffordshire Bullterrier war in der Vergangenheit durch die Regelungen des § 3 Abs. 2 lit. b) HStS (alt) erfasst.

Die Halterinnen und Halter von Hunden dieser Rasse oder deren Kreuzungen konnten bisher durch die Vorlage einer Ausnahmegenehmigung die Hundesteuer auf den normalen Steuersatz zurückführen.

Eine rückwirkende Aufnahme dieser Rasse in die Regelungen des § 3 Abs. 2 lit. a) HStS (neu), Anlage 1, ist nicht zulässig. Eine rückwirkende Heranziehung zur erhöhten Steuer für diese Hundehalterinnen und Hundehalter, die nach Vorlage der Ausnahmegenehmigung nur zur normalen Hundesteuer herangezogen wurden, würde eine unzulässige rückwirkende Steuererhebung bedeuten.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den § 3 Abs. 2 lit. a) HStS (neu), Anlage 1, erst mit Wirkung vom 01.01.2005 um die Rasse Staffordshire Bullterrier zu erweitern.

## *3. Konsequenzen für die Hundehalterinnen und Hundehalter*

Zukünftig unterliegen nur noch Hunde der Rassen und Typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier und Bullterrier aufgrund der vermuteten Gefährlichkeit der erhöhten Hundesteuer.

Darüber hinaus werden alle diejenigen Hunde zu einer erhöhten Hundesteuer herangezogen, die nach den ordnungs-behördlichen Feststellungen als konkret gefährlich eingestuft worden sind.

Insgesamt werden künftig ca. 250 Hunde der erhöhten Steuer unterliegen. Jahresbezogen werden Einnahmeverluste in Höhe von ca. 19.000 € erwartet.

## **2. Weitere Überarbeitung der HStS**

a) Weiterer Überarbeitungsbedarf

Ein Teil der nachstehenden Änderungen der Hundesteuersatzung ab 2005 ist erforderlich, um sie der Fortentwicklung des Rechts anzupassen. Diesen Anlass hat die Verwaltung dazu genutzt, die Satzung insgesamt zu überarbeiten (siehe dazu Anlage 2). Zum Vergleich wird eine Synopse mit der aktuellen Hundesteuersatzung in der Fassung vom 28.06.2001 und der ab 2005 geltenden Hundesteuersatzung als **Anlage 3** beigefügt.

b) Die Veränderungen im Einzelnen

aa) Steuergegenstand (§ 1 HStS)

Diejenige Person, die einen Hund in ihren Haushalt aufnimmt, hat ab diesem Zeitpunkt einen steuerbaren Aufwand, weil Teile des Einkommens für Futter, ärztliche Versorgung und Versicherung verwendet werden. Insoweit darf die Besteuerung mit der Aufnahme in den Haushalt einsetzen. Die Steuerpflicht tritt erst nach Ablauf von zwei Monaten ein, sofern der Hund zur Pflege oder zum Anlernen gehalten wird. Ein vorübergehender Aufenthalt des Hundes im Stadtgebiet von nicht mehr als 2 Monaten ist steuerfrei (s. dazu auch § 5 Abs.1 HStS).

bb) Steuerpflicht (§ 2 HStS)

Der Begriff der / des Steuerpflichtigen wird präzisiert. Gerade im Hinblick auf die Veranlagung zu Aufwandsteuern stellen die Gerichte hohe Anforderungen an die Definition des Begriffs der / des Steuerpflichtigen. Der bisherige Absatz 3 wird wegen des sachlichen Zusammenhangs in Absatz 1 überführt.

cc) Steuermaßstab und Steuersätze (§ 3 HStS)

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 lit. b) HStS (alt) wurden redaktionell überarbeitet, da die Bestimmungen des NHundG hinzugefügt wurden.

dd) Steuerermäßigung (§ 4 HStS)

Der bisher in Abs. 2 Satz 2 festgelegte Betragsbeschränkung in Höhe von 60,- € wird gestrichen. Bei Ermäßigungsanträgen ist jeder Fall individuell zu prüfen. Daher muss auch eine individuelle Feststellung des Ermäßigungsbetrages möglich sein.

ee) Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen (§ 5 HStS)

Absatz 2 wird zur Klarstellung in den Nummern 1, 3 und 6 präzisiert und insoweit der herrschenden Rechtsprechung angepasst.

Die Befreiungstatbestände sollen einer Hundehalterin bzw. einem Hundehalter ermöglichen einen Hund zu halten, um bei den Aufgaben des täglichen Lebens auf fremde Hilfe teilweise verzichten zu können.

ff) Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und -ermäßigung (§6 HStS)

Die Verfahrenserfordernisse für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden präzisiert.

gg) Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer (§ 7 HStS)

Die Absätze 1 - 4 wurden genauer gefasst, um zweifelsfrei die Steuerpflicht feststellen zu können. Hinsichtlich der Regelungen in § 9 Abs. 4 HStS (alt) ist die Besteuerung nach Wegfall des Aufwandes (Abschaffung etc.) nach § 7 Abs. 4 HStS (alt) nicht mehr rechtmäßig. Daher soll zukünftig eine verspätete Abmeldung nicht durch eine Steuerzahlung, sondern durch ein Bußgeld geahndet werden.

Der neue Absatz 5 ist im Hinblick auf die Vorschrift des § 14 NKAG, Erteilung des Hundesteuerbescheides durch öffentliche Bekanntmachung, sinnvoll. Durch die öffentliche Bekanntmachung entfallen die Kosten für das Erstellen der Bescheide zuzüglich der Portokosten. Sofern Änderungsbescheide zu erteilen sind, werden diese weiterhin im Laufe des Jahres erteilt.

hh) Fälligkeit der Steuer (§ 8 HStS)

Hier sind die Formulierungen präzisiert worden.

ii) Sicherung und Überwachung der Steuer (§ 9 HStS)

Die bisherigen §§ 9 und 10 HStS (alt) werden wegen des sachlich engen Zusammenhanges zusammengefasst. Gleichzeitig werden einige Formulierungen präzisiert.

Neu hinzugekommen ist der Absatz 8, der nunmehr auch anderen Personen neben den Hundehaltern bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf die Auskunftserteilung und zum Mitführen der Hundesteuermarke auferlegt.

jj) Ordnungswidrigkeiten (§ 10 HStS)

Der bisherige § 11 HStS (alt) wird zu § 10.

Zusätzlich ist in Absatz 1 die Ziffer 5 aufgenommen worden, um die Verpflichtungen des neuen § 9 Absatz 8 entsprechend durchsetzen zu können.

20.3/ 20 / Dez. II  
Hannover / 20.08.2004

**4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der  
Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.1998**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am .....2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.06.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2001, S. 422), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 c) sind

- a) Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind immer:

1. Bullterrier,
2. Pitbull-Terrier,
3. American Staffordshire Terrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 3.

b) *wird gestrichen*

c) wird zu b) und wie folgt neu formuliert:

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und Maulkorbzwang angeordnet hat.

**Artikel 2**

Vorstehende 4. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, den . .2004

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

**Hundesteuersatzung der  
Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2005**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am .....2004 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.1998 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom .....(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2004, S. ....), wird durch die folgende Neufassung ersetzt:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet. Näheres regelt § 7.

**§ 2  
Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3  
Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund           | 120,00 €  |
| b) für jeden weiteren Hund       | 240,00 €  |
| c) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 €. |

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c) sind:

a) Hunde der Rassen bzw. Typen:

1. Bullterrier,
2. Pitbull-Terrier,
3. American Staffordshire Terrier
4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind. Dies ist der Fall, wenn

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder
- wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen wurden

und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und / oder Maulkorbzwang angeordnet hat bzw. die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) festgestellt und eine Erlaubnis nach § 5 NHundG versagt wurde.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuermäßigung gewährt wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

#### **§ 4 Steuerermäßigung**

- (1) Zur Vermeidung von Härten kann die Steuer für einen Hund je Haushalt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

#### **§ 5 Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;

2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
  - des Zolls,
  - der Polizei oder
  - des Bundesgrenzschutzes

aus dienstlichen Gründen verwendet werden;

3. Hunden, die als
  - Meldehunde,
  - Sanitätshunde,
  - Schutzhunde oder
  - Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;

4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;

5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;

6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

..

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.  
Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7** **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.

Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in Hannover oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 8** **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 ist der entsprechend fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben.

- (3) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem

- sie/er den Hund veräußert hat,
- sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
- der Hund abhanden gekommen ist,
- der Hund eingegangen ist oder
- die Halterin/der Halter aus der Stadt verzogen ist,

bei der Stadt schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.

- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 4 bis 7 auch diese Person.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 3 der Stadt den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 9 Absatz 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7 den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 9 Absatz 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze 4 bis 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

## **Artikel 2**

Vorstehende Neufassung der Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, den . . .2004

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

**Hundesteuersatzung der  
Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.1998 in der  
Fassung der Änderungssatzung vom 28.06.2001**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2  
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb oder einem Verein aufgenommen hat (Hundehalter).
- (2) Alle in einem Haushalt, einem Betrieb oder einem Verein gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrerer Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen eines Hundes den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**Hundesteuersatzung der  
Landeshauptstadt Hannover gültig ab dem 01.01.2005**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet. Näheres regelt § 7.

**§ 2  
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.  
  
Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund           | 120,00 €  |
| b) für jeden weiteren Hund       | 240,00 €  |
| c) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 €. |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 c sind
- a) Hunde nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere „Gefahrtier-Verordnung“ (GefTVO, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 07.07.2000, S. 149) in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Hunde, die in der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 der GefTVO in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, wenn für diese Hunde keine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- c) Hunde, die bereits Menschen oder Tiere gebissen haben oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und die aufgrund des § 6 der Hundeverordnung nur mit einem Maulkorb versehen und angeleint ausgeführt werden dürfen.

**§ 3**  
**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund           | 120,00 €  |
| b) für jeden weiteren Hund       | 240,00 €  |
| c) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 €. |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c) sind:
- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier,
  2. Pitbull-Terrier,
  3. American Staffordshire Terrier
  4. Staffordshire Bullterrier
- sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.
- b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind. Dies ist der Fall, wenn
- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder
  - wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen wurden
- und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und / oder Maulkorbzwang angeordnet hat bzw. die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) festgestellt und eine Erlaubnis nach § 5 NHundG versagt wurde.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuermäßigung gewährt wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

**§ 4**  
**Steuerermäßigung**

- (1) Zur Vermeidung von Härten kann die Steuer auf Antrag in Einzelfällen ermäßigt oder erlassen werden. Im Falle der Ermäßigung beträgt die Steuer gemäß § 3 Abs. 1 a 60,00 €.
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

**§ 4**  
**Steuerermäßigung**

- (1) Zur Vermeidung von Härten kann die Steuer für einen Hund je Haushalt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## § 5

### Steuerfreiheit/Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden des Zolls, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen gehalten oder verwendet werden;
  3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
  4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;

## § 5

### Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
  2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
    - des Zolls,
    - der Polizei oder
    - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden;
  3. Hunden, die als
    - Meldehunde,
    - Sanitätshunde,
    - Schutzhunde oder
    - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
  4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;

5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung nach § 5 wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Stadt zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies der Stadt innerhalb einer Woche nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## § 7

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
  
- (2) Die Steuer entsteht mit dem ersten des Kalendermonats, nach dem ein Hund in einem Haushalt i. S. von § 2 Abs. 1 aufgenommen wurde, frühestens mit dem ersten des Monats, nach dem er drei Monate alt geworden ist.
  
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats; Abs. 2 bleibt unberührt.
  
- (4) Bei fristgerechter Abmeldung (§ 9 Abs. 4) endet die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Vormonats nach dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht. Eine verspätete Abmeldung wird frühestens zum Ende des Quartals berücksichtigt, das vor Eingang der Abmeldung geendet hat.

## § 7

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.  
  
Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in Hannover oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.  
  
Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.  
  
In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
  
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.
  
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

**§ 8**  
**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

**§ 8**  
**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.  
In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 ist der entsprechend fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 9

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb einer Woche bei der Stadt schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats. Im Falle der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder des vorherigen Hundehalters anzugeben.
- (2) Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne von § 3 Abs. 2 ist eine Ausnahmegenehmigung für die Haltung des Hundes gemäß § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 der GefTVO vorzulegen. Ist dem Hundehalter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 Abs. 2, kann die Vorlage einer ordnungsbehördlichen Bescheinigung über das erlaubnisfreie Halten oder über die Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht des Hundes verlangt werden.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (4) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb einer Woche, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt verzogen ist, bei der Stadt schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

## § 9

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem
  - sie/er den Hund veräußert hat,
  - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
  - der Hund abhanden gekommen ist,
  - der Hund eingegangen ist oder
  - die Halterin/der Halter aus der Stadt verzogen ist,

## § 10

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke trägt.
  - (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf schriftlichen Antrag eine neue Hundesteuermarke zugesandt.
  - (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
  - (4) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- bei der Stadt schriftlich abmelden.
- Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
  - (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
  - (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
  - (7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
  - (8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 4 bis 7 auch diese Person.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Abs. 3 der Stadt den Wegfall der Steuerbefreiung oder – ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 und 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 10 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung in dieser Fassung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 3 der Stadt den Wegfall der Steuerbefreiung oder- ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 9 Absatz 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7 den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 9 Absatz 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze 4 bis 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1777/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### 30. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Hannover

#### **Antrag,**

die Zustimmung zu der anlässlich des 30. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Hannover erforderlichen außerplanmäßigen Ausgabe zu erteilen:

|                 |   |
|-----------------|---|
| 600.000,- Euro  | Verwaltungshaushalt 2004<br>Zuwendung Kirchentag 2005 |
| Haushaltsstelle | 1.3700.718000.0                                       |

#### **Deckung**

|                 |   |
|-----------------|---|
| 600.000,- Euro  | Verwaltungshaushalt 2004<br>Zinsen Kapitalmarkt |
| Haushaltsstelle | 1.9110.807100.1                                 |

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe ist durch Minderausgaben bei der o. g. Haushaltsstelle in vollem Umfang gewährleistet.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                         | in € | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-<br>haushalt;<br>auch<br>Investitions-<br>folgekosten | in € p.a.   | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|---------------------------------------|------|---|---|-------------|---|
| <b>Einnahmen</b>                      |      |   | <b>Einnahmen</b>  |             |   |
| Finanzierungs-<br>anteile von Dritten | 0,00 |   | Betriebsein-<br>nahmen  | 0,00        |   |
| sonstige Ein-<br>nahmen               | 0,00 |   | Finanzeinnah-<br>men von Dritten                                  | 0,00        |   |
| Einnahmen<br>insgesamt                | 0,00 |   | Einnahmen<br>insgesamt  | 0,00        |   |
| <b>Ausgaben</b>                       |      |   | <b>Ausgaben</b>   |             |   |
| Erwerbsaufwand                        | 0,00 |   | Personal-<br>ausgaben   | 0,00        |   |
| Hoch-, Tiefbau<br>bzw. Sanierung      | 0,00 |   | Sachausgaben  | 0,00        |   |
| Einrichtungs-<br>aufwand              | 0,00 |   | Zuwendungen   | 600.000,00  | I150B1  |
| Investitionszu-<br>schuss an Dritte   | 0,00 |   | Kalkulatorische<br>Kosten   | 0,00        |   |
| Ausgaben<br>insgesamt                 | 0,00 |   | Ausgaben<br>insgesamt   | 600.000,00  |   |
| <b>Finanzierungs-<br/>saldo</b>       | 0,00 |   | <b>Überschuss/<br/>Zuschuss</b>                                   | -600.000,00 |   |

## Begründung des Antrages

In der Zeit vom 25. bis zum 29. Mai 2005 findet der 30. Deutsche Evangelische Kirchentag in Hannover statt. Verbunden mit der Ausrichtung des Kirchentages ist eine finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Hannover.

Nach Beratungen zwischen den Veranstaltern und dem Büro des Oberbürgermeisters steht nunmehr das Volumen der finanziellen Beteiligung der Landeshauptstadt Hannover fest. Als Bareinlage hat der Veranstalter zunächst als "Anschubfinanzierung" und zur Abdeckung bereits in diesem Jahr entstehender Ausgaben um Überweisung eines Betrages in Höhe von **600.000,- Euro** noch in diesem Haushaltsjahr (2004) gebeten. Diese Mittel sind nicht etatisiert, müssen den Veranstaltern aber zur Verfügung gestellt werden. Im Haushaltsplanentwurf 2005 sind bei der Haushaltsstelle 1.3700.718000.0 weitere 1.850.000,- Euro für die Veranstaltung vorgesehen.

Die außerplanmäßige Ausgabe ist

- **unvorhergesehen,**

**weil** die Notwendigkeit einer Beteiligung bei der Anschubfinanzierung durch die Landeshauptstadt Hannover bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2004 weder bekannt noch planbar war und Mittel im Haushaltsplan 2004 für den Kirchentag nicht eingestellt sind.

Sie ist

- **unabweisbar,**

**weil** die Landeshauptstadt hannover durch Erklärung verpflichtet ist, den Kirchentag mit zu finanzieren und bereits in diesem Jahr Mittel in der genannten Höhe für die Vorbereitung benötigt werden.

15.0  
Hannover / 01.09.2004